

VERKAUFSPROSPEKT



Windpark

Handewitt-West

GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der Windpark Handewitt-West ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Bei den gezeigten Fotos von Windenergieanlagen handelt es sich nur teilweise um die Anlageobjekte. Andere Fotos zeigen nicht die Anlageobjekte, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung der Anlagestrategie und -politik der Vermögensanlage (Seite 4, 9, 65, 105).

Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	17
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	21
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	21
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	24
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	28
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	31
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	32
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ..	34
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	38
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	39
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	42
6	Investition und Finanzierung	58
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	58
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	66
7	Die Emittentin	74
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	92
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	103
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	108
11	Weitere Pflichtangaben	135
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	136
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	150
14	Glossar	154
15	Schritte zur Beteiligung	158
16	Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht	161



1 | Vorwort

Energiewende und Klimaschutz

Ziel der Energiewende in Deutschland ist es, Energie hauptsächlich aus regenerativen Energiequellen zu beziehen.

Im Jahr 2020 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch rd. 45 %. Damit wurde die Zielmarke für das Jahr 2025 von 40 – 45 % gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 bereits im Jahr 2020 erreicht. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der regenerativen Energien am gesamten Stromverbrauch gemäß novelliertem Erneuerbare-Energien-Gesetz (2023) bei 80 % liegen.

Mit dem Projekt Windpark Handewitt-West möchten auch wir, die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit für Bürger schaffen.

Unser Projekt

Nach der Gründung der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG im Jahr 2015 wurde die Projektierung des Windparks Handewitt-West initiiert. Große Meilensteine im Projekt waren im Juni 2020 die Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und im September 2020 der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur.

Die sieben Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 131 m bzw. 81 m und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW wurden in Handewitt und in Meyn errichtet und im Mai 2023 in Betrieb genommen. Der produzierte Strom wird zunächst über einen Anschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG in das Stromnetz eingespeist. Im zweiten Halbjahr 2024 soll ein windpark-eigenes Umspannwerk errichtet werden, an das die Windenergieanlagen dann angeschlossen werden soll.

Unsere Bürgerbeteiligung

Von Beginn der Planungen bis zum Anschluss an das Stromnetz sind viele Jahre vergangen. Der Erfolg des Projekts war nur möglich durch die enge Einbindung der Anlieger und Grundstückseigentümer in die konzeptionelle Umsetzung. Nun ist es endlich soweit. Wir laden Sie ein, sich als Kommanditist an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG zu beteiligen. Damit haben Sie die Möglichkeit, die Energiewende ein Stück weit selbst mitzugestalten und eine ökologisch sinnvolle Kapitalanlage mit direktem regionalen Bezug zu erwerben. Eine Beteiligung ist ab 1.000 € möglich.

In diesem Verkaufsprospekt sind detaillierte Informationen zum Projekt der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG zusammengetragen. Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 42 – 57 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Wir freuen uns auf Sie.

Handewitt, den 29.08.2023

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

vertreten durch die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH

Björn Jensen

Dr. Jan Christian Lorenzen

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit einer Nennleistung von 29,4 MW
- 7 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 131 m (4 Windenergieanlagen) bzw. 81 m (3 Windenergieanlagen)
- Gemeinde Handewitt und Meyn, Landkreis Schleswig-Flensburg, Schleswig-Holstein
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Windparks Handewitt-West:
40.278.000 kWh (2023)
73.234.000 kWh (2024 – 2042)
24.411.000 kWh (2043)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 35.000.000 €
- Finanzierung:
3.500.000 € Eigenkapital (10 %),
31.500.000 € Fremdmittel (90 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,48 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **2. Quartal 2020 und 4. Quartal 2021**
Genehmigungen sowie Änderungsgenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- **3. Quartal 2020**
Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur
- **4. Quartal 2021**
Sicherung der Finanzierung
- **2. Quartal 2022**
Fertigstellung der Zuwegungen und Kranstellplätze
- **3. Quartal 2022**
Fertigstellung der Fundamente, Baubeginn der Windenergieanlagen
- **2. Quartal 2023**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- **3. Quartal 2023 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital
- **2. Halbjahr 2024 (Prognose)**
Bau und Fertigstellung des Umspannwerkes

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 3.500.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 2.682.406 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 817.594 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1 teilbar sein.
- Es besteht die Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorwiegend sollen Personen in die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG aufgenommen werden, die seit dem 01.01.2020 mit einem in näherem Umkreis von ca. zwei Kilometern um die errichteten Windenergieanlagen gelegenen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Handewitt oder der Gemeinde Meyn gemeldet sind.
- Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen durch die Komplementärin.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung (anzulegender Wert) von 6,79 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2023 – 2043) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2023:	10 %
2024 – 2031:	je 15 %
2032 – 2037:	je 20 %
2038:	30 %
2039 – 2043:	je 60 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 580 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2023 – 2043) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 31 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma:

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer:

HRA 8699 (Amtsgericht Flensburg)

Geschäftsanschrift:

Kolonie 14, 24983 Handewitt

Telefon: 0175 – 275 435 6

Telefax: 04639 – 21 29 701

E-Mail: beteiligung@l-projekt.com

Sitz der Gesellschaft: Handewitt, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuer-

behörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 42 – 57) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 29.08.2023

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

vertreten durch die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen

Björn Jensen

Dr. Jan Christian Lorenzen

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebersgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll insgesamt 3.500.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon haben die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 2.682.406 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2.682.406 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 3.500.000 € erhöht werden. Eine weitergehende Erhöhung des Kommanditkapitals ist nicht vorgesehen.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 817.594 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 817 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 158 – 160 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Es besteht die Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorwiegend sollen Personen in die Windpark Han-

dewitt-West GmbH & Co. KG aufgenommen werden, die seit dem 01.01.2020 mit einem in näherem Umkreis von ca. zwei Kilometern um die errichteten Windenergieanlagen gelegenen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Handewitt oder der Gemeinde Meyn gemeldet sind.

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Anleger sollte Kenntnisse und / oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben, wobei fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen durch umfassende Kenntnisse im Bereich Vermögensanlagen ausgeglichen werden können.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 42 – 57 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf den Seiten 42 und 43 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen sowie der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 158 – 160 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Der Anleger kann das Geschäftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, ordentlich kündigen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH) kann den Anleger gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 145 – 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin ausschließen und damit ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für

den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist außerdem dadurch eingeschränkt, dass die Kommanditanteile nur nach den nachfolgend dargestellten Regelungen des § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) übertragen werden können.

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten.

Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese ohne Rest durch 1 teilbar sein.

Die Übertragung kann nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgen.

Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommanditanteile auf seine Erben über. Die Kommanditanteile können mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung nur an Angehörige oder an einen anderen Gesellschafter vererbt werden. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind. Im Falle von mehreren Erben wird ein gemeinsamer Vertreter die Rechte aus der Beteiligung ausüben.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den An-

leger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf der Seite 54 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG
Kolonie 14
24983 Handewitt

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.



Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Kolonie 14, 24983 Handewitt entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 817.594 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Wird der vorgesehene Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 817.594 € nicht vollständig erreicht, kann die persönlich haftende Gesellschafterin die Zeichnung vorzeitig schließen und das Projekt in einem verringerten Umfang und bei einem veränderten Investitionsplan realisieren. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor.

Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Die einzelnen Beteiligungsschritte sind den Angaben auf den Seiten 158 – 160 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ zu entnehmen.

Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, zu überweisen:

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: VR Bank Nord eG
IBAN: DE 31 2176 3542 0004 8099 12
BIC: GENODEF1BDS

Verwendungszweck:

Kommanditeinlage von _____

(Vor- und Nachname)

Ein Kommanditist kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn dieser seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage der Komplementärin zur Verfügung stellen müssen. Die Kosten für die erste Handelsregistervollmacht sowie die Ersteintragung in das Handelsregister eines jeweiligen Anlegers trägt die Gesellschaft. Alle Kosten und Gebühren für weitere Handelsregistervollmachten und Eintragungen in das Handelsregister (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers sind der Gesellschaft bis zum 30.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und die Aufwendungen und Kosten durch den jeweiligen Anleger erstattet werden.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Anleger Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditan-

teils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Ein Kommanditist, der aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 147 – 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung:

Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall entspricht die Abfindung der Höhe nach dem Betrag der eingezahlten Einlage abzüglich der der Emittentin entstandenen Kosten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Einlage. Darüber hinaus können für den Anleger in diesem Zusammenhang Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Die Abfindung von Anlegern, die aus anderen Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden oder austreten, richtet sich nach dem wirklichen Wert des Kommanditanteils. Grundlage seines Anspruchs ist die aufzustellende Abfindungsbilanz. In dieser Abfindungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihrem Verkehrswert aufzunehmen. Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus, so ist der Jahresabschluss zum 31.12. dieses Kalenderjahres der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; anderenfalls ist der Jahresabschluss zum 31.12. des Jahres, welches dem Zeitpunkt des Ausscheidens voran ging, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz. Die Kosten der Wertermittlung trägt die Gesellschaft, wenn deren Bilanzstichtag auch für den Bewertungsstichtag maßgebend ist. In allen anderen Fällen trägt diese Kosten der ausscheidende Gesellschafter. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlich insoweit von ihm zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

Wenn keine Einigung über den Verkehrswert des Gesellschaftsvermögens erzielt wird, wird ein Schiedsgutachter benannt. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens. Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen.

Jeder Anleger hat das Recht, in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist Bücher und Schriften der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft einzusehen. Der Anleger kann dieses Recht auf eine in Angelegenheiten der Gesellschaft zur Berufsverschwiegenheit

verpflichteten Person ausüben lassen. Die durch die Ausübung der Rechte entstehenden Kosten, auch die der Emittentin, trägt der Gesellschafter selbst.

Ergibt sich durch die Ausschüttungen an die Anleger auf Grund der Bildung von Rücklagen auf dem Gesellschafterkonto ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Emittentin, so hat der betreffende Anleger der Emittentin diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Pflichteinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in

Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die eueco GmbH, erhält für Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 8.176 €. Dies entspricht 1 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (817.594 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 9 Abs. 2 e des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 141 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft Anspruch auf eine Abfindung gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 147 – 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 42 – 57) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 09.06.2020 und 29.12.2021 (Änderungsgenehmigung)), damit der Windpark Handewitt-West errichtet und betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 46 – 47 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur im Juli 2020 mit dem Erhalt des Zuschlags (15.09.2020). Der Erhalt des Zuschlags ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes und für die Vergütung des zu erzeugenden Stroms, damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 47 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Kaufvertrag und Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 24.09.2021, Geschäftsbesorgungsvertrag vom 01.08.2019, Geschäftsbesorgungsverträge über die Durchführung der kaufmännischen und der technischen Betriebsführung vom 15.12.2021, Nutzungsverträge für die Windparkflächen aus dem Zeitraum 14.12.2015 bis 30.12.2015 und vom 03.07.2019 sowie Nachtrag vom 11.10.2019, Nutzungsverträge für ein Abstandsflächen- und Rotorrecht vom 03.05.2020 und 01.12.2021, Gestattungsverträge für ein Kabel- und Leitungsrecht aus dem Zeitraum 23.08.2021 bis 06.01.2022, Gestattungsvertrag für ein Wegerecht vom 01.12.2021 sowie Gestattungsverträge für ein temporäres Wegerecht vom 27.08.2020 und 31.08.2020, Gestattungsverträge über das Verlegen und den Unterhalt von Leerrohren für Telekommunikationszwecke aus dem Zeitraum vom 26.10.2021 bis 03.05.2022, Vereinbarungen zur Übertragung von Ökopunkten vom 11.10.2021 und 04.11.2021, Vereinbarung zur Übertragung von Knick-Ökopunkten vom 29.01.2022, Städtebauliche Verträge vom 17.02.2020 mit Nachtrag zum 2. Städtebaulichen Vertrag vom 06.01.2022) und die noch abgeschlossen werden sollen (Nutzungsvertrag für die Umspannwerkfläche und Netzanschlussvertrag mit der Schleswig-Holstein Netz AG) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 44 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 53 „Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten“).
- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 33.467.000 € sowie die prognostizierten Gründungskosten in Höhe von 1.533.000 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 35.000.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 44 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 10.09.2021 abgeschlossenen Beratungsvertrages, des am 25.10.2021 abgeschlossenen Darlehens zur Vorfinanzierung von Projektmitteln und von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung I und II), des am 25.10.2021 abgeschlossenen Darlehens zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie der am 15.11.2021 abgeschlossenen langfristigen Darlehen I, II und III in Höhe von insgesamt 28.147.000 € und des noch abzuschließenden Darlehens IV in Höhe von insgesamt 3.353.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 – 50 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).

- die erfolgte Inbetriebnahme aller sieben Windenergieanlagen im Windpark Handewitt-West im 2. Quartal 2023, damit die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur eingehalten wird und keine Mehrkosten durch eine zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen oder die Zuschläge (im Rahmen der Ausschreibung) für die errichteten Windenergieanlagen aufgrund einer verzögerten Inbetriebnahme erlöschen. Durch die Einhaltung des Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 47 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, der fertiggestellte Netzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes sowie die im zweiten Halbjahr 2024 geplante Inbetriebnahme des Umspannwerkes auf Grundlage des noch nicht abgeschlossenen Netzanschlussvertrages und des noch nicht abgeschlossenen Nutzungsvertrages für die Umspannwerkfläche mit der Schleswig-Holstein Netz AG. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 44 „Risiko Netzanbindung, Umspannwerk“ sowie auf der Seite 52 „Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes“).
- die Erzielung der in der Verkaufsprospektkalkulation dargestellten prognostizierten Energieerträge im Windpark Handewitt-West auf Basis des vorliegenden Ertragsgutachtens vom 16.06.2021, eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 47 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 54 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2040) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 48 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windparks, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 42 – 57) beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Im Folgenden werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kalkulationen wurden Beträge und Prozentzahlen kaufmännisch gerundet, so dass Rundungsdifferenzen vorhanden sein können.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2023 – 2043). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen und die Finanzanlagen:

Im Bereich der Sachanlagen werden die in der Errichtung befindlichen Windenergieanlagen, die Netzanbindung und das Umspannwerk, die erforderlichen Zuwegungen und Kranstellflächen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung berücksichtigt. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben. Im Jahr 2038 sind die Windenergieanlagen sowie die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur (bis auf das Umspannwerk) planungsgemäß vollständig abgeschrieben, wodurch das Ergebnis entsprechend ab dem Jahr 2039 ansteigt.

Die Finanzanlagen umfassen die Beteiligung an der ARGE Netz GmbH & Co. KG sowie an der BNK SH Nord GmbH & Co. KG und die Genossenschaftsanteile an der VR Bank Nord eG und werden über den Planungszeitraum nicht abgeschrieben.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Pflichteinlagenkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei werden nachfolgend die Verlustvortrags- sowie Verrechnungskonten der Gesellschafter gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen im Kapitalkonto II zusammengefasst dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen gebildet. Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren in der Zwischenbilanz abgebildeten Rückstellungen im Jahr

2023 aufgelöst und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten dargestellt:

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählt das geplante Darlehen zur teilweisen Vorfinanzierung des Umspannwerkes (Projektvorfinanzierung I), welches in der zweiten Jahreshälfte 2024 errichtet werden soll. Es ist geplant, dieses kurzfristige Darlehen im Jahr 2024 einzusetzen und im selben Jahr wieder zu tilgen. Weiterhin gehören das Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) sowie das Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten, die im Jahr 2023 bereits getilgt werden (Prognose). Entsprechend werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten

in den Planbilanzen in jedem Jahr mit „0“ beziffert.

Die langfristigen Verbindlichkeiten bestehen aus den Darlehen I – IV (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 58 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Bei der dargestellten Verkaufsprospektkalkulation handelt es sich um eine modellhafte Planungsrechnung, in der aus Vereinfachungsgründen insbesondere in den Plan-Bilanzen Positionen zusammengefasst oder anders dargestellt werden als z. B. in einem Jahresabschluss. Insofern sind die Einzelpositionen in den Plan-Bilanzen abweichend von der ausführlichen Darstellung in der Zwischenbilanz zum 30.06.2023 (siehe Seiten 121 – 124 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. Netzanbindung, Umspannwerk	1.078.688	4.397.400	4.106.738	3.816.075	3.525.413	3.234.750	2.944.088	2.653.425	2.362.763
2. Zuwegung, Kranstellflächen	984.375	918.750	853.125	787.500	721.875	656.250	590.625	525.000	459.375
3. Technische Anlagen und Maschinen	25.923.750	24.195.500	22.467.250	20.739.000	19.010.750	17.282.500	15.554.250	13.826.000	12.097.750
I. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen / Genossenschaftsanteile	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400
Anlagen gesamt	28.101.213	29.626.050	27.541.513	25.456.975	23.372.438	21.287.900	19.203.363	17.118.825	15.034.288
B. Umlaufvermögen									
I. Kasse, Bankguthaben	1.112.102	1.769.235	2.260.982	2.634.733	3.003.583	3.356.533	3.703.188	4.042.826	4.284.149
Summe Aktiva	29.213.315	31.395.285	29.802.495	28.091.708	26.376.020	24.644.433	22.906.550	21.161.651	19.318.437
Passiva									
A. Eigenkapital									
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-2.186.972	-1.523.841	-1.175.219	-837.614	-509.978	-203.611	90.776	372.131	548.806
1. Entnahmen	-350.000	-525.000	-525.000	-525.000	-525.000	-525.000	-525.000	-525.000	-525.000
2. Gewinn/Verlust	-1.260.283	1.188.131	873.622	862.606	852.636	831.367	819.387	806.355	701.675
Summe Eigenkapital	1.313.028	1.976.159	2.324.781	2.662.386	2.990.022	3.296.389	3.590.776	3.872.131	4.048.806
B. Rückstellungen									
I. Rückstellungen für Rückbau	35.726	92.888	154.566	221.030	292.563	369.466	452.052	540.654	635.621
C. Verbindlichkeiten									
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute									
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Langfristige Darlehen (Darlehen I, II, III, IV)	27.864.561	29.326.238	27.323.148	25.208.291	23.093.435	20.978.578	18.863.722	16.748.865	14.634.009
Summe Passiva	29.213.315	31.395.285	29.802.495	28.091.708	26.376.020	24.644.433	22.906.550	21.161.651	19.318.437

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen.

Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines

geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf der Seite 126 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Vermögenslage im Detail erläutert.

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.072.100	1.781.438	1.490.775	1.200.113	909.450	618.788	328.125	109.375	0	0	0	0
393.750	328.125	262.500	196.875	131.250	65.625	0	0	0	0	0	0
10.369.500	8.641.250	6.913.000	5.184.750	3.456.500	1.728.250	0	0	0	0	0	0
114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400	114.400
12.949.750	10.865.213	8.780.675	6.696.138	4.611.600	2.527.063	442.525	223.775	114.400	114.400	114.400	114.400
3.899.185	3.556.596	3.270.191	3.020.446	2.849.405	2.905.118	3.503.901	2.933.949	3.168.359	3.463.685	3.719.200	2.258.100
16.848.935	14.421.809	12.050.866	9.716.584	7.461.005	5.432.180	3.946.426	3.157.724	3.282.759	3.578.085	3.833.600	2.372.500
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
92.462	-328.627	-701.057	-1.044.780	-1.318.205	-1.526.923	-2.118.411	-2.126.911	-2.061.412	-1.948.415	-1.924.500	-3.385.600
-700.000	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000	-700.000	-1.050.000	-2.100.000	-2.100.000	-2.100.000	-2.100.000	-2.100.000
243.655	278.912	327.570	356.277	426.575	491.281	458.512	2.091.500	2.165.500	2.212.997	2.123.915	638.900
3.592.462	3.171.373	2.798.943	2.455.220	2.181.795	1.973.077	1.381.589	1.373.089	1.438.588	1.551.585	1.575.500	114.400
737.321	846.139	962.483	1.086.781	1.219.483	1.361.062	1.512.016	1.672.869	1.844.171	2.026.500	2.258.100	2.258.100
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.519.152	10.404.296	8.289.440	6.174.583	4.059.727	2.098.042	1.052.821	111.767	0	0	0	0
16.848.935	14.421.809	12.050.866	9.716.584	7.461.005	5.432.180	3.946.426	3.157.724	3.282.759	3.578.085	3.833.600	2.372.500

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks Handewitt-West entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen aus Stromverkauf. Zins-einnahmen werden im laufenden Betriebsjahr 2023 berücksichtigt, ab dem Jahr 2024 werden aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht keine Zins-einnahmen prognostiziert. Für das Jahr 2023 wird das Guthaben bei Kreditinstituten aus den Vorjahren berücksichtigt. Darüber hinaus sind im Jahr 2023 die geplante Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 817.594 € sowie die weitere Inanspruchnahme des langfristigen Darlehens II in Höhe von 1.853.000 € (13.147.000 € wurden bereits im Jahr 2022 abgerufen) und die geplante Inanspruchnahme des langfristigen Darlehens III in Höhe von 3.147.000 € berücksichtigt. Im Jahr 2024 ist außerdem die Inanspruchnahme der anteiligen Vorfinanzierung des Umspannwerkes (2.030.000 €) sowie des langfristigen Darlehens IV in Höhe von 3.353.000 € für die teilweise Finanzierung des Umspannwerkes geplant. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen „Sonstige Vermögensgegenstände“ sowie „Rechnungsabgrenzungsposten“) wurden im Jahr 2023 liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Geschäftsführungs- und Haftungsvergü-

tung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten (Erläuterung siehe Seiten 132 – 133), betriebliche Ausgaben, sonstige Cash-Flow-Änderungen (im Jahr 2023: liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen „Sonstige Rückstellungen“, „Kurzfristige Verbindlichkeiten“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“), Gewerbesteuer, Investitionen (siehe Anschaffungs- und Herstellungskosten im Investitionsplan auf Seite 58), Kapitaldienst (Zins und Tilgung; Erläuterung siehe Seiten 129 – 130) für die Darlehen (langfristige Darlehen I – IV sowie kurzfristige Darlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln und von Eigenkapital sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) und Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau. Im Jahr 2040 soll die vollständige Tilgung der langfristigen Darlehen erfolgen.

Nach Berücksichtigung einer Liquiditätsrücklage für den Kapitaldienst und einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau (liquiditätswirksam, Unterschied im Betrag zu den gewinnwirksamen Rückstellungen auf den Seiten 28 – 29) verbleibt eine Liquidität, aus der die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten geleistet wird. Diese wird im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellt sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2023: 10 %; 2024 – 2031: je 15 %;
2032 – 2037: je 20 %; 2038: 30 %;
2039 – 2043: je 60 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 580 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im

geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der

Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 127 bis 130 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2023 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der Darlehen; Erläuterung siehe Seiten 129 – 130) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen)

zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten. Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre (vier langfristige Darlehen mit jährlich je zwölf monatlichen Tilgungsraten bzw. vier vierteljährlichen Tilgungsraten) 2026 – 2037 innerhalb des geplanten Finanzierungszeitraums (bis 30.06.2040) wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,28 ermittelt.

	Prognose										
	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €
Einzahlungen	8.844.625	10.355.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	18.235.284	4.964.628	1.634.725	1.661.665	1.689.510	1.728.354	1.757.594	1.787.556	1.808.750	1.793.632	1.868.767
Erweiterter Cash-Flow	-9.390.659	5.390.372	3.337.275	3.310.335	3.282.490	3.243.646	3.214.406	3.184.444	3.163.250	3.178.368	3.103.233
Kapitaldienst	1.420.175	4.208.240	2.320.528	2.411.585	2.388.640	2.365.696	2.342.751	2.319.806	2.396.927	2.863.333	2.745.822
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	-6,61	1,28	1,44	1,37	1,37	1,37	1,37	1,37	1,32	1,11	1,13

	Prognose									
	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	2039 01.01.-31.12. €	2040 01.01.-31.12. €	2041 01.01.-31.12. €	2042 01.01.-31.12. €	2043 01.01.-31.12. €
Einzahlungen	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	1.657.000
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	1.909.976	1.977.414	2.022.928	2.069.174	2.181.751	2.464.595	2.521.912	2.576.674	2.616.485	1.018.100
Erweiterter Cash-Flow	3.062.024	2.994.586	2.949.072	2.902.826	2.790.249	2.507.405	2.450.088	2.395.326	2.355.515	638.900
Kapitaldienst	2.648.429	2.544.330	2.420.113	2.147.113	1.141.466	977.357	115.679	0	0	0
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,16	1,18	1,22	1,35	2,44	2,57	21,18			

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose								
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	01.01.-31.12. €								
Einzahlungen									
Anzulegender Wert in Cent / kWh	6,79								
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.734.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000
2. Zinseinnahmen	14.725	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Einlagen der Kommanditisten	817.594	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Guthaben bei Kreditinstituten aus Vorjahren	12.272.937	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Darlehensaufnahme	5.000.000	5.383.000	0	0	0	0	0	0	0
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	278.306	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	21.117.561	10.355.000	4.972.000						
Auszahlungen									
7. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten Betriebsführung	164.040	302.795	307.337	311.947	316.626	321.375	326.196	331.089	336.055
8. Direktvermarktungskosten	82.973	155.388	160.050	164.851	169.797	174.890	180.137	185.541	191.108
9. Betriebliche Ausgaben	1.620.548	907.240	963.054	982.297	1.002.117	1.034.344	1.055.371	1.077.029	1.099.337
10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	492.043	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Gewerbesteuer	0	81.140	186.220	184.506	182.905	179.680	177.825	175.832	164.186
12. Investitionen	15.857.616	3.500.000	0	0	0	0	0	0	0
13. Kapitaldienst	1.420.175	4.208.240	2.320.528	2.411.585	2.388.640	2.365.696	2.342.751	2.319.806	2.396.927
14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065
15. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	10% 350.000	15% 525.000							
Summe Auszahlungen	20.005.459	9.697.867	4.480.253	4.598.250	4.603.150	4.619.050	4.625.345	4.632.362	4.730.677
16. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.112.102	657.133	491.747	373.750	368.850	352.950	346.655	339.638	241.323
17. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.112.102	1.769.235	2.260.982	2.634.733	3.003.583	3.356.533	3.703.188	4.042.826	4.284.149
18. Liquiditätsverwendung									
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"	585.000	0	0	0	0	0	0	0	0
- kumulierte Rücklage	585.000	585.000	585.000	585.000	585.000	585.000	585.000	585.000	585.000
- Zuführung Rücklage "Anlagenrückbau"	150.540	150.540	150.540	150.540	150.540	150.540	150.540	150.540	150.540
- kumulierte Rücklage	150.540	301.080	451.620	602.160	752.700	903.240	1.053.780	1.204.320	1.354.860
19. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	376.562	883.155	1.224.362	1.447.573	1.665.883	1.868.293	2.064.408	2.253.506	2.344.289

Prognose												
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	
4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	1.657.000	98.859.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.725
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	817.594
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.272.937
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.383.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	278.306
4.972.000	1.657.000	122.625.561										
341.096	346.213	351.406	356.677	362.027	367.457	372.969	378.564	384.242	390.006	395.856	133.904	6.897.877
196.841	202.746	208.828	215.093	221.546	228.192	235.038	242.089	249.352	256.833	264.538	90.823	4.076.653
1.122.314	1.184.739	1.210.278	1.261.443	1.288.538	1.316.445	1.420.462	1.452.091	1.484.668	1.518.223	1.552.785	678.614	25.231.933
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	492.043
115.316	117.005	121.399	126.136	132.753	139.014	135.217	373.786	385.585	393.548	385.242	108.737	3.866.032
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19.357.616
2.863.333	2.745.822	2.648.429	2.544.330	2.420.113	2.147.113	1.141.466	977.357	115.679	0	0	0	39.777.989
18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	6.022	367.318
20%	20%	20%	20%	20%	20%	30%	60%	60%	60%	60%	60%	580%
700.000	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000	1.050.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	20.300.000
5.356.964	5.314.589	5.258.405	5.221.745	5.143.042	4.916.287	4.373.217	5.541.952	4.737.590	4.676.674	4.716.485	3.118.100	120.367.461
-384.964	-342.589	-286.405	-249.745	-171.042	55.713	598.783	-569.952	234.410	295.326	255.515	-1.461.100	2.258.100
3.899.185	3.556.596	3.270.191	3.020.446	2.849.405	2.905.118	3.503.901	2.933.949	3.168.359	3.463.685	3.719.200	2.258.100	2.258.100
0	0	0	0	0	0	0	-585.000	0	0	0	0	0
585.000	585.000	585.000	585.000	585.000	585.000	585.000	585.000	0	0	0	0	0
150.540	150.540	150.540	150.540	150.540	150.540	150.540	0	0	0	0	0	2.258.100
1.505.400	1.655.940	1.806.480	1.957.020	2.107.560	2.258.100	2.258.100	2.258.100	2.258.100	2.258.100	2.258.100	2.258.100	2.258.100
1.808.785	1.315.656	878.711	478.426	156.845	62.018	660.801	675.849	910.259	1.205.585	1.461.100	0	0

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose								
	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €
Erträge									
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	6,79								
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.734.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000
Umsatzerlöse insgesamt	2.734.000	4.972.000							
Aufwendungen									
2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	54.680	100.932	102.446	103.982	105.542	107.125	108.732	110.363	112.018
3. Kaufmännische und technische Betriebsführung	109.360	201.863	204.891	207.965	211.084	214.250	217.464	220.726	224.037
4. Direktvermarktungskosten	82.973	155.388	160.050	164.851	169.797	174.890	180.137	185.541	191.108
Rohergebnis	2.486.987	4.513.817	4.504.614	4.495.202	4.485.577	4.475.734	4.465.667	4.455.370	4.444.837
Betriebliche Aufwendungen									
5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	220.419	374.454	384.034	393.901	404.064	426.345	437.127	448.233	459.672
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	20.600	21.218	21.855	22.510	23.185	23.881	24.597	25.335	26.095
7. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten	57.680	126.247	168.280	173.328	178.528	183.884	189.401	195.083	200.935
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	76.907	118.821	122.385	126.057	129.839	133.734	137.746	141.878	146.135
9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Entschädigungen Baulasten	154.600	266.500	266.500	266.500	266.500	266.500	266.500	266.500	266.500
10. Gründungskosten									
- Finanzierungskosten	42.342	0	0	0	0	0	0	0	0
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0
- Pönale (Strafzahlung) wegen späterer Inbetriebnahme	1.008.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	1.620.548	907.240	963.054	982.297	1.002.117	1.034.344	1.055.371	1.077.029	1.099.337
11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.865.788	1.975.163	2.084.538	2.084.538	2.084.538	2.084.538	2.084.538	2.084.538	2.084.538
Betriebliches Ergebnis	-999.348	1.631.415	1.457.023	1.428.368	1.398.923	1.356.853	1.325.758	1.293.803	1.260.963
12. Zinserträge	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0
13. Zinsaufwendungen									
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	227.144	286.917	317.438	296.729	273.784	250.839	227.895	204.950	282.070
14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065
15. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	35.726	57.162	61.678	66.464	71.533	76.902	82.586	88.602	94.967
16. Gewerbesteuer	0	81.140	186.220	184.506	182.905	179.680	177.825	175.832	164.186
Jahresergebnis	-1.260.283	1.188.131	873.622	862.606	852.636	831.367	819.387	806.355	701.675

Prognose												
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	€
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	6,79	98.859.000
4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	4.972.000	1.657.000	98.859.000
4.972.000	1.657.000	98.859.000										
113.699	115.404	117.135	118.892	120.676	122.486	124.323	126.188	128.081	130.002	131.952	44.635	2.299.292
227.397	230.808	234.270	237.785	241.351	244.972	248.646	252.376	256.161	260.004	263.904	89.270	4.598.584
196.841	202.746	208.828	215.093	221.546	228.192	235.038	242.089	249.352	256.833	264.538	90.823	4.076.653
4.434.063	4.423.041	4.411.766	4.400.230	4.388.427	4.376.350	4.363.993	4.351.347	4.338.406	4.325.162	4.311.607	1.432.272	87.884.470
471.454	522.348	536.010	550.083	564.577	579.506	670.156	688.016	706.412	725.360	744.877	253.247	10.560.294
26.878	27.685	28.515	29.371	30.252	31.159	32.094	33.057	34.049	35.070	36.122	37.206	590.736
206.963	213.172	219.567	226.154	232.939	239.927	247.125	254.539	262.175	270.040	278.141	95.495	4.219.602
150.519	155.034	159.685	164.476	169.410	174.492	179.727	185.119	190.673	196.393	202.284	199.531	3.260.844
266.500	266.500	266.500	291.360	291.360	291.360	291.360	291.360	291.360	291.360	291.360	93.135	5.510.115
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42.342
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.008.000
1.122.314	1.184.739	1.210.278	1.261.443	1.288.538	1.316.445	1.420.462	1.452.091	1.484.668	1.518.223	1.552.785	678.614	25.231.933
2.084.538	2.084.538	2.084.538	2.084.538	2.084.538	2.084.538	2.084.538	218.750	109.375	0	0	0	33.352.600
1.227.212	1.153.765	1.116.951	1.054.249	1.015.352	975.368	858.993	2.680.506	2.744.363	2.806.938	2.758.822	753.658	29.299.937
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
748.476	630.965	533.573	429.474	305.257	185.428	96.245	36.303	3.912	0	0	0	5.337.398
18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	18.065	6.022	367.318
101.699	108.818	116.344	124.298	132.702	141.579	150.954	160.853	171.302	182.329	231.600	0	2.258.100
115.316	117.005	121.399	126.136	132.753	139.014	135.217	373.786	385.585	393.548	385.242	108.737	3.866.032
243.655	278.912	327.570	356.277	426.575	491.281	458.512	2.091.500	2.165.500	2.212.997	2.123.915	638.900	17.491.089

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Handewitt-West ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Zinserträge werden für das laufende Geschäftsjahr 2023 berücksichtigt, ab dem Jahr 2024 werden aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht keine Zinserträge angenommen.

Die Aufwendungen umfassen die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten (Erläuterung siehe Seiten 132 – 133, Position 4), Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen Strombezugskosten und laufende Kosten für das geplante Umspannwerk (Erläuterungen siehe Seite 133, Position 7), sonstige betriebliche Aufwendungen (Erläuterung siehe Seite 133, Position 8), Nutzungsentgelte für die Windparkflächen und Entschädigungszahlungen für die Eintragung von Baulasten auf Grundlage der abgeschlossenen Gestattungsverträge sowie die Gründungskosten. Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme der Darlehen zur langfristigen Finanzierung der Investitionen der Emittentin sowie in den Jahren 2023 und 2024 zusätzlich aus den kurzfristigen Darlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) und von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft, Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau (gewinnwirksam, Unterschied im Betrag zu den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen „Anlagenrückbau“ auf den Seiten 26 und 27) und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Im Jahr 2038 sind die Windenergieanlagen sowie die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur (bis auf das Umspannwerk) planungsgemäß vollständig abge-

schrieben, wodurch das Ergebnis ab dem Jahr 2039 ansteigt. Das Umspannwerk ist im Jahr 2041 planungsgemäß vollständig abgeschlossen.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Windparks sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben. Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2023 – 2043 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 17.491.089 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 131 – 134 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 28 und 29 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2023 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seite 21 – 23), Finanzlage (Seite 24 – 27) und Ertragslage (Seite 28 – 30) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seite 34 – 37) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2023 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Jahr	Prognose			Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert) €
	Kommanditeinlage	Ausschüttungen		
	€	rd.	€	
2023	-1.000	10%	100	-900
2024		15%	150	-750
2025		15%	150	-600
2026		15%	150	-450
2027		15%	150	-300
2028		15%	150	-150
2029		15%	150	0
2030		15%	150	150
2031		15%	150	300
2032		20%	200	500
2033		20%	200	700
2034		20%	200	900
2035		20%	200	1.100
2036		20%	200	1.300
2037		20%	200	1.500
2038		30%	300	1.800
2039		60%	600	2.400
2040		60%	600	3.000
2041		60%	600	3.600
2042		60%	600	4.200
2043		60%	600	4.800
	-1.000	580%	5.800	4.800

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2023 ist modellhaft die Einzahlung der Kommanditeinlage eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2023 – 2043. Ab dem Geschäftsjahr 2023 werden jährliche Ausschüttungen von 10 – 60 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 580 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 19,36 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	-1.260.283	1.188.131	873.622	862.606	852.636	831.367	819.387	806.355	701.675
Summe Eigenkapital	1.313.028	1.976.159	2.324.781	2.662.386	2.990.022	3.296.389	3.590.776	3.872.131	4.048.806
Eigenkapitalrentabilität	-96%	60%	38%	32%	29%	25%	23%	21%	17%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2023 – 2043) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	1.313.028	1.976.159	2.324.781	2.662.386	2.990.022	3.296.389	3.590.776	3.872.131	4.048.806
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	29.213.315	31.395.285	29.802.495	28.091.708	26.376.020	24.644.433	22.906.550	21.161.651	19.318.437
Eigenkapitalquote	4%	6%	8%	9%	11%	13%	16%	18%	21%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum steigt die Eigenkapitalquote zunächst von anfänglich 4 % im Jahr 2023 auf 44 % im Jahr 2040 an und sinkt dann bis zum Jahr 2043 auf 5 % ab.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	27.900.287	29.419.126	27.477.714	25.429.321	23.385.998	21.348.044	19.315.774	17.289.520	15.269.630
Summe Eigenkapital	1.313.028	1.976.159	2.324.781	2.662.386	2.990.022	3.296.389	3.590.776	3.872.131	4.048.806
Verschuldungsgrad	2125%	1489%	1182%	955%	782%	648%	538%	447%	377%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis der Summe des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
243.655	278.912	327.570	356.277	426.575	491.281	458.512	2.091.500	2.165.500	2.212.997	2.123.915	638.900
3.592.462	3.171.373	2.798.943	2.455.220	2.181.795	1.973.077	1.381.589	1.373.089	1.438.588	1.551.585	1.575.500	114.400
7%	9%	12%	15%	20%	25%	33%	152%	151%	143%	135%	558%

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
3.592.462	3.171.373	2.798.943	2.455.220	2.181.795	1.973.077	1.381.589	1.373.089	1.438.588	1.551.585	1.575.500	114.400
16.848.935	14.421.809	12.050.866	9.716.584	7.461.005	5.432.180	3.946.426	3.157.724	3.282.759	3.578.085	3.833.600	2.372.500
21%	22%	23%	25%	29%	36%	35%	43%	44%	43%	41%	5%

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
13.256.473	11.250.435	9.251.923	7.261.364	5.279.210	3.459.104	2.564.837	1.784.636	1.844.171	2.026.500	2.258.100	2.258.100
3.592.462	3.171.373	2.798.943	2.455.220	2.181.795	1.973.077	1.381.589	1.373.089	1.438.588	1.551.585	1.575.500	114.400
369%	355%	331%	296%	242%	175%	186%	130%	128%	131%	143%	1974%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Die sieben Windenergieanlagen des Windparks Handewitt-West sind im 2. Quartal 2023 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen worden.

Im 3. Quartal 2023 sollen weitere Kommanditisten in Verbindung mit der Einzahlung des Kommanditkapitals in die Betreibergesellschaft aufgenommen werden.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge.

Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei wurden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsvolumens nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Emittentin hat am 01.07.2020 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und hat auf ihr Gebot von 6,08 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Standortgüte gemäß Gutachten vom 05.04.2022 wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom des Windparks Handewitt-West mit einem anzulegenden Wert von 6,79 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2023 – 2043) vergütet wird (Marktprämie).

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Strom-

verkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Sollten sich jedoch im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zu Verzinsung und Rückzahlung auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage durch die Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin in der Gemeinde Handewitt und Meyn in Schleswig-Holstein beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten ein zusätzlicher Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit 73.234.000 kWh (2024 – 2042, im Inbetriebnahmejahr 2023 sowie im Jahr 2043 anteilig) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Der im Windpark Handewitt-West zu erzeugende Strom wird zunächst über einen Anschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Mit der erfolgten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen des Windparks Handewitt-West im 2. Quartal 2023 hat die Betriebsphase des Windparks begonnen. Mit der Inbetriebnahme des windparkeigenen Umspannwerkes im zweiten Halbjahr 2024 endet die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase.

Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 24.09.2021 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks Handewitt-West wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 09.06.2020 und 29.12.2021 (Änderungsgenehmigung) ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 34 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag der Windenergieanlagen. Das Investitionsvorhaben stellt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wie folgt dar: Die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen) wurde im 2. Quartal 2022 fertiggestellt. Die Fertigstellung der Fundamente sowie der Baubeginn der Windenergieanlagen erfolgten im 3. Quartal 2022. Im 2. Quartal 2023 wurden die sieben Windenergieanlagen des Windparks Handewitt-West fertiggestellt und in Betrieb genommen. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden.

Im 3. Quartal 2023 ist die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen.

Die Mittel werden für Restarbeiten und Restzahlungen bezüglich der Fertigstellung der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in den Gemeinden Handewitt und Meyn sowie zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen genutzt.

Im Jahr 2023 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der

Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2040) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seite 147 – 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet. Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2040) zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu zahlreichen Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2041 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung massenhafter Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der

Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschlussmissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 42 – 57 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Abweichungsszenario 1

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 4 % p. a. höher ausfällt als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 513 % sinken.

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 580 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

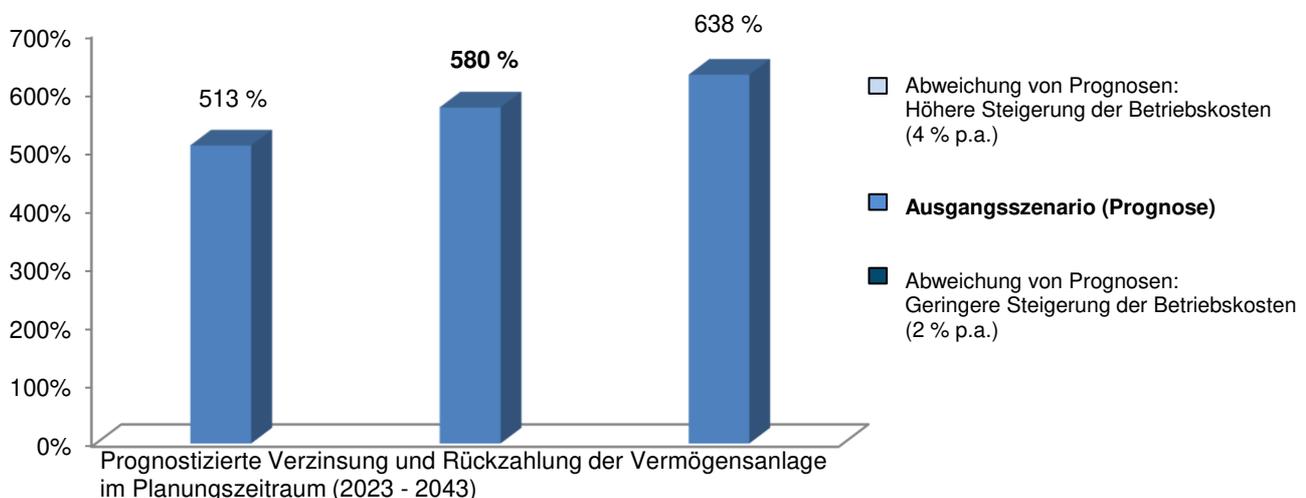
Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG untersucht.

Abweichungsszenario 2

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 2 % p. a. niedriger ausfällt als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 638 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen.

Abweichungsszenarien 1 und 2: Annahme veränderter Betriebskostensteigerungen (Prognosen)



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen (Präsenzveranstaltung oder virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation) oder im Umlaufverfahren (schriftliches Abstimmungsverfahren). Die Gesellschafter erhalten je 1 € des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr. Eine Vertretung durch einen Mitgesellschafter, einen Angehörigen (Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind), die Komplementärin oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person aufgrund einer Vollmacht in Textform ist möglich.
- Widerspruchsrecht gegen Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufverfahren: Wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Gesellschaft dieser Form der Beschlussfassung widersprechen, muss eine Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung oder virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
- Kommanditisten, die gemeinsam über 30 % der Stimmrechte halten, haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Anspruch auf kostenlosen Erhalt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses.
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses der Emittentin, Einichts- und Prüfungsrecht).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Ausschüttungen.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin gemäß den Regelungen in § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 141 – 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Beschlussfassung über ergänzende oder abweichende Maßgaben hinsichtlich neu beitretender Kommanditisten gemäß § 5 Abs. 3 e) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn die Komplementärin innerhalb einer Woche einem solchen Verlangen nicht nachkommt.
- Wahl und Abberufung der drei Beiratsmitglieder gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 142 – 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Rahmen der Gesellschafterversammlung.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, sind jederzeit berechtigt, alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen. Sie haben außerdem ein Recht auf Erstattung ihrer Auslagen. Darüber hinausgehende Vergütungen sind von den Gesellschaftern festzusetzen.

- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nur aus wichtigem Grund und mit einer Mehrheit von 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen.
- Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich einer Kapitalerhöhung und einschließlich einer Änderung des Gegenstands des Unternehmens, über die Auflösung der Gesellschaft sowie Beschlüsse nach § 179a AktG (analog) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter.
- Anspruch auf Übersendung eines Protokolls der Gesellschafterbeschlüsse.
- Recht auf schriftlichen Einspruch gegen Protokolle der Gesellschafterbeschlüsse innerhalb von vier Wochen nach Absendung.
- Recht auf Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse der Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung.
- Übertragung von Kommanditanteilen gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf der Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Ganzen oder in Teilen (teilbar durch 1) unter der Voraussetzung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Rechtsnachfolger im Falle der Verfügung die Geltung des Gesellschaftsvertrages in der jeweils aktuellen Fassung nicht anerkennt oder wenn die Übertragung des Kommanditanteils weder an einen Angehörigen noch an einen Mitgesellschafter erfolgt, obwohl ein Angehöriger oder ein Mitgesellschafter bereit wäre, den Kommanditanteil zu einem Kaufpreis in Höhe des Abfindungsguthabens gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf den Seiten 147 – 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zu übernehmen und die persönlich haftende Gesellschafterin dieser Übertragung zustimmen würde.
- Entscheidungen über den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf Seite 145 – 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben über.
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040.
- Anspruch auf Abfindung gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf den Seiten 147 – 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) bei Ausscheiden aus der Gesellschaft. Der Anleger hat Anspruch auf die Verzinsung der Abfindung in Höhe von 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank.
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur schriftlichen Form für die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses.
- Pflicht zum Nachweis von Sonderbetriebsausgaben gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 30.03. des Folgejahres.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirats sind, vertreten die Interessen der Kommanditisten gegenüber der persönlich

haftenden Gesellschafterin. Sie unterstützen und beraten die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft und nehmen die ihnen übertragenen Rechte und Aufgaben wahr. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

- Sofern ein Beiratsmitglied nach seiner Wahl zum Beirat eine Tätigkeit für ein oder in einem Unternehmen aufnimmt oder sich an einem solchen beteiligt, das mit der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Wettbewerb steht, ist er verpflichtet, die Emittentin davon unverzüglich zu unterrichten.
- Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen übergeht, müssen diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage entspricht der Pflichteinlage der Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2023 – 2043) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 136 – 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 76 – 78 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, deren Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 150 – 153) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Kommanditeinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Zusätzlich kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn Beträge oberhalb des letzten handelsrechtlichen Gewinnes an den Anleger ausgeschüttet werden und diese Beträge nach Aufforderung der Emittentin aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen sind.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Einlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks Handewitt-West von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn

sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks Handewitt-West die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Verträge für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen abgeschlossen, der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen worden. Die Verträge das Umspannwerk betreffend, welches im zweiten Halbjahr 2024 errichtet und in Betrieb genommen werden soll, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen.

Es besteht das Risiko, dass die notwendigen Verträge das Umspannwerk betreffend nicht rechtzeitig abgeschlossen werden und höhere als die geplanten Kosten entstehen.

Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen in der Bauphase, Bauleitungs- und Planungsfehlern oder im Rahmen der Endabnahme können Zusatzleistungen erforderlich sein. Sofern diese über den geplanten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen.

Die dargestellten Risiken bedeuten jeweils einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative

Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Netzanbindung, Umspannwerk

Die Windenergieanlagen der Emittentin wurden zunächst über einen Anschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG an das Stromnetz angeschlossen, um den erzeugten Strom dort einzuspeisen. Im zweiten Halbjahr 2024 sind der Bau und die Inbetriebnahme eines eigenen Umspannwerkes geplant, über das der Strom dann eingespeist werden soll.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden der Netzananschlussvertrag hinsichtlich des Umspannwerkes, der Nutzungsvertrag für die Umspannwerkfläche sowie der Darlehensvertrag zur Finanzierung des Umspannwerkes noch nicht abgeschlossen.

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für den Bau des Umspannwerkes höher ausfallen als geplant, die geplante Errichtung des Umspannwerkes nicht genehmigt wird oder aus anderen Gründen nicht möglich ist und dass sich die Netzanbindung an das Umspannwerk verzögert und daher Mehrkosten aufgrund einer alternativen Netzanchlusslösung entstehen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Das vorliegende Ertragsgutachten anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (16.06.2021) berücksichtigt Abschattungsverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, Abschläge wegen Vereisung sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht plan-

baren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 09.06.2020 sowie 29.12.2021 (Änderungsgenehmigung) bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen keine relevanten tonhaltigen Geräusche verursachen und müssen nachts (22:00 – 6:00 Uhr) in einem anderen Betriebsmodus schallreduziert betrieben werden, um die jeweiligen vorgegebenen Schalleistungspegel einzuhalten.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schalleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen der Windenergieanlagenhersteller bezüglich der garantierten Schalleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Windenergieanlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. An den Immissionsorten, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, dürfen die Windenergieanlagen keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf verursachen. Eine Schattenabschaltungsautomatik ist zu installieren und die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich vom 10.05. – 30.09. eines Jahres im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe bei Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h) abgeschaltet werden. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschaltvorrichtung auszurüsten.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse, die zum Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Diese regeln die Anschluss- und Abnahmepflicht sowie insbesondere die Vergütung des erzeugten Stroms. Der Zahlungsanspruch des erzeugten Stroms wird in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt. Wenn die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen werden, hat der Betreiber eine Pönale (Strafgebühr) zu leisten.

Die Emittentin hat am 01.07.2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf ihr Gebot von 6,08 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen. Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zuviel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 51 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätsslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätsslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttun-

gen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden die folgenden Darlehensverträge abgeschlossen:

Das Darlehen I hat einen Umfang von 10.000.000 €, ist vollständig abgerufen und ausgezahlt und soll plangemäß vom 30.11.2023 bis zum 30.10.2039 in gleichmäßigen Monatsraten zurückgeführt werden.

Das Darlehen II mit einem Umfang von 15.000.000 € ist vollständig abgerufen. Es soll plangemäß vom 30.11.2023 bis zum 30.10.2039 in gleichmäßigen Monatsraten zurückgeführt werden.

Das Darlehen III hat einen Umfang von 3.147.000 € und wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden 1.147.000 € des Darlehens abgerufen. Der Abruf des Restbetrages in Höhe von 2.000.000 € ist im 3. Quartal 2023 geplant. Die Rückzahlung des Darlehens soll plangemäß vom 30.03.2024 bis zum 30.12.2039 in gleichmäßigen Vierteljahresraten zurückgeführt werden.

Das geplante Darlehen IV mit einem Umfang von 3.353.000 € ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt und entsprechend noch nicht abgerufen und ausgezahlt. Die Planungsrechnung sieht vor, dieses Darlehen in der zweiten Jahreshälfte 2024 für die teilweise Finanzierung des geplanten Umspannwerkes einzusetzen. Es ist geplant, dass dieses Darlehen ab dem 30.06.2025 zur Rückzahlung fällig ist und eine Laufzeit bis zum 30.06.2040 hat. Die Tilgung des Darlehens soll in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen.

Zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) standen ursprünglich 30.177.000 € auf Grundlage von zwei Darlehensverträgen mit einem Umfang von

28.677.000 € sowie 1.500.000 zur Verfügung. Projektbedingt wurden diese Mittel bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in Anspruch genommen und nach Vereinbarung mit der finanzierenden Bank auf 2.030.000 € reduziert. Dieses Darlehen hat eine maximale Laufzeit bis zum 30.06.2024 und es wurde ein variabler Zinssatz vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen noch nicht abgerufen und ausgezahlt. Es ist geplant, dieses Darlehen für die teilweise Vorfinanzierung des Umspannwerkes im Jahr 2024 einzusetzen.

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung II) wurde ein Darlehensvertrag mit einem ursprünglichen Umfang von 3.029.500 € abgeschlossen. Durch die Einzahlung des weiteren Eigenkapitals der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reduzierte sich der Umfang des möglichen vorzufinanzierenden Eigenkapitals auf 670.594 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der Betrag in Höhe von 670.594 € abgerufen und ausgezahlt. Für dieses Darlehen wurde ein variabler Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Darlehens ist bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 30.11.2024 befristet.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde ein Darlehensvertrag mit einem variablen Umfang bis zu einer Höhe von 6.400.000 € abgeschlossen. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von 750.887 in Anspruch genommen. Aufgrund von erfolgten Vorsteuererstattungen beträgt der Darlehensstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0 €. Es ist geplant, die Zwischenfinanzierungslinie weiterhin in Anspruch zu nehmen. Es ist ein variabler Zinssatz auf Basis des 3-Monats-Euribors vereinbart. Die Laufzeit des Darlehens ist bis zum 30.11.2023 befristet.

Es besteht das Risiko, dass das vorgesehene Darlehen IV in Höhe von 3.353.000 € nicht gewährt wird und damit eine Fremdfinanzierung für das Umspannwerk nicht zustande kommt. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung er-

hältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückerzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen

oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können War-

tungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des geplanten Umspannwerkes der Emittentin. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwar-

tungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a EnWG Abs. 2 erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß der BImSchG-Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 09.06.2020 und der Änderungsgenehmigung vom 29.12.2021 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 2.258.100 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 2.258.100 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Globale Wirtschaftslage

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen bereits beschlossenen bzw. noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland sowie deren Gegenreaktionen bringen Unsicherheiten für die gesamte Weltwirtschaft. In Deutschland zählen zu den wirtschaftlichen Folgen des Konfliktes unter anderem eine hohe Inflation, ein Anstieg der Energiepreise sowie geringere Verfügbarkeiten von Bau- und Ersatzteilen.

Die vorgenannten Umstände können zu Produktionseinschränkungen bei der Energieerzeugung und entsprechend einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis und möglichen Liquiditätsschwierigkeiten des Anlagenbetreibers führen.

Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, übertragen. Die Übertragung muss in Mindestanteilen von 1.000 € erfolgen. Höhere zu übertragende Kommanditanteile müssen ohne Rest durch 1 teilbar sein.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Die Kommanditanteile können mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung nur an Angehörige oder an einen anderen Gesellschafter vererbt werden. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind. Im Falle von mehreren Erben wird ein gemeinsamer Vertreter die Rechte aus der Beteiligung ausüben.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Einlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten

Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, kann die Komplementärin ihn mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft ausschließen.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Aus-

schüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erb- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung

der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Netzanschluss, Umspannwerk	4.760.000	
2. Windenergieanlagen, Fundamente, Projektierung, Genehmigungen, Gutachten	25.908.000	
3. Zuwegungen, Kranstellflächen, Ausgleichsmaßnahmen, Sonstiges	2.799.000	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	33.467.000	95,62
B) Gründungskosten		
4. Finanzierungskosten	151.000	
5. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase	80.000	
6. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	294.000	
7. Pönale (Strafzahlung) wegen späterer Inbetriebnahme	1.008.000	
Summe der Gründungskosten	1.533.000	4,38
C) Gesamtinvestition	35.000.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen davon von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 2.682.406 €	3.500.000	10,0
B) Fremdmittel		
1. Darlehen I	10.000.000	
2. Darlehen II	15.000.000	
3. Darlehen III	3.147.000	
4. Darlehen IV (Annahme)	3.353.000	
Summe Fremdmittel	31.500.000	90,0
C) Gesamtfinanzierung	35.000.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die sieben Windenergieanlagen des Windparks Handewitt-West vollständig errichtet, in Betrieb genommen und produzieren plangemäß Strom. Der zu erzeugende Strom wird zunächst über einen Anschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Es ist aber geplant, im zweiten Halbjahr 2024 ein eigenes Umspannwerk zu errichten und den Strom über dieses Umspannwerk einzuspeisen.

Obwohl bereits ein Großteil der Investition abgeschlossen und damit keine Prognose mehr ist, wird die Investition im vorliegenden Verkaufsprospekt weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da die Bauphase des im zweiten Halbjahr 2024 geplanten Umspannwerkes noch aussteht und außerdem die Kosten für die Vor- und Zwischenfinanzierung noch nicht feststehen.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase (Prognose)	Vor- und Zwischen- finanzierung
	€	%
D) Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Projektmitteln durch die finanzierende Bank)	2.030.000	22,3
E) Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Eigenkapital durch die finanzierende Bank)	670.594	7,4
F) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer	6.400.000	70,3
G) Vor- und Zwischenfinanzierung gesamt	9.100.594	100,0

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Netzanschluss, Umspannwerk

Die Kosten für den Netzanschluss umfassen die Kosten für die interne und externe Verkabelung in Höhe von 1.150.600 € sowie die Beteiligung an der ARGE Netz GmbH & Co. KG in Höhe von 108.000 € sowie an der BNK SH Nord GmbH & Co. KG in Höhe von 1.400 €.

Für die Errichtung des Umspannwerkes wurden Kosten in Höhe von 3.500.000 € angesetzt.

Windenergieanlagen, Fundamente, Projektierung, Genehmigungen, Gutachten

Die Kosten für die Windenergieanlagen, die Fundamente, Projektierung, Genehmigungen und Gutachten ergeben sich aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag mit der Enercon GmbH, dem abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der L Projekt GmbH & Co. KG sowie Abrechnungen. Für die genannten Positionen wurden Kosten von 25.908.000 € berücksichtigt.

Zuwegungen, Kranstellflächen, Ausgleichsmaßnahmen, Sonstiges

Der Aufwand für die Errichtung von Zuwegungen und Kranstellflächen, für Ausgleichsmaßnahmen sowie für Sonstiges wurde in Höhe von 2.799.000 € berücksichtigt. In dieser Position ist auch die einmalige Vergütung für die Anlagenvermittlung enthalten.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 33.467.000 € kalkuliert.

B) Gründungskosten (Prognose)

Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 151.000 € für die Strukturierung, die Bereitstellungsgebühren und weitere Leistungen der finanzierenden Bank im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung kalkuliert.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase

Für die Investitionsphase wurden Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in Höhe von 80.000 € angesetzt. In den Vorjahren sind bereits Kosten in Höhe von 40.000 € angefallen, sodass für das Jahr 2023 noch Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten für die Investitionsphase in Höhe von 40.000 € veranschlagt werden.

Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Die Vorfinanzierungskosten umfassen die Zinsaufwendungen in der Investitionsphase und wurden auf 294.000 € geschätzt.

Pönale (Strafzahlung) wegen späterer Inbetriebnahme

Da die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wurden, hat die Emittentin eine Pönale (Strafgebühr) zu leisten. Die Höhe dieser Pönale richtet sich nach dem jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt (12.05. - 20.05.2023) in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Höhe von insgesamt 1.008.000 € berücksichtigt.

Insgesamt wurden Gründungskosten in Höhe von 1.533.000 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Windpark Handewitt-West **35.000.000 €**.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 3.500.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 10 % an der geplanten Gesamtfinanzierung von 35.000.000 €. Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2040 erfolgen kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 2.682.406 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 817.594 € soll vollständig im 3. Quartal 2023 erfolgen. Nach Zeichnung der Kommanditeinlage und vor Eintragung des Beitritts in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 817.594 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten, ebenso wie die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch eine regional ansässige Bank. Hierfür wurden Verträge über drei langfristige Darlehen abgeschlossen. Die Aufnahme eines weiteren Darlehens ist geplant.

Der finanzierenden Bank werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten und geplanten Fremdmittel dargestellt:

1. Darlehen I

Die KfW-Bank fördert mit dem „ERP-Gründerkredit-Universell“ (ERP = European Recoverx Program) Existenzgründungen sowie Investitionen junger Unternehmen in Deutschland mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 15.11.2021 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der KfW-Bank abgeschlossen, welches von dem finanzierenden Kreditinstitut ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 10.000.000 €, entsprechend rd. 29 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.11.2023 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.10.2039. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Monatsraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 0,73 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.10.2031 festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 5,73 % p. a. für das Darlehen angenommen.

2. Darlehen II

Ein weiterer Darlehensvertrag zum Refinanzierungsdarlehen „ERP-Gründerkredit-Universell“ der KfW-Bank wurde am 15.11.2021 abgeschlossen. Das Refinanzierungsdarlehen wird von dem finanzierenden Kreditinstitut ausgereicht. Es hat einen Umfang von 15.000.000 €, entsprechend rd. 43 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.11.2023 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.10.2039. Die Tilgung des Darlehens erfolgt monatlich in gleichmäßigen Raten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen vollständig abgerufen.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 0,73 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.10.2031 festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 5,73 % p. a. für das Darlehen angenommen.

3. Darlehen III

Am 15.11.2021 wurde ein weiterer Darlehensvertrag zum Refinanzierungsdarlehen „ERP-Gründerkredit-Universell“ der KfW-Bank in Höhe von 3.147.000 €, entsprechend rd. 9 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, abgeschlossen. Das Refinanzierungsdarlehen wird von dem finanzierenden Kreditinstitut ausgereicht.

Es ist ab dem 30.03.2024 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2039. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden 1.147.000 € des Darlehens abgerufen. Der Abruf des Restbetrages in Höhe von 2.000.000 € ist im 3. Quartal 2023 geplant.

Seit dem 29.04.2022 wird auf den noch nicht abgerufenen Betrag bis zum jeweiligen Abruf eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von

1,8 % p.a. fällig. Ab Abruf des Darlehens beträgt der Zinssatz für dieses Darlehen 0,83 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %. Der Zinssatz ist bis zum 30.12.2031 festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 5,83 % p. a. für das Darlehen angenommen.

4. Darlehen IV

Zur teilweisen Finanzierung des geplanten Umspannwerks ist es geplant, in der zweiten Jahreshälfte 2024 über das finanzierende Kreditinstitut ein weiteres Darlehen der KfW-Bank zu beantragen und abzurufen. Das geplante Darlehen soll einen Umfang von 3.353.000 €, entsprechend rd. 10 % der Gesamtfinanzierung, haben. Der Restbetrag von 147.000 € für das Umspannwerk (geplante Investitionssumme 3.500.000 €) wird plangemäß aus dem laufenden Betrieb der Windenergieanlagen finanziert.

Die Planungsrechnung sieht vor, dass dieses Darlehen ab dem 30.06.2025 zur Rückzahlung fällig ist und eine Laufzeit bis zum 30.06.2040 hat. Die Tilgung des Darlehens soll in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen. Das Darlehen wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder verbindlich zugesagt noch abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses geplante Darlehen steht erst nach Mittelzusage durch die KfW-Bank fest. In den Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurde daher ein Kalkulationszinssatz von 4,00 % p.a. angesetzt, bei einem Auszahlungskurs von 100 %. Die Zinsbindung ist für 10 Jahre vorgesehen. Ab dem 11. Jahr wurde in der Kalkulation aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht ein Aufschlag auf den Zinssatz von 3 %-Punkten berücksichtigt.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Windpark Handewitt-West belaufen sich auf **35.000.000 €**.

Vor und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung von Projektmitteln und von Eigenkapital sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden jeweils kurzfristige Darlehen eingesetzt, die im Folgenden detailliert dargestellt werden.

D) Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Projektmitteln)

Zur Vorfinanzierung von Projektmitteln hat die Emittentin am 25.10.2021 ursprünglich zwei Darlehensverträge mit dem finanzierenden Kreditinstitut abgeschlossen. Der mögliche Umfang dieser Vorfinanzierungsdarlehen betrug 28.677.000 € sowie 1.500.000 €. Vereinbarungsgemäß wurden die Darlehen zusammengefasst, insgesamt betrug der Umfang der Vorfinanzierung somit 30.177.000 €. Projektbedingt wurden diese Mittel bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in Anspruch genommen und nach Vereinbarung mit der finanzierenden Bank auf 2.030.000 € reduziert: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht somit noch ein Darlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 2.030.000 €.

Dieses Darlehen hat eine maximale Laufzeit bis zum 30.06.2024. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen noch nicht abgerufen und ausgezahlt. Es ist geplant, dieses Darlehen für die teilweise Vorfinanzierung des Umspannwerkes im Jahr 2024 einzusetzen.

Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors. In den Kalkulationen wurde ein prognostizierter Zinssatz von 3,00 % p. a. angesetzt.

E) Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Eigenkapital)

Zur weiteren Vorfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 25.10.2021 einen Darlehensvertrag mit dem finanzierenden Kreditinstitut abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung betrug 3.029.500 €. Dieses Darlehen dient der Vorfinanzierung von Eigenkapital und hat eine maximale Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, längstens bis zum 30.11.2024. Das Darlehen

soll vollständig unmittelbar nach Einwerbung des Eigenkapitals getilgt werden.

Durch die Einzahlung des weiteren Eigenkapitals der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reduzierte sich der Umfang des möglichen vorzufinanzierenden Eigenkapitals auf 670.594 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der Betrag in Höhe von 670.594 € vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin 18.043 € Zinsen (2022 und 2023) für dieses Darlehen gezahlt. Das entspricht einem durchschnittlichen Zinssatz von 2,36 % p. a. In den Kalkulationen wurde mit einem prognostizierten Zinssatz von durchschnittlich 3,00 % p. a. gerechnet.

F) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde am 25.10.2021 ein Darlehensvertrag mit dem finanzierenden Kreditinstitut abgeschlossen. Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 6.400.000 € in Anspruch genommen werden. Die Krediteinräumung ist bis zum 30.11.2023 beschränkt. Das Darlehen soll zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt sein.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von 750.887 € in Anspruch genommen. Aufgrund von erfolgten Vorsteuererstattungen beträgt der Darlehensstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0 €. Es ist geplant, die Zwischenfinanzierungslinie weiterhin in Anspruch zu nehmen. Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin 11.955 € Zinsen

(2022 und 2023) für dieses Darlehen gezahlt. Das entspricht einem durchschnittlichen Zinssatz von 2,26 % p. a. In den Kalkulationen wurde mit einem prognostizierten Zinssatz von durchschnittlich 3,00 % p. a. gerechnet.

G) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Windpark Handewitt-West belaufen sich auf insgesamt 9.100.594 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden 670.594 € abgerufen und ausgezahlt.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollte der Zinssatz für die abgeschlossenen langfristigen Darlehen (Darlehen I, II, III) nach Ablauf der Zinsbindungsdauer (bis zum 30.10.2031 bei Darlehen I und II, bis zum 30.12.2031 bei Darlehen III), der Zinssatz für das geplante langfristige Darlehen IV sowie die Zinssätze für die kurzfristigen Darlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) und von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) sowie der Zinssatz für das Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer von den hier jeweils angenommenen Kalkulationszinssätzen abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seiten 48 – 50 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote (Darlehen) anfänglich (bei Inbetriebnahme) 90 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung (letzte geplante Tilgung 30.06.2040) bis zum Jahr 2043 auf 0 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es kann zu einer Erhöhung der Ausschüttungen an den Anleger kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Die Zinssätze der abgeschlossenen Endfinanzierungsmittel betragen jeweils bis zum Ablauf der Zinsbindungsdauer (bis zum 30.10.2031) 0,73 % p. a. (Darlehen I und II) bzw. 0,83 % p. a. (Darlehen III). Danach wurde für diese Darlehen in den Kalkulationen ein Aufschlag von 5 %-Punkten auf den Zinssatz angenommen.

Der Zinssatz der geplanten Endfinanzierungsmittel des Darlehen IV steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. In den Kalkulationen wurde mit einem Kalkulationszinssatz von 4,00 % p. a. für die ersten zehn Jahre der Laufzeit des Darlehens und danach mit 7,00 % p. a. gerechnet.

Die Gesamtkapitalrendite des Windparks Handewitt-West wird mit 6,52 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt

auf der Seite 31 dargestellten Berechnungen 19,36 % (Interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung

des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 48 – 50 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.



Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Windpark Handewitt-West wurden vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von jeweils 131 m und drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von jeweils 81 m sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche interne und externe Verkabelung und die verkehrstechnische Infrastruktur errichtet. Die Inbetriebnahme der sieben Windenergieanlagen erfolgte im 2. Quartal 2023.

Der Bau und die Fertigstellung eines windparkeigenen Umspannwerkes sind erst im zweiten Halbjahr 2024 geplant.

Windenergieanlagenkonzept

Die Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 haben eine Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 131 m (bei vier Windenergieanlagen) bzw. 81 m (bei drei Windenergieanlagen), der Rotordurchmesser jeweils rd. 138 m.

Besonders für windschwache Standorte an Land entwickelt, erzielen die beschriebenen Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 15.011 m² hohe Energieerträge.

Anlagenhersteller

Die Enercon GmbH zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen anbietet. Die Konzernzentrale befindet sich in Deutschland. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1984 wurden mehr als 30.200 Windenergieanlagen mit über 50 GW Gesamtleistung weltweit hergestellt und errichtet. Im Jahr 2021 hatte die Enercon GmbH einen Marktanteil von rd. 35 % der in Deutschland neu installierten Leistung im Onshore-Sektor.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Windpark Handewitt-West hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Enercon GmbH am 24.09.2021 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird.

Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit von 95 % im ersten Betriebsjahr und 98 % in den Betriebsjahren 2 – 20.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen sind an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Enercon Scada System des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet. Das Service Informations Portal (SIP) ermöglicht die Überwachung durch Einblick in den aktuellen Status der Windenergieanlagen, Störmeldungen sowie Berichte zum Service und zur Wartung.

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Die technische Anbindung der Windenergieanlagen liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor. Der im Windpark Handewitt-West erzeugte Strom wird zunächst über einen Anschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Es ist aber geplant, im zweiten Halbjahr 2024 ein eigenes Umspannwerk zu errichten und den Strom über dieses Umspannwerk einzuspeisen.

Technische Daten der Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 im Überblick	
Betriebsdaten	E-138 EP3 E2
Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	81 m und 131 m
Windzone (DIBt)	WZS GK II
Windklasse (IEC)	SA
Jahresmittel der Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe nach IEC	6,60 m/s
Windenergieanlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Rotor	
Typ	Luvläufer mit aktivem Blattverstellungssystem
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	15.011,36 m ²
Rotorblattmaterial	GFK (Glasfaser + Epoxidharz) / Balsaholz / Schaumstoff
Nenn Drehzahl	10,8 U/min
Blattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notstromversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Rotornabe	starre Verbindung mit Generator-Rotor
Lagerung	zwei Kegelrollenlager
Generator	direkttriebener fremderregter Synchrongenerator
Netzeinspeisung	Wechselrichter mit hoher Taktfrequenz und sinusförmigem Strom
Schutzart / Isolationsklasse	mindestens IP 23/F
Bremssystem	
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstellungssysteme mit Notstromversorgung
Rotorhaltebremse	hydraulisch
Rotorarretierung	in 10°-Stufen rastend
Windnachführung	
Azimetverstellung	elektromechanisches Stellsystem
Steuerung der Windenergieanlage	
Fernüberwachung	Enercon Scada
Turm	
Bauart	Stahlrohrturm mit 81 m Nabenhöhe Hybridstahlurm mit 131 m Nabenhöhe

Der Standort

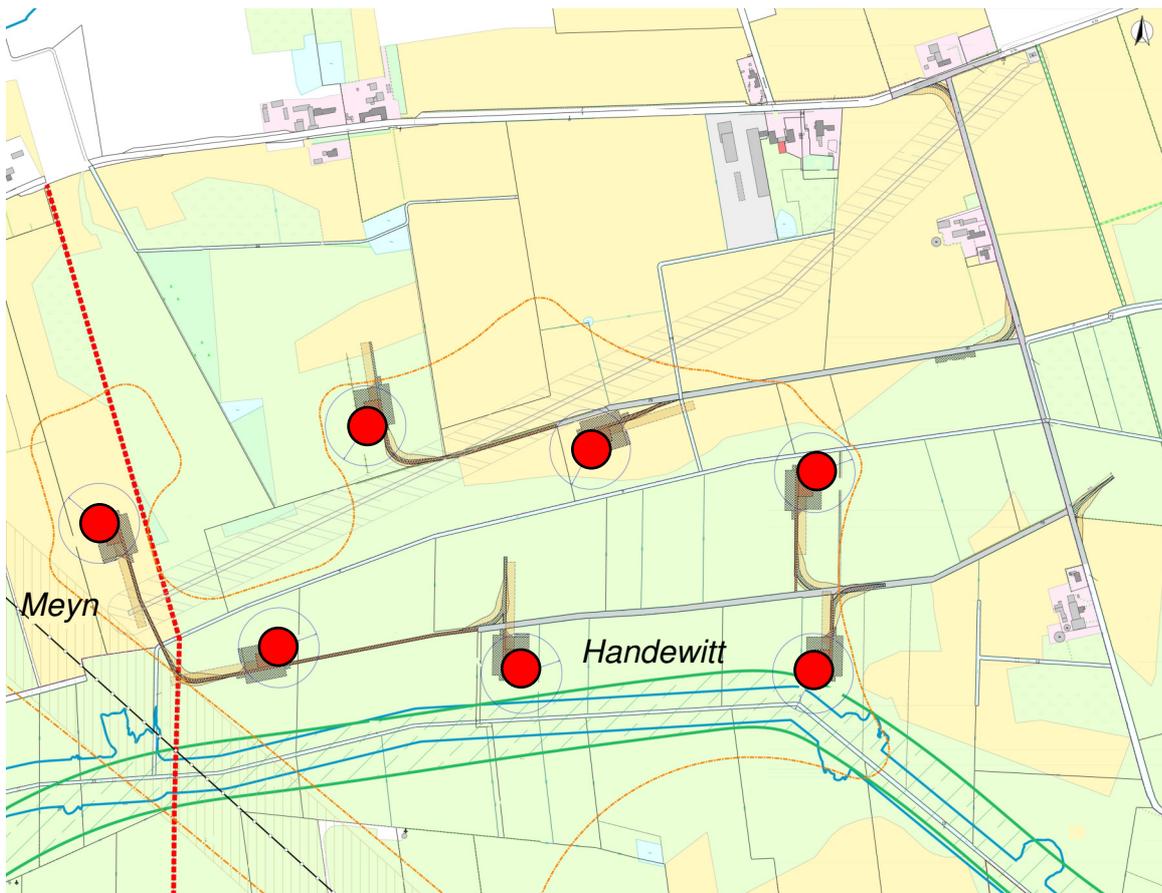
Der Standort der sieben Windenergieanlagen des Windparks Handewitt West befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden 24983 Handewitt (Flur 1, Flurstück 25 und 28/2 sowie Flur 12, Flurstück 1, 7, 14 und 24) und 24980 Meyn (Flur 3, Flurstück 16/6) im Kreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein in Deutschland.

Die Landschaft ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch kleine bis mittelgroße Waldstücke und Gehöfte unterbrochen werden. Ca. 3,5 km nordöstlich des Standorts befindet sich die Ortschaft Handewitt und etwa 4 km nordwestlich die Ortschaft Meyn.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 09.06.2020 sowie am 29.12.2021 (Änderungsgenehmigung) durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb, zum Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung von Eisabwurf erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



● Standorte der Windenergieanlagen der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

Quelle: eigene Darstellung nach Büro OLAF, Wester-Ohrstedt

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Das Windgutachten stellt für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der sieben in Betrieb genommenen Windenergieanlagen wurde daher ein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten:

anemos
Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH
Böhmsholzer Weg 3, 21391 Reppenstedt
(16.06.2021)

Für den Windparkbereich wird in dem Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s in 81 m Nabenhöhe und 7,5 m/s in 131 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Die durchschnittliche Standortgüte für die dargestellten Windenergieanlagen wird von der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH gemäß Gutachten zur Bestimmung der Standortgüte vom 05.04.2022 mit 84,8 % ermittelt.

Die Ertragsprognosen aus dem Gutachten (anemos) berücksichtigen Abschattungsverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, Abschläge wegen Vereisung sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde auf den Energieertragswert aus dem Gutachten in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) in Höhe von 7 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis des verwendeten Gutachtens der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im Windpark Handewitt-West:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh
2023	51.263.000
2024 – 2042	73.234.000
2043	12.205.000

Dies entspricht der folgenden prognostizierten Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Jahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
2023	7.323.000
2024 – 2042	10.462.000
2043	1.744.000

Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Windpark Handewitt-West zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht.

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleis-

tung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöffigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Für Windparks, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist, wird zur Ermittlung des Korrekturfaktors das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEGs herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei nur 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,29 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleisteten Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleich bleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Betreibergesellschaft hat am 01.07.2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihres Gebots in Höhe von 6,08 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Auf dieser Basis wird in der Verkaufsprospektkalkulation aufgrund der Standortgüte von einem korrigierten Zuschlagswert von 6,79 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (siehe Seite 47) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Die Betreibergesellschaft wurde am 16.10.2015 als Windpark Handewitt-West UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG gegründet und am 28.04.2020 umfirmiert in die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG.

Die Windenergieanlagen des Windparks Handewitt-West sind fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Der zu erzeugende Strom wird zunächst über einen Anschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Es ist aber geplant, im zweiten Halbjahr 2024 ein eigenes Umspannwerk zu errichten und den Strom über dieses Umspannwerk einzuspeisen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die erforderlichen Flächen für die Windparkstandorte wurden im Zeitraum 14.12.2015 bis 30.12.2015 und am 03.07.2019 sowie Nachtrag vom 11.10.2019 durch den Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Windpark Handewitt-West UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Die Nutzungsverträge für ein Abstandsflächen- und Rotorrecht wurden am 03.05.2020 sowie am 01.12.2021 zwischen den Grundstückseigentümern und der Emittentin abgeschlossen.
- Die erforderlichen Kabel- und Leitungsrechte wurden im Zeitraum 23.08.2021 bis 06.01.2022 durch den Abschluss von Gestattungsverträgen zwischen der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Die erforderlichen Wegerechte wurden am 27.08.2020, 31.08.2020 und 01.12.2021 durch den Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen den Grundstückseigentümern und der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG gesichert.
- Die Gestattungsverträge über das Verlegen und den Unterhalt von Leerrohren für Telekommunikationszwecke wurden im Zeitraum vom 26.10.2021 und 03.05.2022 zwischen den Grundstückseigentümern und der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG abgeschlossen.
- Die Windpark Handewitt-West UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG hat mit der L Projekt GmbH & Co. KG am 01.08.2019 einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen.
- Die Emittentin hat am 01.07.2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und am 15.09.2020 einen Zuschlag erhalten.
- Der Kauf- und der Wartungsvertrag für die sieben Windenergieanlagen wurden jeweils am 24.09.2021 zwischen der Emittentin und der Enercon GmbH abgeschlossen.
- Mit zwei Grundstückseigentümern wurden am 11.10.2021, 04.11.2021 und 29.01.2022 Vereinbarungen zur Übertragung von Ökopunkten bzw. Knick-Ökopunkten geschlossen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der sieben Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 09.06.2020 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, erteilt. Am 29.12.2021 wurde die Änderungsgenehmigung für die Windenergieanlage Nr. 1 aufgrund eines anderen Windenergieanlagentyps erteilt.

- Am 17.02.2020 wurden zwei Städtebauliche Verträge zwischen der Emittentin und der Gemeinde Handewitt abgeschlossen. Am 06.01.2022 folgte der Nachtrag zum 2. Städtebaulichen Vertrag.
- Am 10.09.2021 hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank einen Beratungsvertrag abgeschlossen und der vorliegende Finanzierungsvorschlag wurde angenommen.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes wurden am 15.11.2021 Verträge über drei langfristige Refinanzierungsdarlehen der KfW-Bank (Darlehen I, II und III) abgeschlossen.
- Für die Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) und Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) sowie für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer hat die Emittentin am 25.10.2021 Darlehensverträge mit der finanzierenden Bank abgeschlossen.
- Am 15.12.2021 hat die Emittentin mit der L Projekt GmbH & Co. KG jeweils einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Durchführung der kaufmännischen Betriebsführung und einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Durchführung der technischen Betriebsführung abgeschlossen.
- Die Zuwegungen und Kranstellflächen wurden im 2. Quartal 2022 fertiggestellt.
- Im 3. Quartal 2022 wurden die Fundamente fertiggestellt und es wurde mit dem Bau der Windenergieanlagen begonnen.
- Am 25.01.2023 hat die Emittentin den Antrag auf Fristverlängerung des Zuschlags für den Zahlungsanspruch der Windenergieanlagen (Ausschreibung) um 6 Monate bei der Bundesnetzagentur gestellt, welcher am 09.02.2023 bewilligt wurde.
- Im 2. Quartal 2023 wurden die sieben Windenergieanlagen des Windparks Handewitt-West fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Die weiteren Kommanditisten sollen im 3. Quartal 2023 in die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG aufgenommen werden und das Kommanditkapital in Höhe von 817.594 € einzahlen.
- Der Nutzungsvertrag für die Umspannwerkfläche sowie der Netzanschlussvertrag sollen im Jahr 2023 mit der Schleswig-Holstein Netz AG abgeschlossen werden.
- In der zweiten Jahreshälfte 2024 soll das Umspannwerk gebaut und fertiggestellt werden. Zur teilweisen Finanzierung des Umspannwerkes ist die Aufnahme eines weiteren Darlehens (Darlehen IV) in Höhe von 3.353.000 € geplant.

7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Handewitt, Deutschland.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG,
Kolonie 14, 24983 Handewitt

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 16.10.2015 unter der Firma Windpark Handewitt-West UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG gegründet und am 28.04.2020 in die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG umfirmiert. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet und am 16.10.2015 unter HRA 8699 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, der Betrieb sowie die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Handewitt sowie die Veräußerung und Vermarktung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die mit der Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes im Zusammenhang stehen. Handlungen und Maßnahmen, die nicht im

Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehen, sind zulässig, sofern diese die Grenze einer Neben- bzw. Hilfstätigkeit nicht überschreiten.

Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen unter ihrer oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, sofern dies lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen.

Die Gesellschaft wurde unter der Firma Windpark Loftlund Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) am 10.09.2015 im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter HRB 11289 eingetragen und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.08.2019 umfirmiert in die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH. Dies wurde am 27.11.2019 im Handelsregister eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Björn Jensen, Lars Jensen, Dr. Jan Christian Lorenzen und Jörn Peter Lorenzen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 6.250 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Gesellschaften, insbesondere der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG mit Sitz in Handewitt (Amtsgericht Flensburg, HRA 8699), die die Planung, die Errichtung, den Betrieb sowie die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Handewitt sowie die Veräußerung und Vermarktung

der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie zum Gegenstand hat.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.



Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 2.682.406 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der auf den Seiten 79 – 80 aufgeführten Gründungskommanditisten sowie der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesell-

schaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 2.682.406 € soll auf insgesamt 3.500.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 817.594 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies maximal 817 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 39 bis 41 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienste Dritter zu bedienen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, eine beschlossene Festkapitalerhöhung mit Wirkung für die Gesellschaft und die Gesellschafter durch Aufnahme weiterer Kommanditisten und / oder Erhöhung der Kommanditeinlage durch bestehende Gesellschafter unter Maßgabe des § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) umzusetzen.
- Entscheidungen über gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte gemäß den Regelungen in § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter gemäß den Regelungen in § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In Ausnahmefällen (Not- / Eilfälle) darf die Komplementärin auch ohne diese Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Emittentin geboten oder eine vorherige Willensbildung der Kommanditisten mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist. In derartigen Fällen sind die Kommanditisten nachträglich zu informieren.
- Entscheidungen über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), die nur aus wichtigem Grund versagt werden dürfen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten ganz oder teilweise aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser mit Beitragspflichten gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf den Seiten 138 – 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ganz oder teilweise in Verzug ist. Ausschlussklärung erfolgt durch die Komplementärin gegenüber dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief.
- Entscheidungen über die Erteilung von Auskünften gegenüber Kommanditisten, die über die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte hinausgehen.
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen (Präsenzveranstaltung, virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Umlaufverfahren).
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Die Komplementärin ist berechtigt, Beschlüssen über Ausschüttungen ganz oder teilweise zu widersprechen, soweit diese Ausschüttungen etwaigen Auflagen von

Kreditinstituten widersprechen oder die Vermögens- und Liquiditätslage der Emittentin diese Ausschüttungen nicht zulässt.

- Entscheidungen über die Kandidatur und Wahl eines Beiratsmitglieds, sofern diese Person für ein oder in einem Unternehmen tätig oder an einem solchen beteiligt ist, das mit der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Wettbewerb steht. Sofern ein Beiratsmitglied eine solche Tätigkeit nach seiner Wahl zum Beirat aufnimmt oder eine solche Beteiligung erwirbt, hat die Komplementärin das Recht, innerhalb von einer Frist von drei Monaten zu erklären, ob Einverständnis mit der Tätigkeit oder Beteiligung besteht.
- Anspruch auf Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung.
- Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen und Auslagen, die der Komplementärin im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Emittentin, der Geschäftsführung und / oder der Vertretung der Emittentin entstanden sind.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
- Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- Buchführung für die Emittentin sowie Aufbewahrung der dazugehörigen Belege und Verwaltung der Geldmittel der Emittentin auf Konten, die ausschließlich auf Namen der Emittentin geführt werden.

- Erstellung und Veröffentlichung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Emittentin nach den gesetzlichen Vorschriften sowie Übersendung des Jahresabschlusses mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung an die Kommanditisten.
- Erstellung eines steuerlichen Jahresabschlusses der Emittentin, der den jeweils aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften entspricht.
- Entgegennahme der Nachweise der Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter.
- Einberufung und Leitung / Durchführung der Gesellschafterversammlungen (Präsenzveranstaltung, virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Umlaufverfahren) sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit und der gefassten Beschlüsse bzw. der Ablehnung von Beschlussvorschlägen.
- Jährlicher Bericht über den Gang der Geschäfte gegenüber den Kommanditisten.
- Feststellung der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll der Gesellschafterversammlung der Emittentin, welches den Kommanditisten zuzustellen ist.
- Entgegennahme der Einsprüche gegen das Protokoll der Gesellschafterbeschlüsse.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die gemeinsam über 30 % der Stimmrechte halten, dies beantragen.
- Als Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Komplementärin das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Emittentin verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

Die Rechte und Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Rechten und Pflichten der Anleger ab.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat folgende Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben:

- Unmittelbare Beteiligungen als Kommanditisten im Gesamtbetrag von 2.140.174 € nach Maßgabe eines Angebotes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a) VermAnlG; Die Vermögensanlage wurde in den Jahren 2016 – 2022 vom 08.07.2016 bis zum 12.09.2022

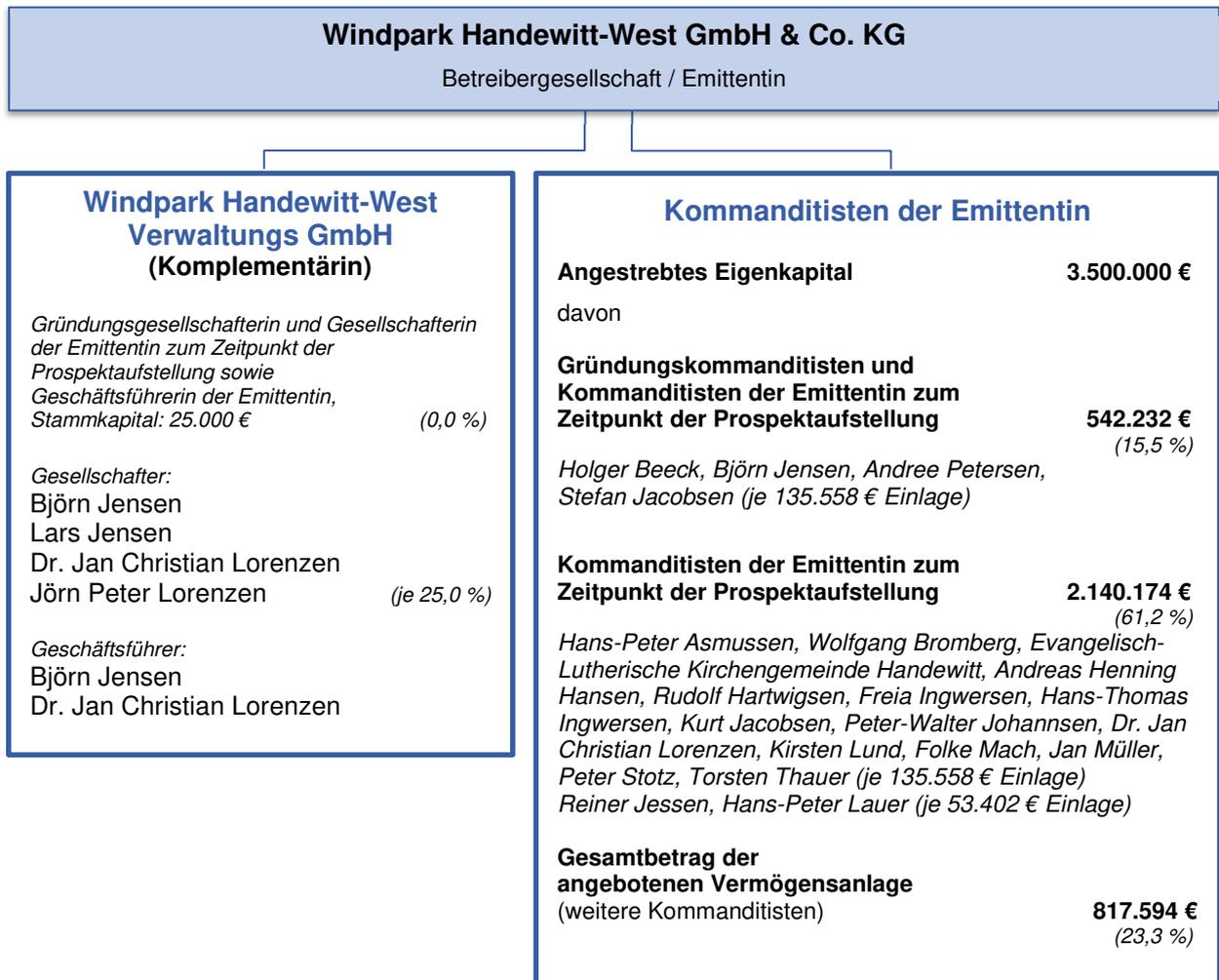
vollständig platziert und eingezahlt. Die erstmalige Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der bisher ausgegebenen Vermögensanlage besteht zum 31.12.2040. Sofern die bisher ausgegebene Vermögensanlage nicht vorher gekündigt wird und ein Anleger nicht auf sonstige Weise gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags aus der Emittentin ausscheidet, wird die bisher ausgegebene Vermögensanlage erst bei Auflösung der Emittentin in Form einer Beteiligung am Liquidationserlös fällig.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.



Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannten Kommanditisten:



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, ist die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesellschafter der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH sind Björn Jensen, Lars Jensen, Dr. Jan Christian Lorenzen und Jörn Peter Lorenzen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 6.250 €.

Die Geschäftsführung der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH obliegt Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Kolonie 14, 24983 Handewitt

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Gründungskommanditisten der Emittentin sind Holger Beeck, Stefan Jacobsen, Björn Jensen und Andree Petersen. Die vorgenannten Personen sind zugleich auch Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung. Nach Gründung der Emittentin sind weitere Personen der Emittentin beigetreten. Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt (mit Sitz in Handewitt), Andreas Henning Hansen, Rudolf Hartwigsen, Freia Ingwersen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Peter-Walter Johannsen, Hans-Peter Lauer, Dr. Jan Christian Lorenzen, Kirsten Lund, Folke Mach, Jan Müller, Peter Stotz und Torsten Thauer sind Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten und der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Kolonie 14, 24983 Handewitt

Der Gesamtbetrag der von den Gründungskommanditisten der Emittentin insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 542.232 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 2.682.406 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2023 – 2043. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter (a) und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (b) im Einzelnen wie folgt dar:

- a) Die Komplementärin, die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 140 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG eine jährliche Vergütung in Höhe von 2,0 % des Umsatzes der Gesellschaft, mindestens jedoch 2.500 €. Ab dem Geschäftsjahr 2024 erhöht sich diese Vergütung um 1,5 % p. a.

In den Jahren 2015 bis 2022 erhielt die Komplementärin Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von insgesamt **10.050 €**.

Über den Planungszeitraum 2023 – 2043 ergeben sich entsprechend den vorstehend beschriebenen Regelungen auf Basis der Verkaufsprospektkalkulation Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit an die Komplementärin in Höhe von insgesamt **2.299.292 €**.

Die Komplementärin erhält sämtliche nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Emittentin entstanden sind, von der Emittentin ersetzt. Die Höhe dieser Aufwendungen und Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, insgesamt zustehen, beträgt auf Grundlage der Planungsrechnung mindestens 2.309.342 €.

Holger Beeck, Stefan Jacobsen, Björn Jensen und Andree Petersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 betragen 580 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage.

Daraus ergeben sich an die genannten Gründungsgesellschafter auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 542.232 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von **3.144.946 €**.

Björn Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafter der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH (mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 6.250 €, entsprechend 1/4 des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Björn Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Geschäftsführer der Komplementärin, der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, und damit auch der Emittentin, der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG. In den Jahren 2015 bis 2022 hat Björn Jensen keine Vergütung von der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH für seine Geschäftsführungstätigkeit erhalten. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist eine jährliche Vergütung geplant. Die Höhe dieser Vergütung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Holger Beeck und Stefan Jacobsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen im Zeitraum 14.12.2015 bis 30.12.2015 sowie Nachtrag vom 11.10.2019 gepachtet hat.

Bis zum Baubeginn erhielten die Grundstückseigentümer ein Reservierungsentgelt in Höhe von 35 € je Hektar. In den Jahren 2015 bis 2022 erhielten die genannten Gründungsgesellschafter entsprechend insgesamt **3.831 €**.

Ab Baubeginn der ersten Windenergieanlage errechnet sich das Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages auf Grundlage der jährlichen Einspeiserlöse einschließlich sämtlicher Entschädigungs- und Versicherungsleistungen sowie sonstiger Erträge und beträgt unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin für Holger Beeck und Stefan Jacobsen, durchschnittlich 39.919 € pro Jahr, insgesamt **839.337 €**.

Holger Beeck, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat im Jahr 2022 auf Grundlage des Gestattungsvertrages über das Verlegen und den Unterhalt von Leerrohren für Telekommunikationszwecke

vom 24.02.2022 eine Entschädigungen in Höhe von **585 €** erhalten.

Björn Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Gesellschafter der Agrar GbR Jensen, die auf Grundlage des Gestattungsvertrages für ein Kabel- und Leitungsrecht vom 23.08.2021 eine einmalige Entschädigung erhalten hat. Björn Jensen erhält als Gesellschafter und Geschäftsführer der Agrar GbR Jensen einen Gewinnanteil an der Agrar GbR Jensen. Die Höhe dieses Gewinnanteils hängt von der geschäftlichen Entwicklung der Agrar GbR Jensen ab und kann daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt unter Berücksichtigung der prognostizierten Umsatzerlöse mindestens 6.298.041 €, zusätzlich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Vergütungen der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH und der Agrar GbR Jensen.

- b) Die im vorstehenden Abschnitt (a) dargestellten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin stellen gleichzeitig Vergütungen und Gewinnbeteiligungen von Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar. Somit betragen die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und gleichzeitig Gründungsgesellschaftern der Emittentin zustehen, 6.298.041 €.

Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Andreas Henning Hansen, Rudolf Hartwigsen, Freia Ingwersen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Peter-Walter Johannsen, Hans-Peter Lauer, Dr. Jan Christian Lorenzen, Kirsten Lund, Folke Mach, Jan Müller, Peter Stotz und Torsten Thauer,

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den genannten Gründungsgesellschaftern und gleichzeitig Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 betragen 580 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage.

Daraus ergeben sich an die genannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 2.140.174 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von **12.413.009 €**.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafter der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH (mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 6.250 €, entsprechend 1/4 des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Geschäftsführer der Komplementärin, der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, und damit auch der Emittentin, der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG. In den Jahren 2015 bis 2022 hat Dr. Jan Christian Lorenzen keine Vergütung von der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH für seine Geschäftsführungstätigkeit erhalten. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist eine jährliche Vergütung geplant. Die Höhe dieser Vergütung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen im Zeitraum 14.12.2015 bis 30.12.2015 sowie Nachtrag vom 11.10.2019 gepachtet hat.

Bis zum Baubeginn erhielten die Grundstückseigentümer ein Reservierungsentgelt in Höhe von 35 € je Hektar. In den Jahren 2015 bis 2022 erhielten die genannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entsprechend insgesamt **10.247 €**.

Ab Baubeginn der ersten Windenergieanlage errechnet sich das Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages auf Grundlage der jährlichen Einspeiserlöse einschließlich sämtlicher Entschädigungs- und Versicherungsleistungen sowie sonstiger Erträge und beträgt unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin für Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer durchschnittlich 107.153 € pro Jahr, insgesamt **2.252.984 €**.

Peter-Walter Johannsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhielt im Jahr 2022 aufgrund der Gestattungsverträge über ein Wegerecht (27.08.2020) sowie ein Abstandsflächen- und Rotorrecht (03.05.2020) eine Entschädigung in Höhe von **2.500 €**. Über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 werden prognostizierte Entschädigungen aufgrund des Gestattungsvertrages über ein Abstandsflächen- und Rotorrecht (03.05.2020) in Höhe von **20.333 €**.

Rudolf Hartwigsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstel-

lung, stellt der Emittentin mit der Vereinbarung zur Übertragung von Ökopunkten vom 11.10.2021 Ökopunkte für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und erhält dafür beginnend ab dem Jahr 2022 eine Vergütung in acht Jahresraten in Höhe von 11.000 €, entsprechend insgesamt **88.000 €**.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Kommanditist und Mitglied der Geschäftsführung der L Projekt GmbH & Co. KG, die in der Beratung und der planerischen Unterstützung bei der Realisierung des Windparkprojektes Handewitt-West tätig ist sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung im Windpark Handewitt-West übernimmt und dafür Vergütungen von der Emittentin erhält. Dr. Jan Christian Lorenzen erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der L Projekt GmbH & Co. KG keine Vergütung. Er erhält aber eine Beteiligung am Ergebnis der L Projekt GmbH & Co. KG, da er gleichzeitig Kommanditist ist. Die Höhe dieser Gewinnbeteiligung hängt von der geschäftlichen Entwicklung der L Projekt GmbH & Co. KG ab und kann daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gesellschaftern der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt unter Berücksichtigung der prognostizierten Umsatzerlöse mindestens 21.085.114 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Vergütungen der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, der L Projekt GmbH & Co. KG und der Agrar GbR Jensen.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Handewitt, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich jeweils um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Handewitt durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Holger Beeck, Stefan Jacobsen, Björn Jensen und Andree Petersen, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, Andreas Henning Hansen, Rudolf Hartwigsen, Freia Ingwersen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Peter-Walter Johannsen, Hans-Peter Lauer, Dr. Jan Christian Lorenzen, Kirsten Lund, Folke Mach, Jan Müller, Peter Stotz und Torsten Thauer, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Die soeben genannten Personen wurden nicht durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kredit-

wesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetz erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Björn Jensen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Dr. Jan Christian Lorenzen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Gesellschafter der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH (jeweils mit Stammeinlagen, d. h. GmbH-Anteilen, von 6.250 €, entsprechend jeweils 1/4 des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Kommanditist der L Projekt GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an

einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der L Projekt GmbH & Co. KG bestehen aus der Beratung und der planerischen Unterstützung bei der Realisierung des Windparkprojektes Handewitt-West sowie der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

Björn Jensen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafter der Agrar GbR Jensen und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches der Emittentin mit dem Gestattungsvertrag für ein Kabel- und Leistungsrecht vom 23.08.2021 Flächen zur Verfügung stellt und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Björn Jensen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Dr. Jan Christian Lorenzen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Mitglieder der Geschäftsführung der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Handewitt-West Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Mitglied der Geschäftsführung der

L Projekt GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der L Projekt GmbH & Co. KG bestehen aus der Beratung und der planerischen Unterstützung bei der Realisierung des Windparkprojektes Handewitt-West sowie der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

Björn Jensen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist als Geschäftsführer tätig für die Agrar GbR Jensen, die der Emittentin mit dem Gestattungsvertrag für ein Kabel- und Leistungsrecht vom 23.08.2021 Flächen zur Verfügung stellt und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Holger Beeck und Stefan Jacobsen, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer, Kommanditisten der Emitten-

tin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen im Zeitraum 14.12.2015 bis 30.12.2015 sowie Nachtrag vom 11.10.2019 gepachtet hat. Holger Beeck, Stefan Jacobsen, Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Holger Beeck, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Peter-Walter Johannsen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit den Gestattungsverträgen vom 03.05.2020, 27.08.2020 und 24.02.2022 gepachtet hat. Auf diesen Flächen bestehen für die Emittentin ein temporäres Wegerecht, ein Abstandflächen- und Rotorrecht bzw. das Recht, Leerrohre für Telekommunikationszwecke zu verlegen und zu unterhalten. Damit erbringen Holger Beeck und Peter-Walter Johannsen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Rudolf Hartwigsen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin mit der Vereinbarung zur Übertragung von Ökopunkten vom 11.10.2021 Ökopunkte für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

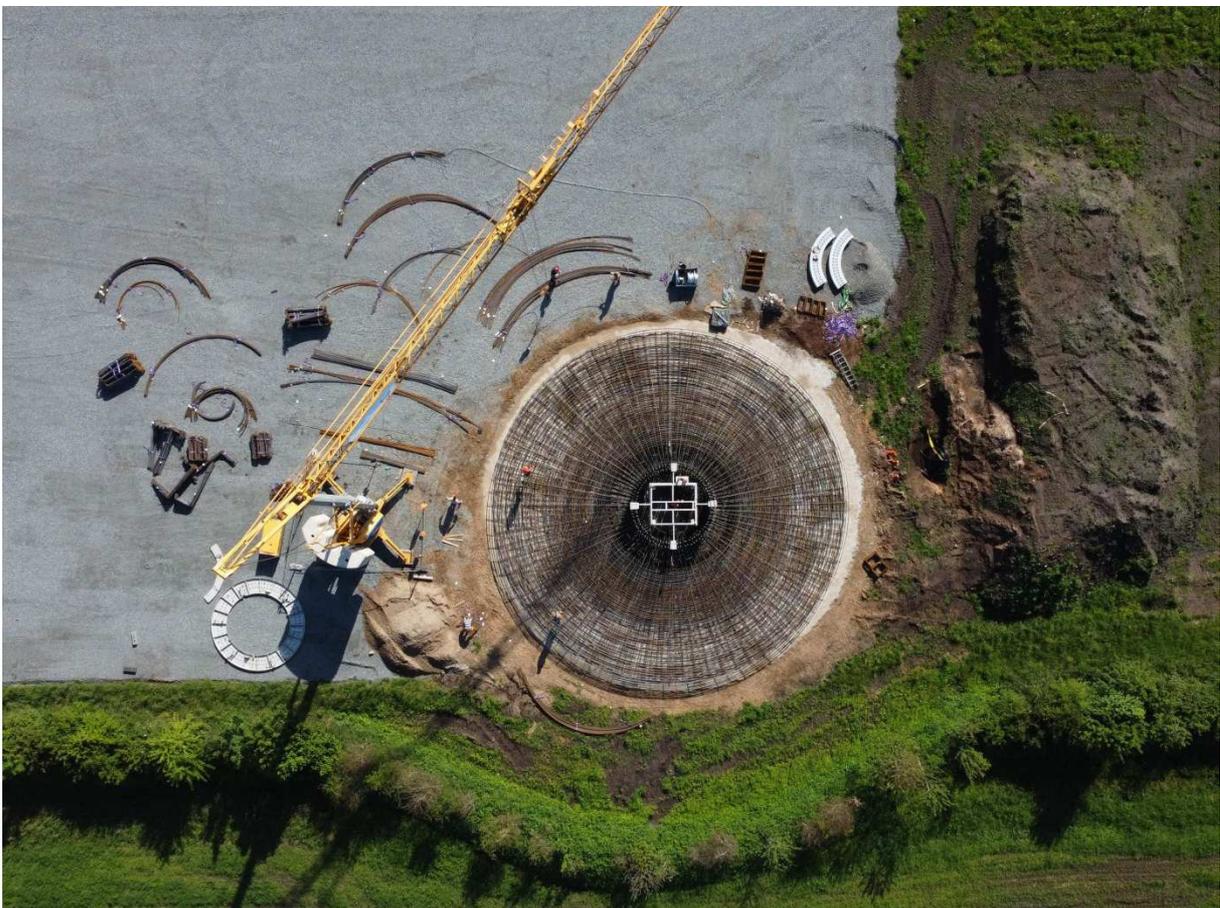
Verbundene Unternehmen

Björn Jensen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Dr. Jan Christian Lorenzen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Stammeinlagen (GmbH-Anteilen) von jeweils 6.250 € (entsprechend jeweils 1/4 des gesamten Stammkapitals) zugleich Gesellschafter der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Björn Jensen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Dr. Jan Christian Lorenzen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Mitglieder der Geschäftsführung der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 74 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 24.09.2021)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 24.09.2021)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Geschäftsbesorgungsvertrag**
(abgeschlossen am 01.08.2019)

Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde am 01.08.2019 zwischen der L Projekt GmbH & Co. KG und der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Geschäftsbesorgungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Geschäftsbesorgungsverträge über die Durchführung der kaufmännischen und der technischen Betriebsführung**
(abgeschlossen jeweils am 15.12.2021)

Die beiden Geschäftsbesorgungsverträge über die Durchführung der kaufmännischen und der technischen Betriebsführung wurden am 15.12.2021 zwischen der L Projekt GmbH & Co. KG und der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieser Verträge, da diese die technische und kaufmännische Betriebsführung des Windparks sowie administrative Leistungen umfassen und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**
(abgeschlossen im Zeitraum vom 14.12.2015 bis 30.12.2015 und am 03.07.2019 sowie Nachtrag vom 11.10.2019)

Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzungsverträge wurden von der Emittentin mit 21 Grundstückseigentümern im Windparkgebiet (darunter Holger Beeck und Stefan Jacobsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evan-

gelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark Handewitt-West nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsverträge für ein Abstandsflächen- und Rotorrecht** (abgeschlossen am 03.05.2020 sowie am 01.12.2021)

Die Emittentin hat mit dem Abschluss der Nutzungsverträge die erforderlichen Abstandsflächen- und Rotorrechte gesichert. Die Nutzungsverträge wurden von der Emittentin mit zwei Grundstückseigentümern (darunter Peter-Walter Johannsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) geschlossen. Diese Verträge sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherten Abstandsflächen- und Rotorrechte auf den erforderlichen Grundstücken der Windpark Handewitt-West nicht realisiert werden kann.

- **Gestattungsverträge für ein Kabel- und Leitungsrecht** (abgeschlossen im Zeitraum vom 23.08.2021 bis 06.01.2022)

Die Emittentin hat mit sechs Grundstückseigentümern (darunter die Agrar GbR Jensen, an der Björn Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, unmittelbar beteiligt ist)

Gestattungsverträge für ein Kabel- und Leitungsrecht abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Gestattungsverträge, da ohne die langfristig gesicherten Kabel- und Leitungsrechte auf den erforderlichen Grundstücken der Windpark Handewitt-West nicht realisiert werden kann.

- **Gestattungsverträge für ein Wegerecht bzw. ein temporäres Wegerecht** (abgeschlossen am 27.08.2020, 31.08.2020 und 01.12.2021)

Die Emittentin hat mit dem Abschluss der Gestattungsverträge die erforderlichen Wegerechte für das Windparkprojekt Handewitt-West gesichert. Die Gestattungsverträge wurden von der Emittentin mit drei Grundstückseigentümern (darunter Peter-Walter Johannsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) geschlossen.

Diese Verträge sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Gestattungsverträge, da ohne die langfristig gesicherten Wegerechte auf den erforderlichen Grundstücken der Windpark Handewitt-West nicht realisiert werden kann.

- **Gestattungsverträge über das Verlegen und den Unterhalt von Leerrohren für Telekommunikationszwecke** (abgeschlossen am 26.10.2021, 21.11.2021, 27.01.2022, 24.02.2022 und 03.05.2022)

Die Emittentin hat mit fünf Grundstückseigentümern (darunter Holger Beeck, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) Gestattungsverträge über das Verlegen und den Unterhalt von Leerrohren für Telekommunikationszwecke

abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Gestattungsverträge, da andernfalls der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Vereinbarungen zur Übertragung von Ökopunkten bzw. Knick-Ökopunkten**

(abgeschlossen am 11.10.2021, 04.11.2021, 29.01.2022)

Die Emittentin hat mit zwei Grundstückseigentümern (darunter Rudolf Hartwigsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) insgesamt drei Vereinbarungen zur Übertragung von Ökopunkten bzw. Knick-Ökopunkten abgeschlossen, um Auflagen der BImSchG-Genehmigungen zu erfüllen. Damit sind diese Vereinbarungen für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Vereinbarungen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Städtebauliche Verträge**

(jeweils abgeschlossen am 17.02.2020, Nachtrag vom 1. Städtebaulichen Vertrag vom 06.01.2022)

Die Emittentin hat am 17.02.2020 zwei Städtebauliche Verträge mit der Gemeinde Handewitt sowie am 06.01.2022 den Nachtrag zum 2. Städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Diese Verträge sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Vereinbarungen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Netzanschlussvertrag zum Umspannwerk (noch nicht abgeschlossen) und Nutzungsvertrag für die Umspannwerkfläche**

(noch nicht abgeschlossen)

Die Windenergieanlagen der Emittentin wurden zunächst über einen Anschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG an das Stromnetz angeschlossen, um den erzeugten Strom dort einzuspeisen. Im zweiten Halbjahr 2024 sind der Bau und die Inbetriebnahme eines eigenen Umspannwerkes geplant, über das der Strom dann eingespeist werden soll.

Hierfür sind der Abschluss eines Netzanschlussvertrages sowie eines Nutzungsvertrages für die Umspannwerkfläche mit der Schleswig-Holstein Netz AG erforderlich. Diese Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss und der Durchführung des Netzanschlussvertrages und des Nutzungsvertrages für die Umspannwerkfläche, da ohne den langfristig gesicherten Netzanschluss und die Nutzungsrechte für das erforderliche Grundstück das Umspannwerk nicht errichtet und in Betrieb genommen und der Windpark Handewitt-West nicht weiter betrieben werden kann.

- **Beratungsvertrag**

(abgeschlossen am 10.09.2021) und

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

(abgeschlossen am 25.10.2021 und 15.11.2021, Darlehen für das Umspannwerk noch nicht abgeschlossen)

Die Emittentin hat am 10.09.2021 einen Beratungsvertrag mit der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von insgesamt 2.682.406 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von

817.594 € Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus drei Darlehen der KfW-Bank ausgereicht von der finanzierenden Bank (Darlehen I, II und III) zur langfristigen Finanzierung des Windparks (jeweils am 15.11.2021 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Darlehen IV zur langfristigen teilweisen Finanzierung des Umspannwerkes (noch nicht abgeschlossen),

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus einem Darlehen der finanzierenden Bank (Projektvorfinanzierung I zur Vorfinanzierung von Projektmitteln, am 25.10.2021 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einem Darlehen der finanzierenden Bank (Projektvorfinanzierung II zur Vorfinanzierung von Eigenkapital, am 25.10.2021 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einem Darlehen der finanzierenden Bank (Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, am 25.10.2021 abgeschlossen).

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Beratungsvertrages und der Darlehensverträge, da anderenfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Der Beratungsvertrag und die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Der Investitionsverlauf (Prognose) stellt sich auf Grundlage des Investitionsplanes (Anschaffungs- und Herstellungskosten) auf Seite 58 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ wie folgt dar:

- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin bereits Investitionen in Höhe von 27.691.526,78 € (27.577.126,78 € in Sachanlagen und 114.400,00 € in Finanzanlagen) getätigt. Davon entfallen bereits getätigte Investitionen in Höhe von 14.109.383,96 € auf die Vorjahre 2015 – 2022. Im laufenden Geschäftsjahr 2023 wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 13.582.142,82 € in Sachanlagen investiert.
- Die noch ausstehenden Investitionen im Jahr 2023 betragen 2.275.473,22 € (Prognose). Weiterhin sind ausstehende Investitionen in Höhe von 3.500.000 € (Prognose) für das Jahr 2024 geplant.

Die laufenden Investitionen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.205.076,00 € für den Probetrieb und die Abnahme der Windenergieanlagen. Dieser Betrag ist in den oben angegebenen ausstehenden Investitionen im Jahr 2023 (2.275.473,22 €) enthalten.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von sieben Windenergieanlagen zur Stromerzeugung an den Standorten Handewitt und Meyn. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die bereits erfolgte Errichtung von sieben Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Windparks mit Bürgerbeteiligung gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorwiegend den volljährigen Bürgern der Gemeinde Handewitt und der Gemeinde Meyn angeboten wird, die seit dem 01.01.2020 mit einem in näherem Umkreis von ca. zwei Kilometern um die errichteten Windenergieanlagen gelegenen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Handewitt oder der Gemeinde Meyn gemeldet sind.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark Handewitt-West gehörenden sieben Windenergieanlagen nebst der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu deren teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in Deutschland in der Gemarkung der Gemeinde 24983 Handewitt (Flur 1, Flurstück 25 und 28/2 sowie Flur 12, Flurstück 1, 7, 14 und 24) und 24980 Meyn (Flur 3, Flurstück 16/6) errichteten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP2 mit einer Nennleistung von jeweils 4.200 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 131 m (vier Windenergieanlagen) bzw. 81 m (drei Windenergieanlagen) sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur.

Die Windenergieanlagen, bestehend aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren, wurden im 2. Quartal 2023 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Die elektrische Infrastruktur besteht aus dem geplanten Umspannwerk, welches in der zweiten Jahreshälfte 2024 gebaut und errichtet werden soll, sowie der internen und externen Verkabelung. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Kranstellflächen und weitere wesentliche Bestandteile des Windparks.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehören weiterhin die Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf den Seiten 66 – 68 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen 809.418 €.

Diese Nettoeinnahmen werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für die Restarbeiten und Restzahlungen bezüglich der Fertigstellung der Windenergieanlagen sowie der elektrischen Infrastruktur (geplantes Umspannwerk, interne und externe Verkabelung) und der verkehrstechnischen Infrastruktur (Zuwegungen, Kranstellflächen und weitere Bestandteile des Windparks) in den Gemeinden Handewitt und Meyn (118.028 €) und zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen (691.390 €, davon 670.594 € Tilgung und 20.796 € prognostizierte Zinsen) genutzt. Die durch die Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) vorfinanzierten Nettoeinnahmen wurden für die Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks Handewitt-West, bestehend aus sieben Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in den Gemeinden Handewitt und Meyn, genutzt.

Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Nach der erfolgten Inbetriebnahme der sieben Windenergieanlagen im 2. Quartal 2023 sind noch Rechnungen bezüglich des Probebetriebs und der Abnahme der Windenergieanlagen zu bezahlen. Zudem sind im Jahr 2024 Investitionen für die Errichtung des windparkeigenen Umspannwerkes geplant. Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve über den Zeitraum 2023 – 2039 sowie einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau über den Betrachtungszeitraum (2023 – 2043) wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entschieden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen in Höhe von 31.500.000 € durch die Emittentin erforderlich (siehe Seite 61 – 62 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

**Information zu Eigentumsverhältnissen
bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12
VermVerkProspV zu nennenden Personen**

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat am 24.09.2021 den Kaufvertrag über sieben Windenergieanlagen mit der Enercon GmbH abgeschlossen. Die Windenergieanlagen befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Errichtung. Gemäß Kaufvertrag vom 24.09.2021 geht das Eigentum auf die Emittentin über, wenn 95 % des Kaufpreises der Windenergieanlagen bezahlt sind. Diese Zahlungsstufe wurde mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen fällig. Der Eigentumsübergang ist erfolgt.

Darüber hinaus stand und steht der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Holger Beeck und Stefan Jacobsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), steht Eigentum an Flächen zu, die die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG mit den Nutzungsverträgen, abgeschlossen in dem Zeitraum vom 14.12.2015 bis 30.12.2015 sowie Nachtrag vom 11.10.2019, gepachtet hat.

Holger Beeck, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Peter-Walter Johannsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person

gemäß § 7 VermVerkProspV), steht Eigentum an Flächen zu, die der Emittentin mit den Gestattungsverträgen vom 03.05.2020, 27.08.2020 und 24.02.2022 zur Verfügung gestellt werden. Auf diesen Flächen bestehen für die Emittentin ein temporäres Wegerecht, ein Abstandflächen- und Rotorrecht bzw. das Recht, Leerrohre für Telekommunikationszwecke zu verlegen und zu unterhalten.

Björn Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), ist Gesellschafter der Agrar GbR Jensen, der Eigentum an Flächen zu steht, die der Emittentin mit dem Gestattungsvertrag für ein Kabel- und Leistungsrecht vom 23.08.2021 zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus stand und steht Holger Beeck, Stefan Jacobsen und Björn Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den nicht genannten Gründungsgesellschaftern und den nicht genannten Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Björn Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Gesellschafter der Agrar GbR Jensen, der Eigentum an Flächen zu steht, die der Emittentin mit dem Gestattungs-

vertrag für ein Kabel- und Leistungsrecht vom 23.08.2021 zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus stand und steht Björn Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG hat mit der Enercon GmbH am 24.09.2021 einen Kaufvertrag über sieben Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 abgeschlossen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Vertragliche Sicherung der Standorte der Windenergieanlagen nebst Rotorflächen, Zuwegungen sowie der Kabeltrasse mit Bestellung beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, Vereinbarung eines Eintrittsrechts nebst Neuabschlussverpflichtung zugunsten der finanzierenden Bank in sämtliche Nutzungs-, Pacht- und Gestattungsverträge), Raumsicherungs-übereignung der Windenergieanlagen einschließlich sämtlicher auf den Windparkflächen befindlichen Peripherie nebst Einholung einer Versicherungsbestätigung für die Maschinenversicherung, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus relevanten Vertragswerken (einschließlich Kaufvertrag, Wartung und Versicherung), Abtretung der Forderungen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen, insbesondere aus der Stromproduktion, Verpflichtungserklärung zur Bildung und Verpfändung einer Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen sowie Zahlungsanweisung gegenüber dem Finanzamt zur Erstattung der Vorsteuer.

Folgende Sicherheiten werden erst nach Errichtung des windparkeigenen Umspannwerkes vorausgesetzt:

Eintrittsrecht in den noch zu schließenden Nutzungsvertrag mit der Schleswig-Holstein Netz AG für die Umspannwerkfläche sowie dem noch zu schließenden Netzanschlussvertrag mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Versicherungsverträgen des Umspannwerkes nebst Versicherungsbestätigung für die Maschinenversicherung, vertragliche Sicherung des Umspannwerkstandortes mit Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 09.06.2020 sowie der Änderungsgenehmigung vom 29.12.2021 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

- Die der genehmigten Windenergieanlagen am nächsten liegenden Gebäude liegen im Außenbereich. Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) nennt für solche Wohnräume die folgenden Immissionsrichtwerte, die nicht überschritten werden dürfen: 60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
- Von 22:00 – 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen schallreduziert zu betreiben, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten.
- Die Windenergieanlagen dürfen keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Geräuschverursachende Erscheinungen sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche tonhaltig immissionsrelevant tonhaltig oder impulshaltig sein, ist die betreffende Windenergieanlage nachts bis zur Reparatur abzuschalten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. An den Immissionsorten, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, dürfen die Windenergieanlagen keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf verursachen. Eine Schattenabschaltungsautomatik ist zu installieren und die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebs-

dauer jährlich vom 10.05. – 30.09. eines Jahres im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe bei Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h) abgeschaltet werden. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

- Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschaltvorrichtung auszurüsten.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) wurden am 09.06.2020 sowie am 29.12.2021 (Änderungsgenehmigung) durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Die Baugenehmigung für das geplante Umspannwerk zur Einspeisung des produzierten Stroms ist noch nicht beantragt und liegt entsprechend noch nicht vor.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 24.09.2021 einen Kaufvertrag über sieben Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 abgeschlossen.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 24.09.2021 einen Wartungsvertrag für die sieben Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 abgeschlossen. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Der Wartungsvertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. Betriebsjahr: 95 %; 2. – 20. Betriebsjahr: 98 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisadjustierungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Geschäftsbesorgungsvertrag**

Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde am 01.08.2019 zwischen der Emittentin und der L Projekt GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Die L Projekt GmbH & Co. KG unterstützt die Emittentin bei der Projektentwicklung und der Projektumsetzung.

Die Vergütung wurde pauschal vereinbart und berücksichtigt die Anzahl der errichteten Windenergieanlagen.

▪ **Geschäftsbesorgungsverträge über die Durchführung der kaufmännischen und der technischen Betriebsführung**

Die Geschäftsbesorgungsverträge über die Durchführung der kaufmännischen und der technischen Betriebsführung mit der L Projekt GmbH & Co. KG wurden am 15.12.2021 von der Emittentin abgeschlossen und umfassen die technische und kaufmännische Betriebsführung der Emittentin.

Die jährliche Vergütung richtet sich jeweils nach den Umsatzerlösen der Emittentin.

Die Geschäftsbesorgungsverträge beginnen jeweils mit Unterzeichnung der Verträge, wobei die Pflicht zum Leistungsaustausch erst mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen begonnen hat. Die Verträge enden spätestens mit der endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, aber können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende des 18. vollen Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, gekündigt werden.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Emittentin hat mit 21 Grundstückseigentümern (darunter Holger Beeck und Stefan Jacobsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) der für den Windpark Handewitt-West benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden in dem Zeitraum vom 14.12.2015 bis 30.12.2015 und am 03.07.2019 sowie Nachtrag vom 11.10.2019 unterzeichnet.

Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, die Verlegung und den Unterhalt der erforderlichen Anschlussleitungen und die Errichtung der erforderlichen Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen sowie das Anlegen notwendiger Zuwegungen, zweckmäßiger Einrichtungen und die Vornahme sonstiger Arbeiten, soweit diese für den Anschluss und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, einschließlich eines Austauschs der jeweiligen Bestandteile des Windparks und der Ersetzung der Windenergieanlagen selbst durch neue leistungsstärkere Anlagen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge zweimal um jeweils fünf Jahre zu verlängern.

Ab Wirksamkeit der Verträge bis zum Baubeginn der Windenergieanlagen zahlt die Emittentin den Grundstückseigentümern ein pauschales Reservierungsentgelt. Ab Baubeginn richtet sich das jährliche Nutzungsentgelt nach den Umsatzerlösen der Emittentin unter Berücksichtigung einer Mindestpacht.

▪ **Nutzungsverträge für ein Abstandsflächen- und Rotorrecht**

Am 03.05.2020 und 01.12.2021 hat die Emittentin mit zwei Grundstückseigentümern (darunter Peter-Walter Johannsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) Nutzungsverträge für ein Abstandsflächen- und Rotorrecht abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge gestatten, diese Flächen als Abstands- und Rotorfläche sowie als Anströmfläche für die Windenergieanlagen auf benachbarten Grundstücken zu nutzen. Erforderliche Baulasten werden für Abstandsflächen und Rotorflächen ins Grundbuch eingetragen.

Die Verträge haben eine feste Laufzeit von 30 Jahren.

Es wurde eine jährliche Pauschalvergütung vereinbart.

▪ **Gestattungsverträge für ein Kabel- und Leitungsrecht**

Im Zeitraum vom 23.08.2021 bis 06.01.2022 hat die Emittentin mit sechs Grundstückseigentümern (darunter die Agrar GbR Jensen, an der Björn Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, unmittelbar beteiligt ist) Gestattungsverträge für ein Kabel- und Leitungsrecht abgeschlossen.

Die Verträge gestatten der Emittentin, innerhalb eines Schutzstreifens Kabel und Leitungen im Erdreich zu verlegen, dort dauernd zu belassen, zu unterhalten, zu betreiben und auszuwechseln.

Fünf der sechs Gestattungsverträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren mit Option, die Nutzungsverträge zweimal um jeweils fünf Jahre zu verlängern. Ein Gestattungsvertrag hat eine feste Laufzeit von 30 Jahren, endet aber spätestens mit der Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen.

Bei fünf der sechs Gestattungsverträge wurde eine einmalige Vergütung und bei einem Gestattungsvertrag eine jährliche Vergütung vereinbart.

▪ **Gestattungsverträge für ein Wegerecht bzw. ein temporäres Wegerecht**

Die Emittentin hat am 27.08.2020 und 31.08.2020 einen Nutzungsvertrag für ein temporäres Wegerecht mit den Grundstückseigentümern (darunter Peter-Walter Johannsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sowie am 01.12.2021 einen Nutzungsvertrag für ein Wegerecht mit einem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Die Gestattungsverträge für ein temporäres Wegerecht gestatten der Emittentin auf den entsprechenden Flächen, während der Errichtung und bei Bedarf während des Betriebs sowie zum Rückbau der Windenergieanlagen jederzeit eine temporäre Zuwegung zum Windpark zu errichten, zu unterhalten und zu benutzen.

Der Gestattungsvertrag für ein Wegerecht gestattet der Emittentin auf der entsprechenden Fläche, während der Errichtung, des Betriebs sowie zum Rückbau der Windenergieanlagen eine dauerhafte Zuwegung zum Windpark und zu den Windenergieanlagen zu errichten, zu unterhalten und zu benutzen.

Die Zuwegungen werden zum Überfahren mit Schwertransporten sowie für Kranfahrzeuge während der Anlieferung und ggf. des Betriebes der Windenergieanlagen zu Reparatur und Rückbauarbeiten genutzt.

Die Verträge haben eine feste Laufzeit von 30 Jahren, aber enden spätestens mit Einstellung des Windenergieanlagenbetriebes.

Bei dem Gestattungsvertrag für ein (dauerhaftes) Wegerecht wurde eine jährliche Vergütung und bei den Gestattungsverträgen für ein temporäres Wegerecht eine einmalige Vergütung vereinbart.

▪ **Städtebauliche Verträge**

Die Emittentin hat am 17.02.2020 zwei Städtebauliche Verträge mit der Gemeinde Handewitt sowie am 06.01.2022 den Nachtrag zum 2. Städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Diese Verträge vereinbaren Erschließungsmaßnahmen sowie die Nutzung von Straßen und Wegen im Vorhabengebiet.

▪ **Gestattungsverträge über das Verlegen und den Unterhalt von Leerrohren für Telekommunikationszwecke**

Die Emittentin hat im Zeitraum 26.10.2021 bis 03.05.2022 mit fünf Grundstückseigentümern (darunter Holger Beeck, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) Gestattungsverträge über das Verlegen und den Unterhalt von Leerrohren für Telekommunikationszwecke abgeschlossen.

Die Verträge gestatten der Emittentin, ein Leerrohr für die Verlegung und das Unterhalten von Glasfaserkabeln im Erdreich zu verlegen, dort dauernd zu belassen, zu unterhalten, zu betreiben und auszuwechseln.

Die Verträge wurden für die Dauer von 30 Jahren geschlossen.

Es wurde eine einmalige Pauschalvergütung vereinbart.

▪ **Vereinbarungen zur Übertragung von Ökopunkten bzw. Knick-Ökopunkten**

Die Emittentin hat mit zwei Grundstückseigentümern (darunter Rudolf Hartwigsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) am 11.10.2021 und 04.11.2021 jeweils eine Vereinbarung zur Übertragung von

Ökopunkten und am 29.01.2022 eine Vereinbarung zur Übertragung von Knick-Ökopunkten abgeschlossen.

Für die Eingriffe in den Naturhaushalt, die durch das Windparkprojekt Handewitt-West entstehen, ist gemäß BImSchG-Genehmigungen ein Ausgleich erforderlich. Der Ausgleich soll durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten erbracht werden, die durch die Vereinbarungen zur Übertragung von Ökopunkten an die Emittentin übertragen werden.

Als Ausgleich für Rodungen ist ein entsprechender Knickausgleich erforderlich. Der Ausgleich soll durch die Inanspruchnahme von Knick-Ökopunkten erbracht werden, die durch die Vereinbarung zur Übertragung von Knick-Ökopunkten an die Emittentin übertragen werden.

Es wurden jeweils einmalige Kaufpreise für die Ökopunkte vereinbart.

▪ **Beratungsvertrag und Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Die Emittentin hat am 10.09.2021 einen Beratungsvertrag mit der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Zur Vorfinanzierung von Projektmitteln und von Eigenkapital hat die Emittentin jeweils einen Darlehensvertrag mit der finanzierenden Bank am 25.10.2021 abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I und II).

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer hat die Emittentin am 25.10.2021 ein Darlehen mit der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes wurden am 15.11.2021 drei Darlehen der KfW-Bank (Darlehen I, II und III) abgeschlossen, die von der finanzierenden Bank ausgereicht wurden.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Vermögensanlage oder wesentlicher Teile davon geschlossen.



Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Darüber hinaus erbringt die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Björn Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Dr. Jan Christian Lorenzen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sind Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), ist

zugleich Gesellschafter und Mitglied der Geschäftsführung der L Projekt GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlagenobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der L Projekt GmbH & Co. KG bestehen aus der Beratung und der planerischen Unterstützung bei der Realisierung des Windparkprojektes Handewitt-West sowie der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

Holger Beeck und Stefan Jacobsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) sowie Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen im Zeitraum 14.12.2015 bis 30.12.2015 sowie Nachtrag vom 11.10.2019 gepachtet hat. Damit erbringen Holger Beeck, Stefan Jacobsen, Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Holger Beeck, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Peter-Walter Johannsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit den Gestattungsverträgen vom 03.05.2020, 27.08.2020 und 24.02.2022 gepachtet hat. Auf diesen Flächen bestehen für die Emittentin ein temporäres Wegerecht, ein Abstandflächen- und Rotorrecht bzw. das Recht, Leerrohre für Telekommunikationszwecke zu verlegen und zu unterhalten. Damit

erbringen Holger Beeck und Peter-Walter Johannsen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Björn Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), ist zugleich Gesellschafter der Agrar GbR Jensen, die der Emittentin Flächen mit dem Gestattungsvertrag für ein Kabel- und Leistungsrecht vom 23.08.2021 zur Verfügung stellt.

Rudolf Hartwigsen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), stellt der Emittentin mit der Vereinbarung zur Übertragung von Ökopunkten vom 11.10.2021 Ökopunkte für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen Holger Beeck, Stefan Jacobsen und Björn Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Hans-Peter Asmussen, Wolfgang Bromberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Rudolf Hartwigsen, Hans-Thomas Ingwersen, Kurt Jacobsen, Reiner Jessen, Peter-Walter Johannsen, Dr. Jan Christian Lorenzen, Folke Mach, Peter Stotz und Torsten Thauer, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Andree Petersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Andreas Henning Hansen, Freia Ingwersen, Hans-Peter Lauer und Jan Müller, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person

gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist zugleich Gesellschafter und Mitglied der Geschäftsführung der L Projekt GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlagenobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der L Projekt GmbH & Co. KG bestehen aus der Beratung und der planerischen Unterstützung bei der Realisierung des Windparkprojektes Handewitt-West sowie der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

Björn Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist zugleich Gesellschafter der Agrar GbR Jensen, die der Emittentin Flächen mit dem Gestattungsvertrag für ein Kabel- und Leistungsrecht vom 23.08.2021 zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus erbringen Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Beiräte, Vorstände noch Aufsichtsgremien. Ein Beirat kann nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Gründungs- und Planungsphase geendet hat und eine Kapitalerhöhung zur Aufnahme weiterer Gesellschafter beschlossen wurde, für die folgenden Geschäftsjahre gebildet werden.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Kolonie 14, 24983 Handewitt

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH und damit auch der Emittentin, der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG. In den Jahren 2015 bis 2022 haben Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen keine Vergütungen von der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH für Ihre Geschäftsführungstätigkeit erhalten. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist eine jährliche Vergütung geplant. Die Höhe dieser Vergütung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an der Emittentin beteiligt und haben damit Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 betragen 580 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich prognostizierte Ausschüttungen an Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen auf der Grundlage des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals von 271.116 € in Höhe von insgesamt **1.572.473 €**.

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 6.250 €, entsprechend jeweils 1/4 des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Handewitt-West Ver-

waltungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Björn Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Gesellschafter der Agrar GbR Jensen, die auf Grundlage des Gestattungsvertrages für ein Kabel- und Leitungsrecht vom 23.08.2021 eine einmalige Entschädigung erhalten hat. Björn Jensen erhält als Gesellschafter und Geschäftsführer der Agrar GbR Jensen einen Gewinnanteil an der Agrar GbR Jensen. Die Höhe dieses Gewinnanteils hängt von der geschäftlichen Entwicklung der Agrar GbR Jensen ab und kann daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Kommanditist und Mitglied der Geschäftsführung der L Projekt GmbH & Co. KG, die in der Beratung und der planerischen Unterstützung bei der Realisierung des Windparkprojektes Handewitt-West tätig ist sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung im Windpark Handewitt-West übernimmt und dafür Vergütungen von der Emittentin erhält. Dr. Jan Christian Lorenzen erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der L Projekt GmbH & Co. KG keine Vergütung. Er erhält aber eine Beteiligung am Ergebnis der L Projekt GmbH & Co. KG, da er gleichzeitig Kommanditist ist. Die Höhe dieser Gewinnbeteiligung hängt von der geschäftlichen Entwicklung der L Projekt GmbH & Co. KG ab und kann daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.572.473 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Vergütungen der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, der L Projekt GmbH & Co. KG und der Agrar GbR Jensen.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.



Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der L Projekt GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der L Projekt GmbH & Co. KG bestehen aus der Beratung und der planerischen Unterstützung bei der Realisierung des Windparkprojektes Handewitt-West sowie der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

Björn Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist als Geschäftsführer tätig für die Agrar GbR Jensen, die der Emittentin mit dem Gestattungsvertrag für ein Kabel- und Leistungsrecht vom 23.08.2021 Flächen zur Verfügung stellt und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin,

sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 6.250 € (entsprechend jeweils 1/4 des gesamten Stammkapitals) zugleich Gesellschafter der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Kommanditist der L Projekt GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der L Projekt GmbH & Co. KG bestehen aus der Beratung und der planerischen Unterstützung bei der Realisierung des Windparkprojektes Handewitt-West sowie der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

Björn Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Gesellschafter der Agrar GbR Jensen und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches der Emittentin mit dem Gestattungsvertrag für ein Kabel- und Leistungsrecht vom 23.08.2021 Flächen zur Verfügung stellt und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.



Verbundene Unternehmen

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Björn Jensen und Dr. Jan Christian Lorenzen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 6.250 € (entsprechend jeweils 1/4 des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und somit unmittelbar an einem Unternehmen

beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

Der Jahresabschluss wurde am 22.06.2023 per Gesellschafterbeschluss festgestellt.

AKTIVA (Stichtag 31.12.2022)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Sachanlagen</i>		
<i>geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</i>	13.994.983,96	
<i>II. Finanzanlagen</i>		
1. <i>Beteiligungen</i>	109.400,00	
2. <i>Genossenschaftsanteile</i>	5.000,00	
<i>Summe Anlagevermögen</i>		14.109.383,96
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
<i>sonstige Vermögensgegenstände</i>	274.191,61	
<i>II. Guthaben bei Kreditinstituten</i>	12.272.936,61	
<i>Summe Umlaufvermögen</i>		12.547.128,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.221,76
		<u>26.660.733,94</u>

PASSIVA (Stichtag 31.12.2022)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
<i>I. Kapitalanteile Kommanditisten</i>	2.682.406,00	
<i>II. Verlustausgleich</i>	-571.980,82	
<i>Summe Eigenkapital</i>		2.110.425,18
B. Rückstellungen		
<i>sonstige Rückstellungen</i>		150.750,00
C. Verbindlichkeiten		
1. <i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	24.189.453,61	
2. <i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	133.105,15	
3. <i>sonstige Verbindlichkeiten</i>	77.000,00	
		24.399.558,76
		<u>26.660.733,94</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	3.817,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-182.927,40
3. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	150,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-299.108,59
5. Ergebnis nach Steuern	- 478.068,99
6. Jahresfehlbetrag	- 478.068,99
7. Belastung auf Kapitalkonten	478.068,99
8. Bilanzgewinn	0,00

ANHANG zum 31.12.2022

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Handewitt

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Handewitt und ist unter der Nummer HRA 8699 FL im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Personengesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgt unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Zur periodengerechten Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen wurden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

III. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung ist im anliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

IV. Angaben zur Bilanz

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den Forderungen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von € 220,87 enthalten.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt € 16.658.583,50 (Vorjahr: € 0,00).

Die Verbindlichkeiten sind bis auf die üblichen Eigentumsvorbehalte unbesichert.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt € 776.381,42 (Vorjahr: € 1.479.660,92).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt € 23.623.177,34 (Vorjahr: € 0,00).

In den Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 77.000,00 enthalten.

V. Sonstige Angaben

Geschäftsführerin und persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH Ihr Stammkapital beträgt € 25.000,00.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Björn Jensen, Handewitt, und Dr. Jan C. Lorenzen, Schafflund.

Im Berichtsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Handewitt, 13.06.2023

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG
Handewitt

vertreten durch

Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH
Handewitt

(Björn Jensen)
Geschäftsführer

(Dr. Jan C. Lorenzen)
Geschäftsführer

ANHANG zum 31. Dezember 2022

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Handewitt

	Anschaffungs-, und Herstellungskosten			Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Stand 01.01.2022 €	Geschäftsjahr 31.12.2022 €	Stand 31.12.2022 €	Stand 01.01.2022 €
Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.193.396,47	11.801.587,49	0,00	13.994.983,96	0,00	0,00	2.193.396,47
	2.193.396,47	11.801.587,49	0,00	13.994.983,96	0,00	0,00	2.193.396,47
II. Finanzanlagen							
Beteiligungen	0,00	109.400,00	0,00	109.400,00	0,00	0,00	0,00
Genossenschaftsanteile	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
	5.000,00	109.400,00	0,00	114.400,00	0,00	0,00	5.000,00
	2.198.396,47	11.910.987,49	0,00	14.109.383,96	0,00	0,00	2.198.396,47

LAGEBERICHT zum 31.12.2022

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Handewitt

Grundlagen des Unternehmens

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG wurde am 16. Oktober 2015 gegründet und unter der Nummer HRA 8699 FL im Handelsregister Flensburg eingetragen. Komplementärin ist die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH (vormals: Windpark Loftlund Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt)), die am 12. August 2015 gegründet und am 10.09.2015 im Handelsregister unter der Nummer HRB 11289 FL eingetragen wurde.

Die Gesellschaft hat in 2022 sowie im ersten Quartal 2023 insgesamt sieben Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW je Anlage und einer Nabenhöhe von 131 m bei insgesamt vier Windenergieanlagen sowie einer Nabenhöhe von 81 m bei weiteren drei Windenergieanlagen errichtet. Es sind sechs Windenergieanlagen in der Gemeinde Handewitt und eine Windenergieanlage in der Gemeinde Meyn entstanden. Die Windenergieanlagen wurden wie folgt in Betrieb genommen:

- a) Windenergieanlage 1 (Serien-Nr. 1380838): 12. Mai 2023
- b) Windenergieanlage 2 (Serien-Nr. 1380832): 12. Mai 2023
- c) Windenergieanlage 3 (Serien-Nr. 1380835): 16. Mai 2023
- d) Windenergieanlage 4 (Serien-Nr. 1380833): 15. Mai 2023
- e) Windenergieanlage 5 (Serien-Nr. 1380836): 22. Mai 2023
- f) Windenergieanlage 6 (Serien-Nr. 1380137): 12. Mai 2023
- g) Windenergieanlage 7 (Serien-Nr. 1380834): 12. Mai 2023

Die operative Geschäftstätigkeit ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme geplant. Das Gesamtinvestitionsvolumen des Projekts (inkl. Bau eines Umspannwerkes) beträgt voraussichtlich 35 Mio. Euro.

Wirtschaftsbericht

Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Seit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stieg der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von sechs Prozent im Jahr 2000 auf 46,2 Prozent im Jahr 2022 und liegt damit 5 Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres von 41,2 Prozent. Dieser Anstieg ist neben der höheren Strommenge aus erneuerbaren Energien auch auf einen Rückgang des Gesamtstromverbrauchs im Jahr 2022 zurückzuführen.

Die Stromerzeugung aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse lag mit 254 Terawattstunden (TWh) etwa 8,5 Prozent über dem Vorjahreswert von 234 TWh. Die Windenergie trägt dabei weiterhin mit rund 49 Prozent den mit Abstand größten Anteil an der gesamten erneuerbaren Stromerzeugung bei.

Bis zum Jahr 2025 sollen 40 bis 45 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien produziert werden, bis zum Jahr 2030 sollen es bis zu 65 Prozent sein. Die Windenergie spielt gegenwärtig die tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die installierte Nennleistung der Onshore-Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein wird in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Mit 3.034 genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen Onshore waren bis Anfang Januar 2023 rund 7.303 MW Nennleistung in Schleswig-Holstein installiert. Mit weiteren 390 Windenergieanlagen, die zwar genehmigt sind, sich aber noch vor der Errichtung bzw. Inbetriebnahme befinden, kann die installierte Nennleistung in Schleswig-Holstein wohl um weitere 1.886 Megawatt erhöht werden. Die Windenergie an Land bleibt damit die treibende Kraft der Energiewende.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Da die Windenergieanlagen erst im Mai 2023 in Betrieb gegangen sind, wurden im Geschäftsjahr 2022 noch keine Erträge aus der Stromproduktion erzielt. Erträge wird die Gesellschaft zukünftig aus dem Betrieb der Windenergieanlagen generieren. Die Ertragslage wird daher im Geschäftsjahr 2022 im Wesentlichen durch die Finanzierungskosten, Pachten sowie Betriebs- und Verwaltungskosten bestimmt.

Im Geschäftsjahr 2022 wies die Gesellschaft einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 478.068,99 EUR und eine Bilanzsumme in Höhe von 26.660.733,94 EUR aus. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag Sachanlagen in Form von geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 13.994.983,96 EUR aus. Ferner hält die Gesellschaft eine Kommanditbeteiligung an der Arge Netz GmbH & Co. KG in Höhe von 108.000,00 EUR, der BNK SH Nord GmbH & Co. KG in Höhe von 1.400,00 EUR sowie Genossenschaftsanteile an der VR Bank Nord eG in Höhe von 5.000,00 EUR im Anlagevermögen.

Daneben werden im Umlaufvermögen sonstige Vermögensgegenstände (274.191,61 EUR) bilanziert. Diese betreffen im Wesentlichen Vorsteuer-Forderungen. Das Bankguthaben beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 12.272.936,61 EUR.

Die Kapitalanteile der Kommanditisten betragen zum Bilanzstichtag 2.110.425,18 EUR, die sich aus dem bisher gezeichneten Kommanditkapital in Höhe von 2.682.406,00 EUR sowie dem Verlustausgleich in Höhe von -571.980,82 EUR zusammensetzen. Ferner werden sonstige Rückstellungen bilanziert, welche sich aus Rückstellungen für die Mindestpacht 2022 in Höhe von 140.000,00 EUR und Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten in Höhe von 10.750,00 EUR zusammensetzen. Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Bilanzstichtag in Höhe von 24.189.453,61 EUR, welche der Finanzierung des Windparkprojektes dienen. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten (Erwerb Ökopunkte) in Höhe von 77.000,00 EUR.

Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

Das Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von sieben Windenergieanlagen zur Stromerzeugung an den Standorten Handewitt und Meyn.

Ein Verkaufsprospekt zur Einwerbung von weiterem Haftkapital befindet sich derzeit in der Prüfung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Als mögliche Chance werden vor allem die gestiegenen Preise für Strom bewertet, die zu erhöhten Umsatzerlösen führen können.

Für die größten Risiken mittel- sowie langfristig hält die Geschäftsführung falsch eingeschätztes Windenergiepotential sowie mögliche weitere Auswirkungen des Klimawandels und des Kriegsgeschehens in Europa.

Ergänzende Angaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnIG

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen beträgt 80.223,92 EUR, die als feste Vergütungen insgesamt an 13 Begünstigte geleistet wurden. Variable Vergütungen wurden nicht gezahlt. Die festen Vergütungen betreffen die erstmalige Auszahlung der Mindestpacht für Windparkflächen an 11 Kommanditisten in Höhe von 76.723,92 EUR sowie Nutzungsentschädigungen für ein Abstands- und Rotorrecht an einen Kommanditisten in Höhe von 1.000,00 EUR. Des Weiteren wurde die Haftungsvergütung an die Komplementärin in Höhe von 2.500,00 EUR gezahlt. Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Komplementärin) beträgt 2.500,00 EUR. In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Profil der Gesellschaft auswirkt, 0 EUR.

Bilanzeid

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, so wie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Handewitt, 13.06.2022

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG
Handewitt

vertreten durch

Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH
Handewitt

(Björn Jensen)
Geschäftsführer

(Dr. Jan C. Lorenzen)
Geschäftsführer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Kai Hofmann-Wülfing und dem Wirtschaftsprüfer Derik Werth, ATN Allgemeine Treuhand Nord Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH, Muhlhusstraße 63, 24103 Kiel nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wind park Handewitt-West GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fest gestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder

Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Kiel, 23.06.2023

ATN Allgemeine Treuhand Nord
Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Hofmann-Wülfing)
- Wirtschaftsprüfer -

(Werth)
- Wirtschaftsprüfer -

Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.06.2023

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.06.2023)		
AKTIVA (Stichtag: 30.06.2023)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen		27.577.126,78
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	109.400,00	
2. Genossenschaftsanteile	<u>5.000,00</u>	
		114.400,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände		99.018,01
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.015.726,09
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>8.596,66</u>
		<u><u>28.814.867,54</u></u>
PASSIVA (Stichtag: 30.06.2023)		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		2.110.425,18
Sammelposten anrechenbare Steuern		- 5.049,92
II. Jahresfehlbetrag		741.195,13
Summe Eigenkapital		<u>1.364.180,13</u>
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		90.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.895.614,58	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	307.772,07	
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>157.300,76</u>	
		<u>27.360.687,41</u>
		<u><u>28.814.867,54</u></u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	
	01.01.2023 – 30.06.2023 EUR
1. Abschreibungen	290.286,90
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Raumkosten	298.217,57
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.867,50
c) Werbe- und Reisekosten	955,71
d) verschiedene betriebliche Kosten	14.743,30
	316.784,08
3. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	225,00
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.921,64
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	153.270,79
6. Ergebnis nach Steuern	- 741.195,13
7. Fehlbetrag	741.195,13

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.06.2023 ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Positionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2023 ist in der Zwischenübersicht zum 30.06.2023 dargestellt. Die Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen, bestehend aus Sachanlagen und Finanzanlagen, das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten zum Stichtag (30.06.2023). Die Sachanlagen bestehen aus den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 27.577.126,78 €. Diese Position enthält neben dem Kaufpreis der sieben Windenergieanlagen auf Basis des Kaufvertrages mit der Enercon GmbH weitere aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Netzanschlusskosten, Kosten für Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen sowie Projektierungskosten, Kosten für Genehmigungen und Gutachten,

Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges. Die Finanzanlagen berücksichtigen die Beteiligung an der ARGE Netz GmbH & Co. KG in Höhe von 108.000,00 € sowie an der BNK SH Nord GmbH & Co. KG in Höhe von 1.400,00 € und den Genossenschaftsanteilen an der VR Bank Nord in Höhe von 5.000,00 €.

Das Umlaufvermögen umfasst die sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 99.018,01 €. Hierbei handelt es sich um Forderungen aus Umsatzsteuerzahlungen.

Die Position Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 1.015.726,09 € beinhaltet den Stand der Guthaben der Emittentin auf den laufenden Bankkonten bei Kreditinstituten (mit einem positi-

ven Saldo) zum Stichtag der Zwischenbilanz (30.06.2023).

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 8.596,66 € stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet Ausgaben für das Dienstleistungsentgelt der ARGE-Netz GmbH & Co. KG sowie für Haftpflichtversicherung, Versicherung der Windenergieanlagen und Rechtsschutzversicherung.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag.

Das Eigenkapital in Höhe von 1.364.180,13 € umfasst die Kapitalanteile (Kommanditkapital) der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 2.682.406,00 € mit den Verlustanteilen in Höhe von 571.980,82 € und den anrechenbaren Steuern (Sammelposten anrechenbare Steuern) in Höhe von 5.049,92 € sowie den Jahresfehlbetrag (Zeitraum 01.01.2023 – 30.06.2023) in Höhe von 741.195,13 €.

Zum 30.06.2023 betragen die Rückstellungen 90.000,00 €. Diese bestehen aus sonstigen Rückstellungen in Höhe von 76.250,00 € (für das Nutzungsentgelt der Windparkflächen, für Entschädigungszahlungen für die Eintragung von Baulasten, für die Haftungsvergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin) sowie aus Rückstellungen für den Jahresabschluss und die -prüfung in Höhe von 13.750,00 €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 26.895.614,58 € bestehen aus den zum Stichtag der Zwischenbilanz abgerufenen Ständen der langfristigen Darlehen I – III in Höhe von insgesamt 26.147.000,00 € sowie dem Stand des Kontokorrentkredits in Höhe von 670.594,00 € zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung von Eigenkapital) und dem Stand eines laufenden Bankkontos beim Kreditinstitut (mit einem negativen Saldo: 78.020,58 €).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 307.772,07 € weisen Verbindlichkeiten der Emittentin für Sachanlagen, Stromkosten, Gebühren für den Bundes-

anzeiger und den Kreis Schleswig-Flensburg sowie Telefonkosten aus.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum Stichtag der Zwischenbilanz (30.06.2023) 157.300,76 € und beinhalten das Nutzungsentgelt der Windparkflächen für das Jahr 2022 in Höhe von 91.300,76 € sowie den anteiligen Kaufpreis für Ökopunkte in Höhe von 66.000,00 €. Durch die Inanspruchnahme der Ökopunkte soll der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt erbracht werden, welcher gemäß BImSchG-Genehmigungen gefordert ist. Die Vergütung für die Übertragung der Ökopunkte wurde auf Grundlage der Vereinbarung zur Übertragung von Ökopunkten vom 11.10.2021 mit 88.000,00 € vereinbart, zahlbar in acht Jahresraten. In den Jahren 2022 und 2023 wurde jeweils eine Jahresrate in Höhe von 11.000,00 € gezahlt, entsprechend verbleiben Verbindlichkeiten in Höhe von 66.000,00 €, die in dieser Position verbucht wurden.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 dargestellt.

Zwischen dem 01.01.2023 und dem 30.06.2023 wurden keine Umsatzerlöse aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie gebucht, da noch keine Abrechnung des Netzbetreibers sowie des Direktvermarktungsunternehmens vorlag. In diesem Zeitraum ergaben sich Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens durch die Verzinsung von Finanzanlagen in Höhe von 225,00 € sowie Zinserträge in Höhe von 18.921,64 €.

Die Aufwendungen umfassten die Abschreibungen in Höhe von 290.286,90 €, die Raumkosten in Höhe von 298.217,57 €, die Versicherungen, Beiträge und Abgaben in Höhe von 2.867,50 €, die Werbe- und Reisekosten in Höhe von 955,71 € sowie verschiedene betriebliche Kosten in Höhe von 14.743,30 €. Die Abschreibungen beziehen sich auf die Sachanlagen (technische Anlagen und Maschinen). Die Raumkosten bestehen aus dem Nutzungsentgelt / den

Nutzungsentschädigungen für Windparkflächen, den Stromkosten sowie den Entgelten für die Messtechnik. Die Position „Versicherungen, Beiträge und Abgaben“ bezieht sich auf die Haftpflichtversicherung, die Rechtsschutzversicherung sowie die Versicherungen der Windenergieanlagen. Die Werbe- und Reisekosten sind für die Bewirtung bei Gesellschafterversammlungen entstanden. Zu den verschiedenen betrieblichen Kosten gehören die Haftungsvergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin, Rechts- und Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten, das Dienstleistungsentgelt an die ARGE Netz, die Kostenumlage für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Kosten für Bürobedarf, Telefon sowie

sonstige betriebliche Aufwendungen (Gebühren Bundesanzeiger und Unternehmensregister).

Außerdem wurden Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 153.270,79 € verbucht. Diese beinhalten die Zinsen für die abgerufenen Stände der langfristigen Darlehen I – III sowie der Kontokorrentkredite zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung von Eigenkapital) und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau, Verwahrtgelt und Bankgebühren und Zinsen für das negative Bankguthaben.

Der Fehlbetrag für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 betrug 741.195,13 €.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 108 – 120 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde im Unternehmensregister offengelegt.

Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2023 war im Wesentlichen durch die Durchführung der Investitionsmaßnahmen und den Betrieb der Windenergieanlagen gekennzeichnet.

Die sieben Windenergieanlagen des Windparks Handewitt-West wurden im 2. Quartal 2023 fertiggestellt, in Betrieb genommen und erzeugen plangemäß Strom.

Die Geschäftsaussichten der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 3. Quartal 2023 geplant. Im Jahr 2023 sollen außerdem erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 34 – 37 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag 30.06.2023 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2023 – 2024. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2023 bis 2043 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 21 – 30.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2023 - 2024 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2023 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Netzanbindung, Umspannwerk	1.078.688	4.397.400
2. Zuwegung, Kranstellflächen	984.375	918.750
3. Technische Anlagen und Maschinen	25.923.750	24.195.500
I. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen / Genossenschaftsanteile	114.400	114.400
Anlagen gesamt	28.101.213	29.626.050
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	1.112.102	1.769.235
Summe Aktiva	29.213.315	31.395.285

Passiva	31.12.2023 €	31.12.2024 €
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	3.500.000	3.500.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-2.186.972	-1.523.841
1. Entnahmen	-350.000	-525.000
2. Gewinn/Verlust	-1.260.283	1.188.131
Summe Eigenkapital	1.313.028	1.976.159
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	35.726	92.888
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Langfristige Darlehen (Darlehen I, II, III, IV)	27.864.561	29.326.238
Summe Passiva	29.213.315	31.395.285

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen der Emittentin. Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen und die Finanzanlagen:

Zu den Sachanlagen gehören die Netzanbindung und das geplante Umspannwerk in Höhe von 1.078.688 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 4.397.400 € (Prognose) per 31.12.2024, die Zuwegung und die Kranstellflächen (verkehrstechnische Infrastruktur) in Höhe von 984.375 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 918.750 € (Prognose) per 31.12.2024 sowie die technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Fundamente sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks) in Höhe von 25.923.750 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 24.195.500 € (Prognose) per 31.12.2024.

Die Finanzanlagen setzen sich zusammen aus der Beteiligung an der ARGE Netz GmbH & Co. KG in Höhe von 108.000 € sowie an der BNK SH Nord GmbH & Co. KG in Höhe von 1.400 € und den Genossenschaftsanteilen an der VR Bank Nord in Höhe von 5.000 €, entsprechend jeweils 114.400 € per 31.12.2023 und per 31.12.2024 (Prognose).

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) und wird mit 1.112.102 € per 31.12.2023 und mit 1.769.235 € per 31.12.2024 prognostiziert.

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 3.500.000 € per 31.12.2023 sowie per 31.12.2024 ausgewiesen (Einlagen der Kommanditisten). Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten (per 31.12.2023: 350.000 €, per 31.12.2024: 525.000 €) sowie den prognostizierten Verlust per 31.12.2023 von 1.260.283 € und

den prognostizierten Gewinn per 31.12.2024 von 1.188.131 €. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2023 werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen Rückstellungen in Höhe von 35.726 € (Prognose) bzw. per 31.12.2024 in Höhe von 92.888 € (Prognose) gebildet. Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die sonstigen in der Zwischenbilanz abgebildeten Rückstellungen (Rückstellungen für das Nutzungsentgelt der Windparkflächen, für Entschädigungszahlungen für die Eintragung von Baulasten, für die Haftungsvergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin und für Stromkosten sowie für den Jahresabschluss- und die -prüfung) im Jahr 2023 aufgelöst (siehe unter Position 10 „Sonstige Cash-Flow-Änderungen“ auf Seite 129) und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten dargestellt:

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählt das geplante Darlehen zur teilweisen Vorfinanzierung des Umspannwerkes (Projektvorfinanzierung I), welches in der zweiten Jahreshälfte 2024 errichtet werden soll. Es ist geplant, dieses kurzfristige Darlehen im Jahr 2024 einzusetzen und im selben Jahr wieder zu tilgen. Weiterhin gehören das Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) sowie das Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten, die im Jahr 2023 getilgt werden (Prognose). Entsprechend werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten in den Planbilanzen in jedem Jahr mit „0“ beziffert.

Die langfristigen Verbindlichkeiten bestehen aus den folgenden aufgenommenen und noch aufzunehmenden langfristigen Darlehen gegenüber Kreditinstituten: Per 31.12.2023 sind die langfristigen Darlehen I, II und III mit einem Anfangsbestand in Höhe von insgesamt 28.147.000 € (Prognose) abgerufen, wovon im Jahr 2023 bereits 282.439 € (Prognose) getilgt werden. Per 31.12.2023 betragen die Verbindlichkeiten gegen-

über Kreditinstituten entsprechend 27.864.561 € (Prognose). Im Jahr 2024 wird außerdem das langfristige Darlehen IV (Anfangsbestand: 3.353.000 €) abgerufen (Prognose) und es werden insgesamt 1.891.323 € (Prognose) getilgt. Entsprechend betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten per 31.12.2024 29.326.238 € (Prognose).

Das Fremdkapital beträgt per 31.12.2023: 27.900.287 € (Prognose) und per 31.12.2024: 29.419.126 € (Prognose).

Die Bilanzsumme (Summe Aktiva / Summe Passiva) beträgt 29.213.315 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 31.395.285 € (Prognose) per 31.12.2024.

Auf den Seiten 21 – 23 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage der Emittentin“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 sowie weitere Erläuterungen zu den Bilanzpositionen.

Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2023 - 2024 (Prognose)		
	2023	2024
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	6,79	6,79
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.734.000	4.972.000
2. Zinseinnahmen	0	0
3. Einlagen der Kommanditisten	817.594	0
4. Guthaben bei Kreditinstituten aus Vorjahren	12.272.937	0
5. Darlehensaufnahme	5.000.000	5.383.000
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	278.306	0
Summe Einzahlungen	21.117.561	10.355.000
Auszahlungen		
7. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten Betriebsführung	164.040	302.795
8. Direktvermarktungskosten	82.973	155.388
9. Betriebliche Ausgaben	1.620.548	907.240
10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	492.043	0
11. Gewerbesteuer	0	81.140
12. Investitionen	15.857.616	3.500.000
13. Kapitaldienst	1.420.175	4.208.240
14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	18.065	18.065
15. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	10% 350.000	15% 525.000
Summe Auszahlungen	20.005.459	9.697.867
16. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.112.102	657.133
17. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.112.102	1.769.235
18. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage "Liquidität" kumulierte Rücklage	585.000	0
- Zuführung Rücklage "Anlagenrückbau" kumulierte Rücklage	585.000	585.000
	150.540	150.540
	150.540	301.080
19. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	376.562	883.155

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 127 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 132 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 132 dargestellt.

2. Zinseinnahmen

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Liquiditätsrechnungen keine Zinseinnahmen berücksichtigt.

3. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von den Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 2.682.406 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden. Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 817.594 € durch neu beitretende Kommanditisten oder Erhöhungen der Kommanditanteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll vollständig im 3. Quartal 2023 erfolgen. Vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

4. Guthaben bei Kreditinstituten aus Vorjahren

Unter dieser Position wird im Jahr 2023 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2022 berücksichtigt, das sich aus den Ein- und Auszahlungen ergeben hat.

5. Darlehensaufnahme

Im Jahr 2023 wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits die übrigen Mittel aus dem langfristigen Darlehen II in Höhe von 1.853.000 € in Anspruch genommen. Des Weiteren ist die Inanspruchnahme der Mittel aus dem Darlehen III in Höhe von 3.147.000 € berücksichtigt. Davon wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits 1.147.000 € abgerufen. Der Abruf des Restbetrages in Höhe von 2.000.000 € ist im 3. Quartal 2023 geplant.

Für die teilweise Finanzierung des geplanten Umspannwerkes, welches in der zweiten Jahreshälfte 2024 errichtet werden soll, sind im Jahr 2024 die Aufnahme eines kurzfristigen Darlehens zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 2.030.000 € sowie eines langfristigen Darlehens in Höhe von 3.353.000 € in der Planungsrechnung berücksichtigt.

6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen per 31.12.2022 (Aktiva) „Sonstige Vermögensgegenstände“ sowie „Rechnungsabgrenzungsposten“ aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Steuerforderungen. Im Rechnungsabgrenzungsposten werden Kosten für Versicherungen abgegrenzt.

7. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten Betriebsführung

Die Höhe der Geschäftsführungsvergütung sowie der Haftungsvergütung der Komplementärin und die Höhe der Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung werden auf Seite 132 dargestellt.

8. Direktvermarktungskosten

Die Höhe der Direktvermarktungskosten wird auf den Seiten 132 – 133 dargestellt.

9. Betriebliche Ausgaben

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Strombezugskosten, laufende Kosten für das geplante Umspannwerk sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen und Entschädigungen für Baulasten sowie Gründungskosten enthalten. Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 133 unter den Positionen 5 bis 9 dargestellt.

10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen per 31.12.2022 (Passiva) „Sonstige Rückstellungen“, „Kurzfristige Verbindlichkeiten“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für das Nutzungsentgelt der Windparkflächen sowie für den Jahresabschluss und die -prüfung. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten verschiedene Verbindlichkeiten, die sich während der Bauphase gegenüber dem Anlagenhersteller und weiteren Unternehmen in Verbindung mit der Errichtung der Windenergieanlagen ergeben haben. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen den Kauf der Ökopunkte (Ratenzahlung).

11. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 134 dargestellt.

12. Investitionen

In den Vorjahren wurden bereits Investitionen (siehe Anschaffungs- und Herstellungskosten im Investitionsplan auf Seite 58) in Höhe von insgesamt 14.109.384 € getätigt. In den Jahren 2023 – 2024 sind weitere Ausgaben im Zusammenhang mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 19.357.616 € geplant.

13. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst (Zins und Tilgung) ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der folgenden Darlehen:

Der Kapitaldienst für die langfristigen Darlehen I – IV im Zeitraum 2023 bis 2040 (Ende der Laufzeit des letzten Darlehens) besteht aus 31.500.000 € Tilgung und 5.292.009 € Zinsen (Prognose).

Zusätzlich wird der Kapitaldienst für die kurzfristigen Darlehen in der Planungsrechnung berücksichtigt:

Im Jahr 2023 soll das bestehende kurzfristige Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) nach der Einzahlung der Kommanditeinlagen getilgt werden (670.594 €). Es wird mit Zinsen in Höhe von 15.088 € im Jahr 2023 gerechnet (Prognose).

Das kurzfristige Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde zum 31.12.2022 in Höhe von 239.998 € in Anspruch genommen. Da eine Rückführung des Darlehens zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer zum Ende des Jahres 2023 geplant ist, wird in der Position 13. „Kapitaldienst“ die Tilgung in Höhe von 239.998 € (Stand 31.12.2022) berücksichtigt. Sowohl die weitere Aufnahme als auch die entsprechende Rückführung (Tilgung) der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden in der Liquiditätsbetrachtung nicht berücksichtigt, da sich dabei um eine variable Linie, die im Investitionsverlauf variabel abgerufen und im Rahmen von Vorsteuererstattungen des Finanzamts zurückgezahlt wird, handelt. Die Zinsen für dieses Darlehen wurden in prognostizierter Höhe von 10.000 € für das

Jahr 2023 in der Planungsrechnung berücksichtigt.

Im Jahr 2024 soll das kurzfristige Darlehen zur Vorfinanzierung des geplanten Umspannwerkes (Projektvorfinanzierung I) eingesetzt werden, woraus eine Tilgung in Höhe von 2.030.000 € sowie Zinsen in Höhe von 20.300 € für das Jahr 2024 prognostiziert werden.

Der gesamte Kapitaldienst wird in der Planungsrechnung für den Zeitraum 2023 bis 2040 (Ende der Laufzeit des letzten Darlehens) mit insgesamt 39.777.989 € angegeben, wovon insgesamt 34.440.592 € auf die Tilgung und 5.337.397 auf die Zinsen entfallen (Prognose).

14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf der Seite 134 dargestellt.

15. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2023 – 2043 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 10 % bis zu 60 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 580 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

16. Jahresliquiditätsüber-/underschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -underschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

17. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 16 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

18. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“

Im Jahr 2023 wird eine Kapitaldienstreserve in Höhe von 585.000 € gebildet, über die Jahre 2024 – 2038 gehalten und im Jahr 2039 aufgelöst.

Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird in den Jahren 2023 – 2037 ein Betrag von jährlich 150.540 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 2.258.100 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht. Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 15 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau auf Seite 134).

19. Freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 17 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2023 - 2024 (Prognose)		
	2023	2024
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	6,79	6,79
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.734.000	4.972.000
Umsatzerlöse insgesamt	2.734.000	4.972.000
Aufwendungen		
2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	54.680	100.932
3. Kaufmännische und technische Betriebsführung	109.360	201.863
4. Direktvermarktungskosten	82.973	155.388
Rohergebnis	2.486.987	4.513.817
Betriebliche Aufwendungen		
5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	220.419	374.454
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	20.600	21.218
7. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten	57.680	126.247
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	76.907	118.821
9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Entschädigungen Baulasten	154.600	266.500
10. Gründungskosten		
- Finanzierungskosten	42.342	0
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase	40.000	0
- Pönale (Strafzahlung) wegen späterer Inbetriebnahme	1.008.000	0
Summe betriebliche Aufwendungen	1.620.548	907.240
11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.865.788	1.975.163
Betriebliches Ergebnis	-999.348	1.631.415
12. Zinserträge	20.000	0
13. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	227.144	286.917
14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	18.065	18.065
15. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	35.726	57.162
16. Gewerbesteuer	0	81.140
Jahresergebnis	-1.260.283	1.188.131

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 131 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 28 – 29 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Handewitt-West. Die Windenergieanlagen wurden im 2. Quartal 2023 fertiggestellt, in Betrieb genommen und produzieren plangemäß Strom.

Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von 73.234.000 kWh gerechnet.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur aus Juli 2020 beträgt für die Emittentin 6,08 Cent / kWh. Unter Berücksichtigung der Standortgüte ergibt sich ein prognostizierter anzulegender Wert von 6,79 Cent / kWh und entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2023:	2.734.000 € (anteilig)
2024 – 2042:	4.972.000 €
2043:	1.657.000 € (anteilig)

Gemäß EEG besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH, Gründungsgesell-

schafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 140 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG eine jährliche Vergütung in Höhe von 2,0 % des Umsatzes der Gesellschaft, mindestens jedoch 2.500 €. Ab dem Geschäftsjahr 2024 erhöht sich diese Vergütung um 1,5 %.

3. Kaufmännische und technische Betriebsführung

Für die kaufmännische Betriebsführung (Management und Verwaltung des Betriebes der Windenergieanlagen) und die technische Betriebsführung (sämtliche Aufgaben, die für einen technische einwandfreien Betrieb notwendig sind) wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Hierfür wurde in der Kalkulation jährlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 4 % der Nettoerlöse aus dem Verkauf der Stromproduktion der Emittentin berücksichtigt. Ab dem Geschäftsjahr 2024 erhöht sich diese Vergütung jährlich um 1,5 %.

4. Direktvermarktungskosten

Die Emittentin ist gemäß EEG verpflichtet, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom durch ein Direktvermarktungsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf dieser Seite unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist. Für die Direktvermarktung wird eine Gebühr des

jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von von 0,0020 € / kWh angesetzt. Es wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von 3 % kalkuliert.

5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, wurde ein Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus vorliegenden Angeboten und projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 3 % kalkuliert.

6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet.

7. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für den Strombezug für die Steuerungs-, Regelungs- und Messtechnik der Windenergieanlagen werden mit 84.000 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 3 % veranschlagt.

Im Jahr 2024 ist die Errichtung und Inbetriebnahme des Umspannwerkes geplant. Ab der Inbetriebnahme des Umspannwerkes wird mit Kosten für das Umspannwerk (Kosten für Verwaltung und Betrieb des Umspannwerkes) in Höhe von 70.000 € pro Jahr gerechnet.

Für diese Kosten wird jeweils mit einer jährlichen Steigerung von 2 % kalkuliert.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählen Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen außerhalb des Wartungsvertrages, das Dienstleistungsentgelt an die ARGE Netz sowie die Kostenumlage für die bedarfsgerechte Nachkennzeichnung, Kosten für Bürobedarf und Telekommunikationskosten. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % kalkuliert.

9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Baulasten

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen berücksichtigt. Außerdem enthält diese Position die Entschädigungszahlungen für die Eintragung von Baulasten auf Grundlage der abgeschlossenen Gestattungsverträge.

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark Handewitt-West benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt beträgt 5 % der jährlichen Stromerlöse zuzüglich etwaiger Entschädigungs- und Versicherungsleistungen sowie sonstiger Erträge. Das Nutzungsentgelt erhöht sich ab dem 13. Betriebsjahr auf 5,5 %.

Für die Entschädigungszahlungen auf Grundlage der Gestattungsverträge wurden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung fixe und pauschale Aufwendungen berücksichtigt.

10. Gründungskosten

Die Gründungskosten bestehen aus den Finanzierungskosten, den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten sowie der Pönale (Strafzahlung) wegen späterer Inbetriebnahme.

11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

12. Zinserträge

Im laufenden Geschäftsjahr 2023 werden Zinserträge in Höhe von 20.000 € berücksichtigt. Ab dem Jahr 2024 werden aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht keine Zinserträge prognostiziert.

13. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen I bis IV. Weiterhin zählen zu dieser Position Zinsaufwendungen im Rahmen der Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) und von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 2.258.100 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 18.065 € jährlich berücksichtigt.

15. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 76.806 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 2.258.100 €, gebildet. Die rätional gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

Die Rückstellungen sind damit gewinnwirksam und unterscheiden sich im Betrag von den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen (siehe unter Position 18 „Liquiditätsverwendung“ (Zuführung Rücklage „Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 130).

16. Gewerbesteuer

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Aufgrund der prognostizierten Verluste im Geschäftsjahr 2023 wird erstmalig im Geschäftsjahr 2024 mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert.

Der Gewerbesteuermessbetrag wird im Verhältnis der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet errichteten Windenergieanlage aufgeteilt. Daher wurde der zur Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige Gewerbesteuerhebesatz für die Gemeinden Handewitt (Gewerbesteuerhebesatz: 360 %) und Meyn (Gewerbesteuerhebesatz: 380 %) anteilig berechnet. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 363 % gerechnet.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG.

11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

Präambel

Im Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Handewitt, sollen Windenergieanlagen errichtet werden. Die Wertschöpfung soll in der Region verbleiben und den Bürgern vor Ort zu Gute kommen. Zu diesem Zweck haben die Gesellschafter eine Kommanditgesellschaft mit der Bezeichnung „Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG“ (nachfolgend: „die Gesellschaft“) gegründet.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Handewitt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, der Betrieb sowie die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Handewitt sowie die Veräußerung und Vermarktung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die mit der Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes im Zusammenhang stehen. Handlungen und Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehen, sind zulässig, sofern diese die Grenze einer Neben- bzw. Hilfstätigkeit nicht überschreiten.
3. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen unter ihrer oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, sofern dies lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
4. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2040, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Schreiben kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei der Komplementärin an.
3. Die Komplementärin ist nicht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Gesellschafter, Kommanditkapital, Kapitalanteile

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die **Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Handewitt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 11289 FL, im Folgenden auch „**Komplementärin**“ genannt. Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist die persönlich haftende Gesellschafterin auch bei einer etwaigen Heraufsetzung der Kommanditeinlagen weder berechtigt noch verpflichtet. Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditisten sind:
 - a) Herr Stefan Jacobsen, Kolonie 16, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - b) Herr Holger Beeck, Handewitter Straße 9a, 24980 Meyn, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - c) Herr Björn Jensen, Kolonie 14, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - d) Herr Andree Petersen, Handewitt-Busch 6, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - e) Frau Freia Ingwersen, Am Forst 7, 25917 Enge-Sande, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - f) Herr Hans-Peter Asmussen, Raiffeisenstraße 2a, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - g) Herr Wolfgang Bromberg, Ahnebylund 17, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - h) Herr Rudolf Hartwigsen, Westerlund 8, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - i) Herr Hans-Thomas Ingwersen, Handewitter Straße 2, 24980 Meyn, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - j) Herr Reiner Jessen, Kolonie 6, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 53.402,00,
 - k) Herr Peter-Walter Johannsen, Handewitt-West 5, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - l) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt, Westerstraße 8, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - m) Herr Hans-Peter Lauer, Ahnebylund 15, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 53.402,00,
 - n) Herr Jan Christian Lorenzen, Hauptstraße 76, 24980 Schafflund, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - o) Frau Kirsten Lund, Oberlangberg 11 a, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - p) Herr Folke Mach, Handewitt-Berg 2, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - q) Herr Jan Müller, Medelbyer Weg 64, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - r) Herr Andreas Henning Hansen, Grenzstraße 5, 24994 Jardelund, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - s) Herr Peter Stotz, Westermoor 5, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,

- t) Herr Torsten Thauer, Meynfeld-Süd 7, 24980 Meyn, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00,
 - u) Herr Kurt Jacobsen, Kolonie 16, 24983 Handewitt, mit einer Kapitaleinlage von EUR 135.558,00.
3. Die Kapitalanteile sind fest. Sie bilden das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Es ist geplant, das Festkapital für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss zu erhöhen. Die Komplementärin ist berechtigt und von den Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, eine beschlossene Festkapitalerhöhung mit Wirkung für die Gesellschaft und die Gesellschafter durch Aufnahme weiterer Kommanditisten und/oder Erhöhung der Kommanditeinlage durch bestehende Gesellschafter (eine Pflicht zur Beteiligung an einer beschlossenen Festkapitalerhöhung besteht aber nicht) umsetzen. Die Komplementärin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittsklärungen in pflichtgemäßem Ermessen nach folgender Maßgabe vor:
- a) Beitretende Kommanditisten müssen natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Vorwiegend sollen Kommanditisten aufgenommen werden, die seit dem 01.01.2020 mit einem in näherem Umkreis von ca. 2 Kilometern um die errichteten Windenergieanlagen gelegenen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Handewitt oder der Gemeinde Meyn gemeldet sind.
 - c) Beitretende Kommanditisten müssen eine Kommanditeinlage von mindestens EUR 1.000,00, die durch EUR 1,00 teilbar ist, übernehmen.
 - d) Die Wirksamkeit des Beitritts als Kommanditist ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister.
 - e) Die Gesellschafter können ergänzende oder abweichende Maßgaben durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter zu fassen ist, festlegen.
4. Übernommene Einlagen sind innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die Komplementärin zu leisten. Soweit Zahlungsverzug besteht, ist die Komplementärin berechtigt, den betreffenden Kommanditisten nach § 17 Abs. 1 aus der Gesellschaft auszuschließen.
5. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
6. Die Kommanditisten sind zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Komplementärin in öffentlich beglaubigter Form eine Registervollmacht dafür zu erteilen, sie bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung ihrer Hafteinlage. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Erteilung einer Untervollmacht und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vorsehen. Die Kosten für die Vollmacht und die Eintragungen in das Handelsregister trägt der jeweilige Kommanditist; hiervon abweichend trägt die Gesellschaft die Kosten für die erste Vollmacht sowie für die Ersteintragung eines jeweiligen Kommanditisten in das Handelsregister.
7. Die Gesellschafter übernehmen über ihre Einzahlungsverpflichtung hinaus keine Haftung, Ausgleichsverpflichtung oder Nachschusspflicht. § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt. Eine Nachschussverpflichtung über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung des betreffenden Gesellschafters auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.
8. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die Komplementärin. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

2. Die Komplementärin haftet bei der Ausübung der Geschäftsführung gegenüber den Mitgesellschaftern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
3. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der Komplementärin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen bedarf.
4. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin umfasst gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.
5. Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
 - a) Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
 - b) Buchführung der Gesellschaft;
 - c) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, insbesondere über die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Buchführung der Gesellschaft;
 - d) Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter;
 - e) Einleitung, Führen, Beilegung (einschließlich des Abschlusses von Vergleichen) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
 - f) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung marktüblicher Versicherungen sowie Änderung; Ergänzung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung abgeschlossener Verträge;
 - g) Laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Festgeldkonten, Sparkonten oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten;
 - h) Entscheidung über Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
 - i) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft aufgrund Gesellschafterbeschlusses nach § 9 Abs. 2 Buchst. a);
 - j) Erstellung der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses;
 - k) Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zur Steuer- und Rechtsberatung der Gesellschaft und der Geschäftsführung;
 - l) Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gebote für Windenergieanlagen an Land abzugeben; sowie
 - m) im Übrigen alle Geschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) einmalig oder – bei Dauerschuldverhältnissen – pro Jahr nicht übersteigen.

Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte oder Tätigkeiten nicht erforderlich.

6. Zur Vornahme insbesondere folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; das gleiche trifft für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte zu;
 - b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon;
 - c) Abschluss von Anstellungs- und Mitarbeiterverträgen im Namen der Gesellschaft;
 - d) Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft;
 - e) Geschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) einmalig oder – bei Dauerschuldverhältnissen – pro Jahr übersteigen.

Geschäfte, die durch die Komplementärin ohne legitimierenden Gesellschaftsbeschluss vorgenommen worden sind, können nachträglich durch Gesellschafterbeschluss genehmigt werden.

7. Die Komplementärin darf in Ausnahmefällen (Not-/Eilfällen) auch ohne die in Abs. 6 erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist. In einem derartigen Fall sind die Gesellschafter nachträglich unverzüglich zu unterrichten.

8. Jedem Kommanditisten steht das gesetzliche Auskunfts- und Einsichtsrecht zu. Ist jedoch kein Beirat installiert, kann der Kommanditist selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe – über das gesetzliche Auskunftsrecht hinausgehend – alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen. Die über diese Auskunfts- und Einsichtsrechte hinausgehende Erteilung von Auskünften steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin. Die Ausübung dieser Rechte darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht behindern. Die durch die Ausübung der Rechte entstehenden Kosten, auch die der Gesellschaft, trägt der Kommanditist selbst.
9. Die Komplementärin wird den Gesellschaftern mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte berichten.

§ 7

Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin erhält eine jährliche Tätigkeits- und Haftungsvergütung in Höhe von 2 % des Umsatzes der Gesellschaft, mindestens jedoch EUR 2.500,00. Ab dem Geschäftsjahr 2024 erhöht sich der für die Berechnung der umsatzbezogenen Vergütung anzulegende Prozentsatz jährlich um den Faktor 1,015. Die Vergütung ist jährlich zahlbar und zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres fällig. Die Komplementärin ist berechtigt, monatlich Vorauszahlungen auf die Vergütung in Höhe von 1/12 der aufgrund der Umsatzentwicklung zu erwartenden Jahresvergütung zu entnehmen; Zuviel- und Zuwenigzahlungen sind spätestens mit Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen. Die Vergütung ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Gesellschaft einen Gewinn oder Verlust erzielt.
2. Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf Aufforderung in Textform innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Die Komplementärin darf solche Erstattungsbeträge entnehmen. Nach Ablauf der 14 Tage sind die Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.
3. Sollten künftig durch Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände oder Verhältnisse für die Komplementärin oder den beauftragten Geschäftsbesorger bisher nicht absehbare und daher in der Vergütung nicht berücksichtigte Kosten bei der Geschäftsführung entstehen, so werden ihr diese ersetzt.
4. Soweit nicht anders bestimmt, ist Abrechnungszeitraum für die nach den vorstehenden Absätzen festgelegte Vergütung das Kalenderjahr. Die nach den vorstehenden Absätzen vereinbarten Vergütungen werden pro rata temporis berechnet, sollte der Abrechnungszeitraum kürzer sein als das Kalenderjahr.
5. Die Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die hier vereinbarten Vergütungen gelten im Innenverhältnis der Gesellschafter als Aufwand der Gesellschaft.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementärin und über Entnahmen/Ausschüttungen zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.06. stattfinden. Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten die Möglichkeit zu geben, vom Jahresabschluss Kenntnis zu nehmen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder auf Antrag von Kommanditisten, die gemeinsam über 30% der Stimmrechte halten.
3. Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Einladung einberufen. Die Einladung hat in Textform (z. B. per E-Mail oder per Post) an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Gesellschafters zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit sowie Tagesordnung anzugeben. Kommt die Komplementärin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 2 nicht innerhalb einer Woche nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen.

4. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Kommanditisten, die mindestens 50 % der Stimmrechte halten, anwesend oder wirksam vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, kann sodann eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind oder sich mit der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben.
5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern kein wichtiger Grund (z. B. ein fehlendes Versammlungslokal am Sitz der Gesellschaft) für einen abweichenden Versammlungsort besteht.
6. Eine Gesellschafterversammlung kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Komplementärin auch ohne Anwesenheit der Gesellschafter und ihrer Vertreter am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (Bild- und Tonübertragung) durchgeführt werden (virtuelle Gesellschafterversammlung), insbesondere wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung tatsächlich nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder unzumutbar ist.
7. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder durch einen von ihr benannten Vertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stellt die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse bzw. die Ablehnung von Beschlussvorschlägen fest.
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, einen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchst. b), die Komplementärin oder durch eine zur Berufswidrigkeit verpflichtete Person aufgrund einer Vollmacht in Textform vertreten lassen. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen.
9. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Komplementärin diese Form der Beschlussfassung nach pflichtgemäßem Ermessen wählt und nicht mindestens 20% der stimmberechtigten Gesellschafter widersprechen. Ist ein Beschluss im Umlaufverfahren eingeleitet worden, kann die Komplementärin auch nach dem Beginn des Verfahrens zu diesem Thema eine Gesellschafterversammlung (als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Gesellschafterversammlung) einberufen. In diesem Fall endet das Verfahren zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, und die Beschlussgegenstände werden Gegenstand der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung.
10. Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist in ein von der Komplementärin zu erstellendes Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Den Kommanditisten wird das unterzeichnete Protokoll spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung in Textform (z. B. per E-Mail oder per Post) übersandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung mit Begründung in Textform (z. B. per E-Mail oder per Post) gegenüber der Komplementärin Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang bei der Komplementärin an. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung (als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Gesellschafterversammlung) oder im Umlaufverfahren.
2. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Bestimmung der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft;
 - b) die Entlastung der Komplementärin;
 - c) den Entzug der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin gem. § 6 Abs. 3;
 - d) Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 6 Abs. 6;
 - e) Entnahmen/Ausschüttungen gem. § 14;
 - f) die Erhöhung des Kommanditkapitals und die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - g) den Ausschluss eines Gesellschafters gem. § 17;
 - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - i) Auflösung der Gesellschaft oder Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft;
 - j) Beschlüsse über die Verpflichtung zur Veräußerung des gesamten Gesellschaftsvermögens (§ 179a AktG analog);

- k) Die Errichtung oder Abschaffung eines Beirats nach § 10 sowie die Wahl, Abberufung, Vergütung und Entlastung der Beiratsmitglieder.
3. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist von der Komplementärin in Textform (z. B. per E-Mail oder per Post) durch Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb voller vier Wochen ab Versand der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der Komplementärin herbeizuführen. Der Versand durch die Komplementärin erfolgt an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse auf einem von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten Weg. Die Stimmabgabe durch die Kommanditisten hat in Textform (z. B. per E-Mail oder per Post) an die Komplementärin zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe kommt es auf den Zugang bei der Komplementärin an. Die Komplementärin zählt die Stimmen aus, stellt die gefassten Beschlüsse bzw. die Ablehnung von Beschlussvorschlägen fest und gibt den Kommanditisten das Beschlussergebnis in Textform (z. B. per E-Mail oder per Post) an die zuletzt mitgeteilte Adresse bekannt.
4. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, haben die Gesellschafter je volle EUR 1,00 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich einer Kapitalerhöhung und einschließlich einer Änderung des Gegenstands des Unternehmens, über die Auflösung der Gesellschaft sowie Beschlüsse nach § 179a AktG (analog) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter. Stimmenthaltungen und eine unterlassene Teilnahme an einem Umlaufverfahren gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. *[bis 31.12.2023]* Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Beschlussfassung durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese Mängel offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.
- [ab 01.01.2024:]* Die Geltendmachung von etwaigen Beschlussmängeln bestimmt sich nach den §§ 110 bis 115 HGB in ihrer jeweiligen Fassung mit folgender Maßgabe:
- a) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse sind innerhalb eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dem anfechtungsbefugten Gesellschafter bekanntgegeben worden ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Übersendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung nach § 8 Abs. 10 bzw. des Beschlussergebnisses eines Umlaufverfahrens nach § 9 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Zugangsfiktion von § 22 Abs. 8.
- b) § 112 Abs. 3 HGB wird ausgeschlossen.
- c) Auf allgemeine Feststellungsklagen finden die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen für Anfechtungsklagen entsprechende Anwendung.

§ 10 Beirat

1. Die Gesellschaft kann nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Gründungs- und Planungsphase geendet hat und eine Kapitalerhöhung zur Aufnahme weiterer Gesellschafter beschlossen wurde, für die folgenden Geschäftsjahre einen Beirat einrichten, für den die nachfolgenden Regelungen gelten.
2. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei zugleich Grundstückseigentümer der von der Gesellschaft gepachteten Flächen sein müssen. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Beirat nimmt die Interessen der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung wahr. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft und nimmt die ihm in diesem Gesellschaftsvertrag übertragenen Rechte und Aufgaben wahr. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
4. Die Amtsperiode des Beirats beträgt drei Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, ersatzweise der Beschlussfassung zur Beiratsneuwahl, mit der eine turnusmäßige Neuwahl erfolgt.

5. Mitglieder des Beirats können ihr Amt jederzeit niederlegen und durch Gesellschafterbeschluss jederzeit abberufen werden. Scheiden Mitglieder des Beirats vorzeitig aus, wählt die Gesellschafterversammlung Ersatzmitglieder in entsprechender Zahl, deren Amtszeit bis Ende der Amtsperiode des Beirats, dem sie angehören, andauert.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ältesten Beiratsmitglieds den Ausschlag. Beschlüsse sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied, zu protokollieren und von allen an der Beschlussfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen. Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Beirat ist jederzeit berechtigt, alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen, soweit hierdurch nicht der ordentliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unzumutbar behindert wird. Er kann damit auch einzelne Beiratsmitglieder oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige beauftragen.
8. Der Beirat hat seine Aufgabe ordentlich und gewissenhaft zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Beiratsmitglieder haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung des Beirats in seiner Gesamtheit auf die Höhe der jeweiligen Nominalbeteiligung des Anspruchstellers beschränkt.
9. Die Mitglieder des Beirats erhalten die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden und nachgewiesenen angemessenen Auslagen erstattet. Darüber hinausgehende Vergütungen sind von den Gesellschaftern festzusetzen.
10. Ein Kommanditist darf nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Beirat kandidieren und gewählt werden, wenn er für ein oder in einem Unternehmen tätig oder an einem solchen beteiligt ist, das mit der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Wettbewerb steht. Sofern ein Beiratsmitglied eine solche Tätigkeit nach seiner Wahl zum Beirat aufnimmt oder eine solche Beteiligung erwirbt, ist er verpflichtet, die Gesellschaft davon unverzüglich zu unterrichten. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dann innerhalb von einer Frist von drei Monaten zu erklären, ob Einverständnis mit der Tätigkeit oder Beteiligung besteht. Verweigert die persönlich haftende Gesellschafterin dieses Einverständnis, endet das Amt des Beiratsmitglieds mit Abgabe einer entsprechenden Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Es ist sodann ein neues Beiratsmitglied zu wählen.

§ 11

Buchführung, Jahresabschluss

1. Die Komplementärin ist verpflichtet, für die Gesellschaft Buch zu führen, die dazugehörigen Belege aufzubewahren und die Geldmittel der Gesellschaft auf Konten zu verwalten, die ausschließlich auf Namen der Gesellschaft geführt werden. Sie kann sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses hierbei der Unterstützung Dritter bedienen.
2. Die Komplementärin hat den handelsrechtlichen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Jahresabschluss ist den Kommanditisten gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann sich hierbei der Mitwirkung fachlich qualifizierter und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Personen bedienen.
3. Die Komplementärin ist verpflichtet, aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss für steuerliche Zwecke der Gesellschaft und der Gesellschafter einen steuerrechtlichen Jahresabschluss abzuleiten, der den jeweils aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Bei abweichenden Veranlagungen durch die Finanzverwaltung bzw. bei späteren Betriebsprüfungen ist der steuerrechtliche Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft der entsprechenden Steuerbescheide folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.
4. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage), die im Rahmen der Veranlagung der Gesellschaft zu berücksichtigen sind, sind der Komplementärin bis zum 30. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 12
Gesellschafterkonten

1. Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto (Pflichteinlagenkonto),
 - b) Verlustvortragskonto,
 - c) Verrechnungskonto (laufendes Konto).Eine Verzinsung der Konten erfolgt weder im Soll noch im Haben.
2. Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, sind die Nominalbeträge der Pflichteinlagen (einschließlich der Kapitalerhöhungen) der Gesellschafter zu buchen.
3. Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Gesellschaftern zu tragenden Verlustanteile verbucht. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Pflichteinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet. Diesen Konten sind spätere Gewinne solange gutzuschreiben, bis sie ausgeglichen sind.
4. Auf den Verrechnungskonten sind die Gewinnanteile (vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3) sowie Einlagen und Entnahmen der / Ausschüttungen an die Kommanditisten zu buchen. Im Übrigen werden auf diesem Konto alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu verbuchen sind.

§ 13
Ergebnis-/Vermögensbeteiligung

Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.

§ 14
Entnahmen/Ausschüttungen

1. Entnahmen der / Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen im Verhältnis der Festkapitalkonten der Kommanditisten und – vorbehaltlich Abs. 2 und 3 – aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses nach Feststellung des Jahresabschlusses. Entnahmen/Ausschüttungen dürfen etwaigen Auflagen von Kreditinstituten nicht widersprechen und nur in dem Maße erfolgen, wie es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt.
2. Die Komplementärin kann Beschlüssen über Entnahmen/Ausschüttungen ganz oder teilweise widersprechen, soweit Beschlüsse die Grenzen nach Abs. 1 Satz 2 überschreiten. Soweit die Komplementärin widerspricht, erfolgt keine Entnahme/Ausschüttung.
3. Sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, wird die Komplementärin Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr ohne Gesellschafterbeschluss nach Abs. 1 vornehmen.
4. Beschlossene Entnahmen/Ausschüttungen sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.
5. Soweit die Entnahmen/Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
6. Entnahmen/Ausschüttungen führen im Innenverhältnis der Gesellschafter und der Gesellschaft nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.
7. Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen z. B. nach §§ 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

§ 15

Rechtsgeschäftliche Verfügungen

1. Der vorherigen Zustimmung der Komplementärin bedürfen Verfügungen über Kommanditanteile, einschließlich der Verpfändung, Sicherungsabtretung, Einräumung von Nießbräuchen, Unterbeteiligungen oder Treuhandverhältnisse.
2. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor und die Komplementärin wird die Zustimmung verweigern, wenn
 - a) im Falle der Verfügung über einen Kommanditanteil der Rechtsnachfolger die Geltung des Gesellschaftsvertrags in der jeweils aktuellen Fassung nicht anerkennt, oder
 - b) der verfügungswillige Gesellschafter seinen Kommanditanteil weder an einen Angehörigen noch an einen Mitgesellschafter übertragen will, obwohl ein Angehöriger oder ein Mitgesellschafter bereit wäre, den Kommanditanteil zu einem Kaufpreis in Höhe des nach § 19 bestimmten Abfindungsguthabens zu übernehmen und die Komplementärin dieser Übertragung zustimmen würde. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
3. Eine Verfügung über Kommanditanteile kann ganz oder teilweise erfolgen, sofern sich eine teilweise Verfügung auf einen Teilkommanditanteil bezieht, dessen Nominalbetrag durch EUR 1,00 teilbar ist. Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgen. Der Erwerber hat zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in der dem Anleger von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Form zu erteilen.

§ 16

Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern ist ein Bevollmächtigter für die Gemeinschaft zu benennen. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für Gesellschaftsanteile ist zulässig.
2. Die Erben haben ihre Rechtsnachfolge grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines nachzuweisen. Die Komplementärin kann auf die Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines verzichten, wenn ihr andere Dokumente vorgelegt werden, die für den Nachweis der Rechtsnachfolge im Handelsregister ausreichen.
3. Die Geschäftsanteile können mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung nur an Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchst. b) oder an einen anderen Gesellschafter vererbt werden. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.
4. Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, so haben diese der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben hierzu bestimmt. Haben die Erben nach Ablauf von drei Monaten einen Bevollmächtigten nicht benannt, so ruhen die Gesellschafterrechte bis zur Benennung.

§ 17

Ausschließung

1. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn er mit Pflichten nach § 5 ganz oder teilweise in Verzug ist.
2. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Gesellschafter seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar gemacht wird;

- b) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt.
- 3. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt im Fall des Abs. 1 durch die Komplementärin, im Übrigen durch Gesellschafterbeschluss. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.
- 4. Die Ausschlusserklärung erfolgt durch die Komplementärin gegenüber dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

§ 18

Ausscheiden, Folgen des Ausscheidens

- 1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus
 - a) im Fall des Todes, sofern die Beteiligung nicht nach § 16 Abs. 3 auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht;
 - b) wenn er die Kommanditbeteiligung kündigt und die Kündigung wirksam geworden ist;
 - c) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - d) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - e) wenn er eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird;
 - f) wenn in seinen Gesellschaftsanteil, seinen Gewinnanteil, sein Auseinandersetzungsguthaben die Zwangsvollstreckung betrieben wird.
- 2. In allen vorgenannten Fällen eines Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 19 an einen Gesellschafter oder eine durch Gesellschafterbeschluss, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, bestimmte Partei zu übertragen. In diesem Fall scheidet der betroffene Gesellschafter bis zur Übertragung seiner Gesellschaftsbeteiligung nicht aus der Gesellschaft aus; zwischen dem Zeitpunkt, in dem das Ausscheiden wirksam geworden wäre und der Übertragung des Anteils ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters. Überträgt die Komplementärin die Gesellschaftsbeteiligung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem das Ausscheiden wirksam geworden wäre oder – im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Gesellschafter – bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, so scheidet der betroffene Gesellschafter mit Wirkung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidensgrundes aus der Gesellschaft aus.
- 3. In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft sowie im Falle der Herabsetzung der Kommanditeinlage eines Kommanditisten wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen. Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus, ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75% ihrer Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft bzw. der verbleibende alleinige Gesellschafter beschließt die Fortführung des Handelsgeschäfts unter Übernahme aller Aktiven und Passiven ohne Liquidation.
- 4. Das Abfindungsguthaben des ausgeschlossenen Gesellschafters und die Auszahlung des Abfindungsguthabens bestimmen sich nach § 19 dieses Vertrages.

§ 19 Abfindung

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) In jedem Fall des Ausscheidens (Kündigung, Ausschluss, etc.) erhält der Gesellschafter eine Abfindung, sofern und soweit er für seinen Gesellschaftsanteil keinen Kaufpreis erhält.
 - b) Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 vor, entspricht die Abfindung der Höhe nach dem Betrag der eingezahlten Einlage abzüglich der der Gesellschaft entstandenen Kosten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Einlage.
 - c) Scheidet der Gesellschafter gem. § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Buchst. d), e) oder f) aus, beträgt die Abfindung 50 % des wirklichen Wertes der Gesellschaftsbeteiligung i. S. des nachfolgenden Absatzes d), mindestens aber 50 % des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.
 - d) In allen übrigen Fällen errechnet sich die Abfindung nach dem wirklichen Wert des Gesellschaftsanteiles ermittelt nach den Regelungen des Absatzes e).
 - e) Zur Ermittlung des Abfindungsguthabens ist von der Geschäftsführung zum Ausscheidenszeitpunkt eine Ermittlung des Verkehrswertes durchzuführen anhand einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die die vorhandenen stillen Reserven sowie notwendige Rückstellungen und Risiken berücksichtigt; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.
 - f) Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus, so ist der Jahresabschluss zum 31.12. der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; anderenfalls ist der Jahresabschluss zum 31.12. des Jahres, welches dem Zeitpunkt des Ausscheidens voran ging, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz.
 - g) Der Wert des Gesellschaftsanteiles (Abfindungsguthaben) entspricht dem Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters am Gesamtwert der Gesellschaft, ermittelt nach der Quote seines Gesellschaftsanteiles als Summe seiner Kapitalkonten. Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung; das Abfindungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Fall EUR 0,00. Wird die Gesellschaft jedoch innerhalb von sechs Monaten vor und nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters liquidiert, so tritt der Liquidationsüberschuss an die Stelle des nach Satz 1 maßgebenden Abfindungsguthabens.
 - h) Die Kosten der Wertermittlung trägt die Gesellschaft, wenn deren Bilanzstichtag auch für den Bewertungsstichtag maßgebend ist. In allen anderen Fällen trägt diese Kosten der ausscheidende Gesellschafter. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlich insoweit von ihm zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
 - i) Das Abfindungsguthaben wird durch den Ausscheidenden und die Komplementärin nach Vorliegen der maßgebenden Wertermittlung innerhalb angemessener Frist einvernehmlich festgestellt. Können sich die Beteiligten nach Vorliegen der Wertermittlung und innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Aufforderung durch eine Partei nicht auf das Abfindungsguthaben einigen, werden die streitigen Positionen durch einen Schiedsgutachter verbindlich festgestellt. Der Schiedsgutachter wird gemeinschaftlich durch den ausgeschiedenen Gesellschafter und die Komplementärin bestimmt. Der Schiedsgutachter soll ein in der Unternehmensbewertung erfahrener Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf die Person des Schiedsgutachters einigen, bestimmt die örtlich zuständige Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerberaterkammer den Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens. Auf Verlangen einer Partei oder des Schiedsgutachters haben beide Parteien je zur Hälfte einen Vorschuss bis zur Höhe der Kosten des Schiedsverfahrens an den Schiedsgutachter zu leisten.
 - j) Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Komplementärin zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2 %-Punkten p. a. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
 - k) Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO treten ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinsichtlich eines etwaigen Abfindungsguthabens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und

im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zurück. Sie werden das Abfindungsguthaben solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde. Abfindungsguthaben ausgeschiedener Gesellschafter können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Gesellschafter beglichen werden; Buchstabe j) dieses Absatzes bleibt unberührt.

2. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
3. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Geschäftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
4. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung der Änderung nicht anzupassen.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

1. Veräußert die Gesellschaft ihre gesamten Windenergieanlagen, so gilt sie als aufgelöst und ist zu liquidieren. Die Auflösung der Gesellschaft auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
2. Bei der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin als Liquidatorin. Sie ist jeweils zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Komplementärin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. § 7 gilt auch im Fall der Liquidation der Gesellschaft fort.

§ 21

Haftung und Verjährung

1. Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhaltes, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.
2. Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 22

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Änderungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

3. Die Gesellschafter bestellen den Steuerberater der Gesellschaft als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten i. S. des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit dem Steuerberater, d. h. nach dessen Zustimmung und nur durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel des Steuerberaters ggf. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seine Gültigkeit ist der Sitz der Gesellschaft.
5. Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.
6. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
8. Schriftverkehr an die Gesellschafter ist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter mitgeteilte Adresse in Textform (z. B. per Post oder per E-Mail) zu versenden. Sendungen gelten als am Folgetag zugegangen, soweit nicht anders angegeben.

Handewitt, den 01.08.2023

Für die persönlich haftende Gesellschafterin

Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH

Björn Jensen

Dr. Jan Lorenzen

(Geschäftsführer)

(Geschäftsführer)

Für die Kommanditisten

Stefan Jacobsen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt

Holger Beeck

Hans-Peter Lauer

Björn Jensen

Jan Christian Lorenzen

Andree Petersen

Kirsten Lund

Freia Ingwersen

Folke Mach

Hans-Peter Asmussen

Jan Müller

Wolfgang Bromberg

Andreas Henning Hansen

Rudolf Hartwigsen

Peter Stotz

Hans-Thomas Ingwersen

Torsten Thauer

Reiner Jessen

Kurt Jacobsen

Peter-Walter Johannsen

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2023 – 2043 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Mit dem am 19.06.2022 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) wurden die vorgenannten Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 auf 10.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 20.000.000 €)

angehoben. Der pauschale Verlustrücktrag für 2019 und 2020 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Windpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies kann auf Grundlage der vorliegenden Planungsrechnung für die Betreibergesellschaft zutreffen, da die Summe der prognostizierten Verluste in der Anfangsphase voraussichtlich mehr als 10 % des Eigenkapitals beträgt.

Es ist daher möglich, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung,

das Umspannwerk und den Netzanschluss wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurden daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

In der vorliegenden Verkaufsprospektkalkulation wurden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht über den Betrachtungszeitraum keine Zinserträge berücksichtigt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbsteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbsteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Windparks Handewitt-West ist die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool-Modell	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG die Emittentin.
Freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger

geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

GmbH & Co. KG

Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.

Haftung

Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).

Haftsumme

Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.

Handelsregister

Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.

Investitions- und Finanzierungsplan

Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.

Investitionsvolumen

Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.

Kommanditist

Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.

Kommanditkapital

Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.

Kommanditeinlage

Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.

Komplementärin

Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

kWh

Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Windpark Handewitt-West.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) haben vorwiegend die Bürger der Gemeinde Handewitt und der Gemeinde Meyn, die seit dem 01.01.2020 mit einem in näherem Umkreis von ca. zwei Kilometern um die errichteten Windenergieanlagen gelegenen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Handewitt oder der Gemeinde Meyn gemeldet sind, die Möglichkeit, sich an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG zu beteiligen. Ein Beitritt zur Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG ist nur für natürliche Personen möglich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem haben die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Möglichkeit, ihr Kommanditkapital zu erhöhen.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler euco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

Durch die Eingabe der Adresse „**Beteiligung.L-Projekt.com**“ in Ihrem Internetbrowser und der Auswahl des Projektes „**Windpark Handewitt-West**“ erreichen Sie die Internetplattform. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per E-Mail informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG wird die Zuteilung der Vermögensanlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 3.500.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Bewerbungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie personalisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationenblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationenblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationenblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationenblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG
Kolonie 14
24983 Handewitt

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Die entsprechenden Muster der Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht finden Sie auf den Seiten 161 – 165 in diesem Verkaufsprospekt.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb eines Monats nach der Zahlungsaufforderung auf das Konto der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG:

Konto:

Bank: VR Bank Nord eG
IBAN: DE 31 2176 3542 0004 8099 12
BIC: GENODEF1BDS

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.



16 | Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht

Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Titel:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
IBAN:	BIC:
Bank:	
Steuernummer:	Steuer-ID:
Finanzamt:	
Weitere Angaben:	

beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG (HRA 8699), Kolonie 14, 24983 Handewitt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von €

- Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf das folgende Konto der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG zu erbringen:
VR Bank Nord eG, IBAN: DE 31 2176 3542 0004 8099 12, BIC: GENODEF1BDS
- Die Frist für die Zahlung beträgt einen Monat; sie beginnt nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zur Zahlung. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in § 17 geregelt.
- Die Kommanditeinlage soll mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1 teilbar sein. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung bis zu dem vorstehend angegebenen Höchstbetrag entscheidet die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
- Mein Beitritt zur Gesellschaft wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend.
- Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Verkaufsprospektes ist, zu erteilen und einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.
- Die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(inn)en betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft gespeichert und verarbeitet werden.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

- Seite 2 der Beitrittserklärung -

Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Betreibergesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Betreibergesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.

8. Ich bin mit der Zusendung von Informationen / Informationsmaterialien über und durch die Betreibergesellschaft einverstanden.
9. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner vorgenannten personenbezogenen Daten der Betreibergesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Verkaufsprospekt und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.
11. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
12. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:

(bitte ankreuzen)

Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot)

Vermögensanlagen-Informationsblatt

Ort, Datum

Unterschrift des (der) Beitretenden

MUSTER

von der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG auszufüllen:

Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € _____

Handewitt, den

Ort, Annahmedatum

Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH,
handelnd für die Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

- Seite 3 der Beitrittserklärung -

-Widerrufsbelehrung-

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diese Beitrittserklärung binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Ihnen die Durchschrift dieser Beitrittserklärung, in der die vorliegende Widerrufsbelehrung enthalten ist, ausgehändigt worden ist.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss, diese Beitrittserklärung zu widerrufen, informieren.

Der Widerruf kann z. B. mit einem per Post versandten Brief an die Adresse „Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Kolonie 14, 24983 Handewitt“ oder per Email an „beteiligung@l-projekt.com“ erfolgen.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Sofern Sie die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren können, müssen Sie der Gesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von zwei Wochen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit dem Empfang.

Für die Erklärung des Widerrufs können Sie das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück:

An die
Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG
Kolonie 14
24983 Handewitt



Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über die folgende Beteiligung:

Beteiligung als Kommanditist(in) an der Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG, Kolonie 14 in 24983 Handewitt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Kommanditeinlage in Höhe von _____ Euro (Beitrittserklärung vom _____).

Die Durchschrift der von mir unterzeichneten Beitrittserklärung habe ich am _____ erhalten.

_____- Name des/der Verbraucher(s) -
_____- Anschrift des/der Verbraucher(s) -
_____- Unterschrift des/der Verbraucher(s),
nur bei Mitteilung auf Papier-
_____- Ort, Datum -

* Unzutreffendes bitte streichen.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

- Seite 4 der Beitrittserklärung -

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diese Beitrittserklärung widerrufen, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Leistungen, die wir von Ihnen erhalten haben, sind von uns in diesem Fall unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzugewähren, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieser Beitrittserklärung bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Leistungen, die Sie von uns erhalten haben, sind von Ihnen ebenfalls unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieser Beitrittserklärung unterrichten, an uns zurückzugewähren. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie das hierzu Erforderliche vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen veranlassen.

Sofern Sie von uns empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren können, sind Sie verpflichtet, uns insoweit Wertersatz zu leisten.

Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

MUSTER

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

_____ (Vorname, Name)

geboren am _____, geborene/r _____

wohnhaft _____

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von _____ € Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG mit dem Sitz 24983 Handewitt,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRA 8699,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern, gegenwärtig der

Windpark Handewitt-West Verwaltungs GmbH mit dem Sitz 24983 Handewitt,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRB 11289

jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie diesbezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Hafteinlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereinträgen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft nur aus wichtigem Grund unwiderruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

_____ Ort und Datum

_____ (Unterschrift des Kommanditisten)

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Windpark Handewitt-West GmbH & Co. KG
Kolonie 14, 24983 Handewitt

Telefon: 0175 – 275 435 6
Telefax: 04639 – 21 29 701

E-Mail: beteiligung@l-projekt.com